



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen EOG Festlegung: BK8-21-01863-1002#1
Aktenszeichen Übergangssockel: BK8-23/050-K

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Bernd Petermann,

gegenüber der AVU Netz GmbH, An der Drehbank 18, 58285 Gevelsberg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Netzbetreiber -

am 25.07.2024 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Dem Antrag gemäß § 34a Abs.1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich wird stattgegeben.
3. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn
 - a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 12.10.2021 (BK4-21-055) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b. der Beschluss BK4-21-055 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-21-055 vorgesehen war.
4. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
 - a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einlegt und nicht zurücknimmt und
 - b. der Beschluss gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der

Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss vorgesehen war.

5. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 29.09.2021 gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet.

1. Adressat der Festlegung

Die AVU Netz GmbH (AVU Netz) ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen, Gevelsberg, (AVU AG) und wird in den Konzernabschluss der AVU AG einbezogen. Die AVU AG gehört zu 50% der Westenergie AG, Essen, ein Unternehmen des E.ON Konzerns, und im Übrigen den regionalen Gebietskörperschaften.

Die AVU Netz ist Netzbetreiber für Strom-, Gas- und Wassernetze im Ennepe-Ruhr-Kreis und investiert in Kommunikationstechnik. Im Stromnetz werden in der Mittel- und Niederspannung die Kommunen Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Schwelm, Sprockhövel und Wetter versorgt. Aus der Ebene Hochspannung/Mittelspannung werden als vorgelagerter Netzbetreiber die Stadtwerke Witten versorgt.

Seit dem 1. Januar 2016 betreibt die AVU Netz die Strom- und Gasverteilnetze in Ennepetal im Pachtmodell. Eigentümer der Netze ist die im Geschäftsjahr 2015 gegründete Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG (Netzgesellschaft Ennepetal), die die Netze zum 1. Januar 2016 erworben hat. Die AVU Netz ist zu 49 % an der Netzgesellschaft Ennepetal beteiligt. Mehrheitsgesellschafter ist die KLUTERTWELT GmbH & Co. KG (vormals: Klüterhöhle & Freizeit Verwaltungs- und Betriebs-GmbH & Co. KG).

Zum 1. Januar 2017 wurde das Stromverteilnetz im Konzessionsgebiet Hattingen an die Stadtwerke Hattingen GmbH (Stadtwerke Hattingen) verkauft und sofort zurückgepachtet. Der Konzessionsvertrag Strom wird weiter von der AVU Netz gehalten.

Zum 1. Januar 2017 wurde das Stromverteilnetz im ländlichen Bereich der Kommune Breckerfeld von der ENERVIE Vernetzt GmbH, Lüdenscheid, (ENERVIE Vernetzt) gekauft und wird seither von der AVU Netz betrieben.

Im Netzgebiet gibt es gem. ihrer Veröffentlichung gem. § 23c EnWG ca. 137.000 Entnahmestellen und ca. 204.000 Einwohner.

2. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden von der Bundesnetzagentur erhoben.

Die von der Beschlusskammer geprüften Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 26.01.2023 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 15.02.2023 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen.

Zudem hatte der Netzbetreiber die Möglichkeit, die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 ARegV anzugeben.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Netzbetreibers sowie seiner Ausführungen in der mündlichen Anhörung vom 31.03.2023 wurden dem Netzbetreiber die geprüften Gesamtkosten über das Energiedatenportal am 03.04.2023 erneut mitgeteilt.

3. Ermittlung von Vergleichsparametern gemäß § 13 Abs. 3 ARegV

Um einen Effizienzvergleich gemäß § 12 Abs. 1 ARegV durchführen zu können, hat die Bundesnetzagentur Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV ermittelt. Hierfür war eine Strukturdatenabfrage bei allen Netzbetreibern vorzunehmen, die keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4

S. 3 ARegV erhalten hatten. Die erforderlichen Strukturdaten der Netzbetreiber wurden von der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Festlegung vom 11.02.2022 (BK8-21/009-A) erhoben. Die Übermittlung der Strukturdaten hatte bis zum 30.04.2022 zu erfolgen.

Vor der förmlichen Verfahrenseröffnung zur Datenerhebung wurde insbesondere mit energiewirtschaftlichen Verbänden der Inhalt der Datenabfrage für die vierte Regulierungsperiode erörtert und die technische Qualität des Erhebungsbogens geprüft. Hier hat die Bundesnetzagentur den Datenerhebungsprozess und geplante Änderungen gegenüber der dritten Regulierungsperiode vorgestellt. Im Anschluss wurde ein Pretest-Erhebungsbogen versendet. Zu diesem konnten bis zum 28.09.2021 Anmerkungen übermittelt werden. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess sind in das Konsultationsdokument eingeflossen. Darüber hinaus wurden im Erhebungsbogen bereits Altdaten- und Konsistenzprüfungen implementiert. Weiterhin hat die Bundesnetzagentur am 05.04.2022 ein Webinar durchgeführt, um Fragen zur Befüllung des finalen Erhebungsbogens sowie zu Datendefinitionen zu beantworten. Die Netzbetreiber hatten sowohl im Vorfeld als auch während der Veranstaltung die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Die Fragen und dazugehörigen Antworten wurden im Nachgang auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur hat die von den Netzbetreibern übermittelten Daten einer umfassenden Konsistenz- und Plausibilitätskontrolle unterzogen. Netzbetreiber wurden im Falle beobachteter Inkonsistenzen oder unplausibler Datenübermittlungen aufgefordert, diese zu erläutern und ggf. korrigierte Daten zu übermitteln. Schließlich wurden die Daten an ein externes Beraterkonsortium, unter Federführung von Swiss Economics, SUMICSID und der RWTH Aachen zwecks weiterer Prüfungen und Parameterermittlung gesendet.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die nicht anonymisierten Daten aller Netzbetreiber am 19.10.2022, 30.01.2023, 04.09.2023 sowie 08.12.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gemäß § 23b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EnWG veröffentlicht. Hierüber wurden die Netzbetreiber vorab informiert. Zum 19.10.2022 erfolgte die

Veröffentlichung der reinen Strukturparameter. Zum 30.01.2023 wurden zusätzlich die gebietsstrukturellen Daten berücksichtigt und zum 04.09.2023 wurden ebenfalls die Aufwandparameter veröffentlicht. Am 08.12.2023 erfolgte eine erneute Veröffentlichung der aktualisierten Struktur- und Aufwandparameter sowie der gebietsstrukturellen Daten mit dem Stand vom 13.11.2023. Die Datenveröffentlichungen erfolgten, um den Netzbetreibern die Möglichkeit zu geben, die Datenqualität des gesamten Datensatzes zu prüfen und die Bundesnetzagentur über eventuelle Auffälligkeiten, auch im Quervergleich, im Datensatz zu informieren. Im Zeitraum vom März 2023 bis Juli 2023 wurden den Netzbetreibern individuelle Datenquittungen zur Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und Gebietseigenschaften gemäß § 13 Abs. 3 ARegV übersandt. Den Netzbetreibern wurde nach Übersendung der Datenquittungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der Plausibilisierung wurden eventuelle Datenunstimmigkeiten mit den Netzbetreibern geklärt und gegebenenfalls durch den Netzbetreiber korrigiert. In einem Fall hat die Bundesnetzagentur die übermittelten Daten von Amts wegen angepasst. Bei den Schreiben zur Datenquittung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer unterbleibenden Äußerung die in den Datenquittungen enthaltenen Strukturdaten der Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Effizienzwerte zugrunde legen wird.

Am 21.09.2023 fand eine Konsultationsveranstaltung für die Netzbetreiber und die berührten Wirtschaftskreise statt, die das methodische Vorgehen und eine Auswahl von aus Sicht des Gutachterkonsortiums geeigneten Modellvorschlägen zum Gegenstand hatte. Es wurden keine individuellen Effizienzwerte vorgestellt. Die Netzbetreiber und berührten Wirtschaftskreise erhielten die Gelegenheit, zu dem methodischen Vorgehen und den vorgestellten Modellvorschlägen Stellung zu nehmen.

Im Nachgang zur Konsultationsveranstaltung vom 21.09.2023 erfolgte eine weitere Plausibilitätskontrolle eines Strukturparameters. Im Rahmen dieser Überprüfung wurden 126 Netzbetreiber kontaktiert, bei denen auffällige Werte vorlagen. Hierbei kam es zu zahlreichen Veränderungen innerhalb eines Vergleichsparameters (Parameter „yInstalled.Power.solar.APFI“). Die Bundesnetzagentur hat am 08.12.2023

eine erneute Datenveröffentlichung vorgenommen. Diese Daten bilden die Grundlage für die Bestimmung des Effizienzvergleichsmodells und das begleitende Gutachten und die Datenveröffentlichung umfasste 198 Netzbetreiber.

4. Effizienzvergleichsmodell und Ausgestaltung der Methoden gemäß Anlage 3 ARegV

Das Gutachterkonsortium Swiss Economics SE AG, SUMICSID Group SPRL und das Institut für elektrische Anlagen und Energiewirtschaft (IAEW) der RWTH Aachen hat auf Grundlage der erhobenen Daten ein Effizienzvergleichsmodell entwickelt. In der Konsultationsveranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 ARegV zur Ausgestaltung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden zur Effizienzwertermittlung vom 21.09.2023 wurde das methodische Vorgehen und eine Auswahl von aus Sicht des Gutachterkonsortiums geeigneten Modellvorschlägen vorgestellt, ohne dass individuelle Effizienzwerte genannt wurden. Den Wirtschafts- und Verbrauchervertretern wurde die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt 15 Stellungnahmen eingegangen.

In den Stellungnahmen wurde insbesondere vorgetragen, dass das zu wählende Effizienzvergleichsmodell die Heterogenität der Netzbetreiber berücksichtigen müsse. Dies könnten kompakte Effizienzvergleichsmodelle mit relativ wenigen Parametern nicht gewährleisten. Auch spiegle das zunehmende Ausmaß dezentraler Erzeugung die gestiegene Heterogenität der Versorgungsaufgaben wider. Die ausreichende Berücksichtigung der Heterogenität könne nur durch entsprechende Vergleichsparameter und eine sachgerechte Ausgestaltung der Ausreißeranalyse gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Ausreißeranalyse wurde vorgetragen, dass die Anwendung der Dominanzanalyse im Rahmen der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA) aus methodischer Sicht nicht vertretbar sei. Weiterhin müsse die Supereffizienzanalyse mehrfach durchgeführt werden, damit verdeckte Ausreißer oder „Masking“-Effekte wirkungsvoll eliminiert werden könnten und keine übermäßigen Effizienzvorgaben resultierten. Außerdem solle eine vorgelagerte Ausreißeranalyse

durchgeführt werden, so dass sichergestellt sei, dass nur strukturell vergleichbare Netzbetreiber miteinander verglichen würden. Insbesondere die Gruppe der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet sei strukturell nicht vergleichbar, da diese ein erheblich größeres Verhältnis von Output zu Kosten aufweisen. Ferner wurde vorgetragen, dass auch Ausreißer nach unten vom Datensatz ausgeschlossen werden sollten, da diese ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf die Effizienzgrenze hätten.

Hinsichtlich der Auswahl geeigneter Vergleichsparameter wurde vorgetragen, dass bei der Berücksichtigung der dezentralen Erzeugung nicht nur auf Wind und Solaranlagen abgestellt werden dürfe, sondern auch Fernwärme und KWKG-Anlagen berücksichtigt werden müssten, um alle Facetten der dezentralen Erzeugung zu berücksichtigen. Vereinzelt wurde auch vorgetragen, dass die Strukturparameter der dezentralen Erzeugungsleistung nicht nach Netzebene differenziert werden sollten, sondern vielmehr nach Energieträger, da die unterschiedlichen Energieträger unterschiedliche Wachstumsdynamiken aufwiesen.

Auch müssten die unterschiedlichen Kosten beim Bau und Betrieb von Leitungen adäquat berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wäre eine Aggregation der Leitungslängen über mehrere Spannungsebenen hinweg nicht sachgerecht. Es sollte bei der Auswahl der Vergleichsparameter auch berücksichtigt werden, dass die Kosten beim Bau und Betrieb von Leitungen im städtischen Raum erheblich höher seien.

Auch wurde vermehrt gefordert, dass in der DEA und der Stochastische Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA) andere Vergleichsparameter verwendet werden könnten, da dies zu einer sachgerechteren Umsetzung des Effizienzvergleichs führe. Es sei grundsätzlich kritisch zu sehen, dass die Anzahl der Netzbetreiber, die ihren best-of-four-Wert aus der DEA-Methode erhalten, mit jeder weiteren Regulierungsperiode abnehme. Die zunehmende Bedeutungslosigkeit der DEA führe gerade bei Netzbetreibern mit klassischer Verteilungsaufgabe dazu, dass ein Effizienzwert von 100 % nicht mehr erreichbar sei. Es dürfe jedoch keine Marginalisierung bzw. Entwertung der DEA stattfinden. Bei der Modellwahl müssten

daher auch die Anforderungen der DEA an ein Effizienzmodell berücksichtigt werden.

Eine Effizienzwertbestimmung mittels SFA führe dazu, dass methodenimmanent kein Netzbetreiber einen Effizienzwert von 100 % erreichen könne, da niedrige Ineffizienzen systematisch überschätzt würden. Diesem Problem müsse mit einer Hochskalierung der Effizienzwerte begegnet werden, um so auch den Anforderungen der ARegV an den Effizienzvergleich zu genügen.

Im Hinblick auf allgemeine methodische Fragestellungen wurde vorgetragen, dass die Bundesnetzagentur und das Beraterkonsortium bei der Auswahl der Vergleichsparameter die statistischen Ergebnisse nicht zu stark in den Vordergrund rücken sollten. Vergleichsparameter könnten auch dann in Effizienzvergleichsmodell aufgenommen werden, wenn sie keine statistische Signifikanz aufweisen, solange sie aus ingenieurwissenschaftlichen Überlegungen plausibel erscheinen. Auch solle das Problem der Multikollinearität oder die Signifikanz des Ineffizienz-Terms nicht überbewertet werden.

Am 28.03.2024 hat die Bundesnetzagentur den Gutachtenentwurf zum Effizienzvergleich veröffentlicht. Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt 39 Stellungnahmen zum Gutachtenentwurf eingegangen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die separate Verfahrensakte beziehungsweise die Veröffentlichungen der Stellungnahmen verwiesen.

In den Stellungnahmen wurde vereinzelt vorgetragen, dass die Signifikanz des Ineffizienzterms im Rahmen der parametrischen Methode (SFA) als Auswahl- und Ausschlusskriterium von Modellen ungeeignet sei. Durch die Auswahl von Modellen, welche dieses Kriterium erfüllen, würden tendenziell eher Modelle mit höherer geschätzter Ineffizienz ausgewählt.

Die seitens der Bundesnetzagentur und des Gutachterkonsortiums vorgenommene prozentuale Hochskalierung im Rahmen der parametrischen Methode verzerre die absolute Verteilung der Effizienzwerte systematisch. Effizientere Netzbetreiber er-

hielten eine höhere absolute Korrektur und dies führe zu höheren absoluten Abständen. Es sei vielmehr der absolute Korrekturfaktor des besten Netzbetreibers für alle weiteren Netzbetreiber anzusetzen. Nach Ansicht der Konsultationsteilnehmer ergebe sich dies aus der Formulierung eines „entsprechend niedrigeren Effizienzwertes“ und dem systematischen Zusammenhang.

Bei der nicht-parametrischen Methode entstehe durch die strukturell unterschiedlichen Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet ein Masking-Problem, wodurch andere relevante bzw. auffällige Netzbetreiber nicht mehr als Ausreißer identifiziert würden. Der Gutachter habe keine ausreichenden Analysen zur Verteilung von Output und Kosten durchgeführt.

Im Hinblick auf die gewählten Strukturparameter wurde vorgetragen, dass die Aggregation der Netzlängen der Netzebenen Mittelspannung und Niederspannung nicht nachvollziehbar sei. Zum einen seien die Kostensätze in den beiden Netzebenen nicht vergleichbar. Zum anderen wurde die disaggregierte Betrachtung auch in den vergangenen Regulierungsperioden angewendet. Vereinzelt wurde ferner vorgetragen, dass die gewählten Strukturparameter die vorausschauende Netzplanung sowie den Betrieb der HöS-Ebene nicht genügend abbilden und städtische Netzbetreiber benachteiligt seien. Zudem wurde im Einzelfall angemerkt, dass die Berechnung des Bonus zu überprüfen sei.

5. Antrag gem. § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 23.06.2023 für die vierte Regulierungsperiode einen Antrag gem. § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund besonderer Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich gestellt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die separate Verfahrensakte unter dem Aktenzeichen BK8-23/050-K verwiesen.

6.

Anhörung

Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 08.03.2024 dem Netzbetreiber die Gelegenheit gegeben, zum Gutachten zum Effizienzvergleich Stellung zu nehmen, wobei eine einheitliche Frist zur Stellungnahme bis zum Ablauf von drei Wochen nach Veröffentlichung des Gutachtens eingeräumt wurde. Die Veröffentlichung des Gutachtens erfolgte am 07.03.2024. Mit Veröffentlichung des Gutachtens wurde die Frist zur Stellungnahme daher einheitlich auf den 28.03.2024 gesetzt. Aufgrund der Durchführung des Effizienzvergleichs auch für Netzbetreiber in Landeszuständigkeit handelt es sich hierbei um eine einheitliche Frist für Stellungnahmen bezüglich des Effizienzvergleichs. Individuelle Anhörungen der Erlösbergrenzen (etwa von Netzbetreibern in Landeszuständigkeit zu Gesichtspunkten außerhalb des Effizienzvergleichs) können mit anderen Anhörungsfristen versehen worden sein.

Dazu hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 14.03.2024 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer, die auch die Entscheidung zum Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV beinhaltet, zu äußern.

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom xx.xx.20xx und vom 15.05.2024 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 **Gesetzesreform und Übergangsregelung**

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der

Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens

grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. **Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV**

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 4 Abs. 2 S. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028) ergeben sich aus Anlage 1.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgte für die vierte Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel:

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,t} + (1 - V_t) * KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) * \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen wurde das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV bestimmt. Darauf basierend wurden in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($K_{dnb,t}$) nach § 11 Abs. 2 ARegV, die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,0}$) nach § 11 Abs. 3 ARegV und die beeinflussbaren Kosten-

anteile ($KA_{b,0}$) nach § 11 Abs. 4 ARegV ermittelt. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile über die vierte Regulierungsperiode ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV bestimmt worden. Zudem sind der Effizienzbonus (B_0 / T) nach § 12a ARegV und der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung (VPI_t / VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV ermittelt worden. Nach § 6 Abs. 3 ARegV wurde überdies der Kapitalkostenabschlag ermittelt (KK_{ab}).

Die weiteren Bestandteile der sog. Regulierungsformel, also der Kapitalkostenaufschlag (KKA_t) nach § 10a ARegV, die volatilen Kostenanteile ($VK_t - VK_0$) nach § 11 Abs. 5 ARegV sowie die Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto (S_t) nach § 5 Abs. 3 ARegV sind Gegenstand gesonderter Verfahren.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die vierte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 1**.

3.1 Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die vierte Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 StromNEV durchgeführt worden.

Die Kostenprüfung begann nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr und vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2024). Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2021.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2021 ergibt sich für den Netzbetreiber aus der Anlage Aufwandsparameter und den dort benannten Anlagen.

3.2

Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus nach § 11 Abs. 2 ARegV

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen.

Auf Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Überleitungsrechnung wurde der in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltene Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt. Der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ist der Anlage Aufwandsparameter und der dazugehörigen Anlage 2-1 und 2-7 zu entnehmen.

Schließlich hat die Beschlusskammer beobachtet, dass in verschiedenen Tarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen das Modell der erfolgsabhängigen Vergütung teilweise primär an die erbrachte Arbeitszeit anknüpft. Nach diesen Regelungen ist die Höhe der Vergütung unter anderem abhängig von der Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers im zurückliegenden Geschäftsjahr, weniger von individuellen Erfolgskennziffern. Damit knüpft die Vergütung mittelbar an wesentliche Arbeitslohnbestandteile an. Von einer Nichtanerkennung dieser Modelle der erfolgsabhängigen Vergütung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile wird für die vierte Regulierungsperiode zunächst abgesehen, da eine einheitliche Vorgehensweise nicht gewährleistet werden konnte. Die Beschlusskammer weist indes daraufhin, dass entsprechende Modelle, die für eine erfolgsabhängige Vergütung im Wesentlichen an die Arbeitszeit anknüpfen, in Zukunft bzw. in kommenden Regulierungsperioden nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV anerkannt werden.

3.3

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit

dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t) * EW$$

Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode sind **Anlage 1** zu entnehmen.

3.3.1 **Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV**

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen (Kapitalkosten) nachzufahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Damit entfällt der finanzielle Sockel, der in früheren Regulierungsperioden dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diente. Investitionskosten können mittlerweile ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zurückverdient werden.

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der

im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzanschlusskostenbeiträge, Baukostenzuschüsse und Sonderposten für Investitionszuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt. Aus dem Basisjahrbezug folgt aber auch, dass bei der Fortschreibung der Kapitalkosten etwaige Veränderungen der Tagesneuwerte unberücksichtigt bleiben (vgl. Anlage 2a (zu § 6), Abs. 4 Nr. 2 a.E. ARegV).

Dem Antrag des Netzbetreibers gem. § 34a Abs. 1 ARegV, geführt unter dem Aktenzeichen BK8-23/050-K, ist stattzugeben, da die Voraussetzungen gem. § 34a Abs. 2 ARegV vorlagen. Dementsprechend sind gem. § 34a Abs. 3 ARegV für die Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode jährlich die Differenzen zwischen dem Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV und den Regelungen im § 34 Abs. 5 ARegV unter Beachtung der jährlichen Absenkungen gem. § 34a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 5 ARegV zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 34 Abs. 5 ARegV sehen vor, dass für Kapitalkosten, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden, kein Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV stattfindet. Dies gilt auch für die hierauf entfallenden Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse (vgl. § 34 Abs. 5 S. 1 ARegV). Nach § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV gilt dies jedoch nicht für von der Bundesnetzagentur gemäß § 23 Abs. 6, 7 ARegV genehmigte Investitionsmaßnahmen einschließlich des Ersatzanteils der genehmigten Investitionsmaßnahme (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 01.07.2020 – VI-3 Kart 783/19 [V]).

Die Regelung des § 34 Abs. 5 ARegV betrifft zunächst das Sachanlagevermögen, Grundstücke und immaterielle Vermögensgegenstände. Zudem werden in diesem Zeitraum entstandene Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge bei der Berechnung des Kapitalkostenabzugs nicht aufgelöst (BGH, Beschl. v. 07.12.2021 - EnVR 51/20, Rn. 12 ff.). Dasselbe gilt für Sonderposten für Investitionszuschüsse (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 7ff.). Anders verhält es sich indes mit Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen auf

immaterielle Vermögensgegenstände. Deren Kosten werden in den späteren Jahren der Regulierungsperiode über den Kapitalkostenaufschlag der Erlösobergrenze hinzugefügt, sodass es zu einer Doppelerkennung käme, wenn sie vom Kapitalkostenabzug ausgenommen würden (siehe nunmehr auch § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV). Somit werden die Restwerte von Sachanlagevermögen, Grundstücken, immateriellen Vermögensgegenständen, Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs als unveränderlich betrachtet.

Nach Anlage 2a zur ARegV erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKab_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind demnach das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch grundsätzlich mit Null angesetzt, da davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagengüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der vierten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen (BGH, Beschl. v. 07.12.2021 – EnVR 6/21.).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 StromNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 StromNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewendet wird. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2021. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 StromNEV aufgeteilt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-21/055 angewandt.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 StromNEV.

Der Fremdkapitalzinsaufwand gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2021 (Position 1.3., Anlage 2-1) und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der vierten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2021. Unter Fremdkapitalzinsen werden dabei nicht nur Darlehenszinsen, sondern alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV verstanden (bspw. auch Zinszuführungen zu Rückstellungen, vgl. BGH, Beschl. v. 7.12.2021 – EnVR 22/21, Rn. 41 ff.), da alle Arten von Zinsen aus Fremdkapital des Netzbetriebs

resultieren und somit im wirtschaftlichen Ergebnis der Fremdfinanzierung von betriebsnotwendigem Vermögen dienen.

Fremdkapitalzinsen werden ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile angesetzt.

Sollte sich bei einem Unternehmen z.B. wegen negativen Eigenkapitals rechnerisch ein negativer Kapitalkostenabzug ergeben, findet gemäß Anlage 2a Abs. 1 (zu § 6 ARegV) kein Abzug statt (vgl. auch BGH, Beschl. v. 25.04.2023, EnVR 35/21).

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und ggf. für jeden Verpächter separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus der Addition aller Einzelabzüge.

Der **Anlage 6** lassen sich die Auswirkungen des Kapitalkostenabzugs beim Netzbetreiber ohne Berücksichtigung zukünftiger Kapitalkostenaufschläge während der vierten Regulierungsperiode entnehmen.

3.3.2 Effizienzwertermittlung nach §§ 12 bis 15 ARegV

Ein wesentliches Element der Anreizregulierung ist die Bestimmung der Effizienzwerte der Verteilernetzbetreiber nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 ARegV.

Die Ermittlung des individuellen Effizienzwertes erfolgt für alle Verteilernetzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, auf Grundlage des sich aus dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV ergebenden Wertes.

Die Bundesnetzagentur hat einen bundesweiten Effizienzvergleich mit dem Ziel durchgeführt, die unternehmensindividuellen Effizienzwerte aller Verteilernetzbetreiber zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Der Effizienzvergleich für Verteilernetzbetreiber wurde durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV genannten Vorgaben sowie nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4a und der §§ 13 und 14 ARegV durchgeführt. Unter Verwendung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden soll durch eine den Maßgaben des §

13 ARegV entsprechende Kombination von Vergleichsparametern die Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers möglichst gut abgebildet werden.

Ergeben sich künftig aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen nachträgliche Änderungen des nach § 6 ARegV ermittelten Ausgangsniveaus, so bleibt der Effizienzvergleich von diesen nachträglichen Änderungen unberührt (§ 12 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Das Ergebnis des Effizienzvergleichs zeigt dem Netzbetreiber seine relative Effizienz im Vergleich zu allen anderen am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreibern.

3.3.2.1 Methodik des Effizienzvergleichs

Der bundesweite Effizienzvergleich wurde von der Bundesnetzagentur nach den methodischen Vorgaben der §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat nach Durchführung der Kostentreiberanalyse ein sogenanntes „doppeltes duales Benchmarking“ (vgl. § 12 Abs. 4a ARegV) vorgenommen, in dem einerseits die Aufwandsparemeter mit Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV) und andererseits die Aufwandsparemeter ohne Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV), jeweils zwei methodisch unterschiedlichen mathematischen Effizienzanalysen (DEA und SFA) unterzogen wurden. Die nach § 13 Abs. 3 ARegV ermittelten Vergleichsparameter blieben dabei jeweils unverändert.

Die Robustheit des Effizienzvergleichs wird unter anderem durch die komplementäre Nutzung der oben genannten Vergleichsmethoden gewährleistet. Es wurden somit insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen durchgeführt. Zugunsten des Netzbetreibers wurde zudem davon ausgegangen, dass das beste Ergebnis der insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen die Effizienz des Unternehmens abbildet (vgl. § 12 Abs. 3 und Abs. 4a S. 3 ARegV).

Für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, gilt gemäß Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV ein Effizienzwert von 100 %, für alle anderen Netzbetreiber ein entsprechend niedrigerer Wert.

Es wurde eine Ausreißeranalyse durchgeführt. Ausreißer mit einer besonders hohen Effizienz erhielten den Höchsteffizienzwert von 100 % (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer niedrigen Effizienz von unter 60 % erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 %. (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV i.V.m. § 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

Die Ermittlung der Effizienzwerte erfolgte unter Einbeziehung aller Netzebenen des Netzbetreibers. Es erfolgte keine Ermittlung von Teileffizienzen für die einzelnen Netzebenen (Anlage 3 Nr. 3 zu § 12 ARegV).

Die Bundesnetzagentur hat mit der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis - DEA) und der stochastischen Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis - SFA) zwei wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Durchführung eines Effizienzvergleiches verwendet (Anlage 3 Nr. 1 zu § 12 ARegV), die den Stand der Wissenschaft abbilden. In beiden Analysemethoden orientieren sich alle Unternehmen an den – nach Anwendung der Ausreißeranalysen – effizienten Unternehmen (sogenannte Frontierunternehmen in der DEA) bzw. an den effizienten Kosten (in der SFA).

Die Regelung der Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV, nach der die Effizienzgrenze von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet wird, verstößt nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch die Anwendung des „best-of-four“ gemäß § 12 Abs. 3 und 4a ARegV wird in besonderer Weise die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgabe sichergestellt. Darüber hinaus wird neben der ökonomischen Ausreißeranalyse, die der Eliminierung von außergewöhnlichen Datensätzen dient, eine äußerst großzügige Ausreißerbestimmung über eine Dominanz- und Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV vorgenommen.

Die Zumutbarkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der individuellen Effizienzvorgaben (§ 21a Abs. 1 S. 5 EnWG) wird dadurch gewährleistet, dass den Netzbetreibern ein angemessener mehrjähriger Zeitraum zur Erreichung der Effizienzgrenze eingeräumt wird. Zudem kommt gem. § 12 Abs. 4 S. 1 ARegV ein Mindesteffizienzwert i.H.v. 60 % zur Anwendung. Nach § 15 Abs. 1 ARegV sind strukturelle Besonderheiten der Netzbetreiber gegebenenfalls gesondert zu berücksichtigen. Soweit notwendig, wird darüber hinaus in Ausnahmefällen eine individuelle Anpassung der Effizienzvorgaben des jeweiligen Netzbetreibers durch Einräumung eines längeren Zeitraums zum Abbau der ermittelten Ineffizienzen erfolgen (§ 16 Abs. 2 ARegV). Diese aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip resultierenden Erleichterungen ändern nichts an dem gesetzlich vorgegebenen Effizienzmaßstab, der sich nach den im Effizienzvergleich ermittelten effizienten Unternehmen bestimmt (BR-Drs. 417/07 S. 54).

Die DEA ist eine nicht-parametrische, deterministische Methode, in der die optimalen Kombinationen von Kosten (Input) und Versorgungsaufgabe (Output) aus einer Linearkombination der Vergleichsparameter individuell bestimmt werden, ohne einen funktionalen Zusammenhang zwischen Kosten und Versorgungsaufgabe zu unterstellen. Die Bestimmung der Effizienzgrenze erfolgt aus den Daten aller Verteilernetzbetreiber. Die individuelle Effizienz des Netzbetreibers wird aus der relativen Position des einzelnen Unternehmens gegenüber der gefundenen Effizienzgrenze ermittelt. Dabei liegt das Unternehmen näher am effizienten Rand, welches die höchste Relation aus gewichteten Vergleichsparametern und Kosten erzielt. Bei Durchführung der DEA sind konstante Skalenerträge (constant returns to scale – crs) zu unterstellen (§ 12 Abs. 1 Anlage 3 Nr. 4 ARegV). Der Effizienzmaßstab leitet sich aus den übermittelten Daten aller in den Effizienzvergleich einbezogenen Netzbetreiber ab und bildet bildlich gesprochen eine effiziente mehrdimensionale Hülle. Die zu 100 % effizienten Unternehmen befinden sich auf dieser Hülle. Für die übrigen Unternehmen errechnet sich ihr Effizienzwert aus dem relativen Abstand zu dieser effizienten Hülle (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 46).

Die SFA ist eine parametrische, stochastische Methode, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen Aufwand und Leistung in Form einer Kostenfunktion unterstellt. Dabei werden die Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den regressionsanalytisch geschätzten Kosten in einen symmetrisch verteilten Störterm und eine positiv verteilte Restkomponente zerlegt. Die Restkomponente ist Ausdruck von Ineffizienz. Es wird somit von einer schiefen Verteilung der Restkomponente ausgegangen. Die Effizienzgrenze wird durch eine Funktion, welche die effizienten Kosten in Abhängigkeit der Vergleichsparameter abbildet, geschätzt. Mittels einer Regressionsanalyse wird in der SFA ein statistischer Zusammenhang zwischen Kosten und Kostentreibern (Vergleichsparametern) identifiziert und die Stärke dieses Zusammenhangs ermittelt (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 47).

Die Anreizregulierungsverordnung sieht vor, dass die Unternehmen, die als die relativ effizientesten Netzbetreiber ermittelt worden sind, einen Effizienzwert von 100 % erhalten müssen. Selbst wenn aus methodischen Gründen in der SFA die rechnerische Erreichbarkeit eines Effizienzwertes von 100% für den effizientesten Netzbetreiber ausgeschlossen ist, kann – entsprechend der Entscheidung des Bundesgerichtshofs – ein Wert von 100 % für die relativ effizientesten Unternehmen auch auf andere Weise – etwa durch Zuschläge oder Anhebung des Niveaus – festgesetzt werden (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 71). Laut der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes folgt aus der normativen Vorgabe, dass in beiden Methoden die Unternehmen, die als die relativ effizientesten ermittelt worden sind, einen Effizienzwert von 100 % erhalten müssen (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 70). Unter Berücksichtigung des vorgenannten Beschlusses des BGH hat die Bundesnetzagentur eine Anhebung des Gesamtniveaus auf Basis eines Skalierungsfaktors vorgenommen. Der Effizienzwert des effizientesten Netzbetreibers (exklusive Ausreißer) in den beiden jeweiligen SFA-Effizienzanalysen (Totex und sTotex) wird als Skalierungsfaktor angesetzt. Alle individuellen Effizienzwerte werden durch diesen Skalierungsfaktor dividiert.

Gemäß der Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 71) muss das relativ effizienteste Unternehmen einen Wert von 100 % erreichen können. Auf welche andere Weise dies geschieht, etwa durch Zuschläge oder durch

die Anhebung des Niveaus, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur hat ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, eine prozentuale Hochskalierung durchzuführen. Die angewandte Methode ist geeignet, erforderlich und angemessen, um für die relativ effizientesten Unternehmen einen Effizienzwert von 100 % anzusetzen und zugleich insgesamt einen sachgerechten Aufschlag zu ermitteln.

Die seitens der Bundesnetzagentur gewählte Methode zur Hochskalierung stellt sicher, dass die Niveauanhebung aller Netzbetreiber in Bezug auf ihren individuellen Effizienzwert prozentual einheitlich erfolgt, da auch der Effizienzvergleich an sich einen relativen Vergleich darstellt. Neben dem individuellen Effizienzwert soll der Effizienzvergleich auch den relativen Abstand der Unternehmen zueinander darstellen. Durch die gewählte Vorgehensweise bleibt das Gefüge der Netzbetreiber untereinander – sowohl im Hinblick auf die Reihenfolge als auch im Hinblick auf den relativen Abstand zum besten Netzbetreiber – unverändert.

Auch ist der theoretische Wertebereich bei der prozentualen Hochskalierung von 0 % - 100 % weiterhin gegeben. Mit einem absoluten Aufschlag würde der theoretische Wertebereich am unteren Rand methodisch abgeschnitten, was aus Sicht der Beschlusskammer genauso falsch wäre, wie der durch den BGH kritisierte methodische Ausschluss von 100% in der SFA.

Ein einzelner Zuschlag auf den relativ höchsten Effizienzwert auf 100 % würde eine Ungleichbehandlung aller weiteren Netzbetreiber bedeuten. Ferner ist ein allgemeiner Zuschlag für alle Netzbetreiber in gleicher Höhe ebenfalls abzulehnen, da ineffizientere Netzbetreiber hierdurch überproportional profitieren würden.

Die in den Stellungnahmen geforderte Vorgehensweise zur absoluten Hochskalierung erfüllt die vorstehenden Kriterien aus Sicht der Beschlusskammer nicht.

3.3.2.2

Datengrundlage des Effizienzvergleichs und Korrekturen von Parametern für den Effizienzvergleich

Im Effizienzvergleich hat die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 ARegV Aufwandsparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen. Insgesamt wurden Daten von 194 Verteilernetzbetreibern in den Effizienzvergleich einbezogen.

Die Durchführung des Effizienzvergleichs erfordert einerseits eine valide Datengrundlage, die im Wege einer umfangreichen und komplexen Sammlung von Daten der beteiligten Netzbetreiber zunächst geschaffen werden muss. Wie vom Bundesgerichtshof bestätigt, ist die Bundesnetzagentur dabei mangels direkten eigenen Zugriffs auf diese Daten notwendig auf die (fehlerfreie) Zuarbeit der Netzbetreiber angewiesen; eine Kontrolle der erhaltenen Informationen ist ihr lediglich im Wege einer Plausibilisierung möglich. Dies hat zur Folge, dass die Regulierungsbehörde eine objektiv vollständig korrekte Datengrundlage selbst nicht schaffen kann. Zugleich gibt § 12 Abs. 1 Satz 1 ARegV vor, dass die Durchführung des Effizienzvergleichs einschließlich der vorgeschalteten – ebenfalls aufwändigen – Modellierung in einem begrenzten Zeitfenster, nämlich nach dem Basisjahr und vor Beginn der Regulierungsperiode, durchzuführen ist. Die Regulierungsbehörde muss also systembedingt eine Abwägung zwischen dem Zeitfaktor und der Richtigkeit der Datengrundlage treffen. Dabei stehen ihr – wie auch bei anderen Entscheidungen über die Umsetzung der in den §§ 12 ff. ARegV enthaltenen Vorgaben - erhebliche Spielräume zu (vgl. BGH, Beschl. v. 22.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 18). Im Vorfeld der Konsultation am 21.09.2023 erfolgte eine Veröffentlichung der Aufwands- und Strukturparameter am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreiber auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. In dieser Veröffentlichung waren die Kostendaten von 10 Netzbetreibern nicht enthalten, da diese nicht final vorlagen.

Die Veröffentlichung diente als Unterstützung der umfassenden Sachdiskussion mit den berührten Wirtschaftskreisen bei der dem Effizienzvergleich zugrundeliegenden Modellfindung bzw. Auswahl der Vergleichsparameter im Rahmen der Kostentreiberanalyse.

Der Effizienzvergleich wurde mit den Aufwands- und Strukturparametern durchgeführt, die dem Datenbestand zum 13.11.2023 für die Strukturparameter und für die Aufwandparameter entsprechen, welcher dem Gutachterkonsortium zur Modellbestimmung übermittelt wurde. Die Beschlusskammer hat in keinem Fall Korrekturen am Datenbestand für die gesamthafte Modellbestimmung oder für die daran anschließende Berechnung von individuellen Effizienzwerten berücksichtigt.

In Ausübung des Regulierungsermessens, welches der Bundesnetzagentur bei der äußerst komplexen Durchführung eines verfahrensübergreifenden und bundesweiten Effizienzvergleichs zusteht, ist die Behörde nach Erhebung und Plausibilisierung der Strukturdaten sowie der Bestimmung der Aufwandparameter gehalten, den Prozess zur Modellfindung basierend auf ebendiesen Daten einzuleiten. Hierbei wurde den Netzbetreibern im Vorfeld mit entsprechenden Mitteilungen und Datenquittungen eine hinreichende Möglichkeit gewährt, korrekte Strukturparameter zu melden sowie sich zu den von der Bundesnetzagentur berechneten Vergleichsparametern und ermittelten Aufwandparametern zu äußern und etwaige Fehler zu korrigieren. Die Beschlusskammer konnte davon ausgehen, dass die Unternehmen angesichts der vierten Durchführung des Effizienzvergleichs Strom bzw. des – unter Einbezug des Effizienzvergleichs Gas – achten Effizienzvergleichsverfahrens ein Grundverständnis von den Abläufen und der Bedeutung der Datenqualität haben. Ein solches Vorgehen hat auch der Bundesgerichtshof bestätigt. Zum Effizienzvergleich Gas hat der Bundesgerichtshof bestätigt, dass die Bundesnetzagentur den bis zu einem bestimmten Stichtag erhobenen Datenbestand als im Wesentlichen richtig und vollständig erachten konnte, da die Netzbetreiber im Vorfeld hinreichend Gelegenheit hatten, ihre eigenen Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, und die Regulierungsbehörde selbst ebenfalls umfangreiche Kontrollen in Form von Plausibilitätsprüfungen durchgeführt hatte (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 21).

Daher sind die Netzbetreiber mit Einwendungen zu den für sie jeweils herangezogenen Vergleichsparametern jedenfalls nach dem Abschluss der Anhörung zum Effizienzvergleich ausgeschlossen. Ein Ausschluss ließe sich bereits mit Ablauf der

Rückmeldefristen in den entsprechenden Datenquittungen und dem damit verbundenen formalen Abschluss der Datenerhebung rechtfertigen. Dies wurde auch vom Bundesgerichtshof bestätigt. Netzbetreiber müssten sich im Interesse der Einheitlichkeit der Datengrundlage an ihren eigenen Angaben grundsätzlich festhalten lassen, da es mit dem methodischen Ansatz des Effizienzvergleichsverfahrens nicht vereinbar wäre, wenn ein Netzbetreiber die von ihm eingegebenen Daten nach Durchführung des Effizienzvergleichs ohne weiteres korrigieren könnte (BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 17 unter Verweis auf BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 122f.).

Die Beschlusskammer hat die einzelnen Datenänderungen geprüft und dabei etwaige Auswirkungen auf die gesamthafte Modellbestimmung und Effizienzwertberechnung erörtert. Da es sich um punktuelle, nicht gravierende Datenänderungen handelt, ergeben sich hieraus keine Anhaltspunkte dafür, dass neue Fristen für Datenmeldungen gesetzt werden und der Effizienzvergleich erneut durchgeführt werden müsste. Denn fehlerhafte Einzeldaten können sich im Prozess des Effizienzvergleichs immer einstellen und wirken sich angesichts der Breite der Datengrundlage in der Regel nicht in nennenswertem Umfang auf das Ergebnis aus (vgl. BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 85).

Darüber hinaus ist auch ein für einen einzelnen Netzbetreiber ermittelter Effizienzwert nicht schon dann fehlerhaft, wenn er auf fehlerhaften Angaben des Netzbetreibers selbst zu den für den Effizienzvergleich relevanten Parametern beruht (BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 122). Im Umkehrschluss muss dies erst Recht gelten, wenn es sich nicht um Fehlangaben des Netzbetreibers selbst handelt, sondern lediglich ein Dritter Netzbetreiber Fehlangaben geleistet hat.

Es bestehen schließlich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Datengrundlage insgesamt als untauglich für die Durchführung eines Effizienzvergleichs erwiesen hat. Im Gegenteil sprechen die nur minimalen, geltend gemachten Änderungen bei den Aufwands- und Strukturparametern vor dem Hintergrund der Größe des übrigen Datensatzes für eine hinreichend genaue Datengrundlage. Vorliegend ist auch

keine Fallkonstellation gegeben, in der sich die Fehlmeldung von Strukturparametern eines Netzbetreibers erheblich auf die Effizienzwerte zu Gunsten des betroffenen Netzbetreibers selbst oder zu Lasten anderer Netzbetreiber auswirkt und deswegen eine andere Betrachtungsweise geboten sein könnte. Die Regulierungsbehörde handelt nicht ermessensfehlerhaft, wenn sie einen Netzbetreiber nach Abschluss der Datenerhebung und Anhörung zur Ausgestaltung des Effizienzvergleichsmodells an einem schuldhaft unrichtig gemeldeten Strukturparameter festhalte, sofern eine Berücksichtigung der Korrektur der fehlerhaften Angabe im komplexen System des Effizienzvergleichs zu Verzögerungen und weiteren Verfahrensrisiken führen würde und keine unzumutbare Härte für den Netzbetreiber gegeben sei (vgl. BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 19 ff.).

Da die erhobenen Daten die Grundlage sowohl für die Modellierung des Effizienzvergleichs als auch für die Berechnung der individuellen Effizienzwerte der Netzbetreiber bilden, sind einerseits ihre Vollständigkeit und Korrektheit von zentraler Bedeutung; andererseits muss die Bundesnetzagentur, die auf entsprechend vollständige und korrekte Datenlieferungen durch die Netzbetreiber angewiesen ist, nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ARegV den Effizienzvergleich insgesamt in einem bestimmten Zeitrahmen - "vor Beginn der Regulierungsperiode" - durchführen und kann nicht zeitlich unbegrenzt Datenänderungen berücksichtigen. Wie dieses Spannungsverhältnis aufzulösen ist, hängt wesentlich von den konkreten Umständen ab und wird daher von der Anreizregulierungsverordnung nicht vorgegeben. Insoweit steht der Bundesnetzagentur ein Entscheidungsspielraum zu (BGH, Beschl. v. 22.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 12).

Durch die umfassende Plausibilisierung der Strukturdaten erfolgte zudem ein Verfahrensschritt, der von Rechts wegen nicht zwingend ist und eine Datenqualität sogar über dem erforderlichen Maß gewährleistet. So ist ein System zur Sanktionierung unzutreffender Angaben oder eine umfassende Überprüfung der Angaben durch die Bundesnetzagentur oder durch Dritte in der Anreizregulierungsverordnung an sich nicht vorgesehen (vgl. BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 84).

3.3.2.2.1. Aufwandsparemeter nach § 14 ARegV

Als Aufwandsparemeter im Sinne des § 13 Abs. 2 ARegV werden die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten angesetzt. Dabei wird zwischen den Aufwandsparemetern mit und ohne Standardisierung der Kapitalkosten unterschieden.

3.3.2.2.2. Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV

Nach der Ermittlung der Gesamtkosten erfordert § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV im Rahmen des Effizienzvergleichs die Überleitung der Kostenwerte nach § 6 Abs. 1 ARegV zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV. In der **Anlage 2-7** sind die Aufwandsparemeter inklusive der vorgenommenen Umbuchungen und etwaiger Korrekturen der Regulierungsbehörde dargestellt.

3.3.2.2.3. Vergleichbarkeitsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen ausgeschlossen werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3, 3. HS. ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV. Die Bestimmung der Kapitalkosten für den Netzbetreiber nach Durchführung der Vergleichbarkeitsrechnung ist in der **Anlage Aufwandsparemeter** und der dazugehörigen **Anlagen 2-8** dargestellt.

3.3.2.3

Vergleichsparameter nach § 13 ARegV

Die Ermittlung der Vergleichsparameter erfolgt nach Maßgabe des § 13 ARegV. Vergleichsparameter im Sinne des § 13 Abs. 1 ARegV sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 ARegV Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften, insbesondere die geografischen, geologischen oder topografischen Merkmale und strukturellen Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes.

Die Parameter müssen gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV geeignet sein, die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs zu stützen. Heranzuziehen sind somit Vergleichsparameter, die einen signifikanten Einfluss auf die Kostenentwicklung haben. Dies ist gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 ARegV insbesondere dann anzunehmen, wenn sie messbar oder mengenmäßig erfassbar, nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar, nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und insbesondere nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden.

Vergleichsparameter können insbesondere sein

1. die Anzahl der Anschlusspunkte oder der Zählpunkte in Stromversorgungsnetzen und der Ausspeisepunkte oder der Messstellen in Gasversorgungsnetzen,
2. die Fläche des versorgten Gebietes,
3. die Leitungslänge,
4. die Jahresarbeit,
5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast,
6. die dezentralen Erzeugungsanlagen in Stromversorgungsnetzen, insbesondere die Anzahl und Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind- und solarer Strahlungsenergie oder

7. die Maßnahmen, die der volkswirtschaftlich effizienten Einbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Windanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie dienen.

Bei der Bestimmung von Parametern zur Beschreibung geografischer, geologischer oder topografischer Merkmale und struktureller Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes können gemäß § 13 Abs. 3 S. 5 ARegV flächenbezogene Durchschnittswerte gebildet werden.

Die Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 6 ARegV bezogen auf die verschiedenen Netzebenen von Stromversorgungsnetzen verwendet werden; ein Vergleich einzelner Netzebenen findet dabei nicht statt.

Die Auswahl der Vergleichsparameter hat gemäß § 13 Abs. 3 S.7 ARegV mit qualitativen, analytischen oder statistischen Methoden zu erfolgen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Auf Basis der vorliegenden Daten wurden mittels wissenschaftlich anerkannter analytischer und statistischer Methoden, die geeignet sind die Bedeutung der Parameter empirisch zu belegen, die Vergleichsparameter aus den analysierten möglichen Vergleichsparametern ausgewählt. Durch die Auswahl der Vergleichsparameter soll gemäß § 13 Abs. 3 S. 8 ARegV die strukturelle Vergleichbarkeit möglichst weitgehend gewährleistet sein. Dabei sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV die Unterschiede zwischen Strom- und Gasversorgungsnetzen zu berücksichtigen, insbesondere der unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrad von Stromversorgungsnetzen.

Die ausgewählten Vergleichsparameter werden für beide unter 3.3.2.1 dargestellten Methoden gleich verwendet. Eine getrennte Vergleichsparameterauswahl, wie sie teilweise in den Stellungnahmen zur Konsultation gefordert wurde, entspricht nicht der Systematik der ARegV. Diese beschreibt in § 13 ARegV die Auswahl und Bildung der Parameter unabhängig von den in Anlage 3 zu § 12 ARegV beschriebenen Methoden. Dies war in den vergangenen Regulierungsperioden insbesondere vor dem Hintergrund der Pflichtparameter auch nicht möglich. Eine explizite Änderung

des Vorgehens ist aus dem Verordnungstext sowie aus den Verordnungsbegründungen nicht ersichtlich.

Vor der Auswahl der Vergleichsparameter wurden gemäß § 13 Abs. 3 S. 10 ARegV Vertreter der berührten Wirtschaftskreise und der Verbraucher rechtzeitig gehört.

Die Bundesnetzagentur hat folgende Vergleichsparameter in den Effizienzvergleich einbezogen:

- Stromkreislänge Kabel HoeS und HS
- Stromkreislänge Freileitung HoeS und HS
- Netzlänge MS und NS ((Kabel + Freileitung inkl. Hausanschlussleitungen und Straßenbeleuchtung)
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen MS und MS/NS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebene NS
- Anzahl der Messlokationen über alle Spannungsebenen

Im Folgenden werden die verwendeten Vergleichsparameter erläutert:

Die Vergleichsparameter „Stromkreislänge Kabel HoeS und HS“, „Stromkreislänge Freileitung HoeS und HS“, „Netzlänge MS und NS“ dienen der nach Spannungsebenen disaggregierten Abbildung der Netzlängen. Auf der HoeS bzw. HS-Ebene wird zudem zwischen Erdkabeln und Freileitungen unterschieden, weiterhin werden

auf der MS- und NS-Ebene die Leitungslängen von Hausanschlüssen und Straßenbeleuchtung berücksichtigt. Hierdurch wird die Dienstleistungsdimension (insb. erforderliche Netzlängen zum Anschluss der Endkunden) abgebildet.

Die Parameter „Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS“ und „Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS“ dienen der disaggregierten Abbildung der Kapazitätserfordernisse auf den Umspannebenen HS/MS und MS/NS.

Die installierte Erzeugungsleistung der Netz- und Umspannebenen HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS, der Netz- und Umspannebenen MS, MS/NS sowie der Netzebene NS dienen der Abbildung der Kapazitätsdimension, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Kosten im Zusammenhang mit dem Zubau erneuerbarer Energien.

Mit dem Parameter „Anzahl der Messlokationen über alle Spannungsebenen“ wird die Dienstleistungsdimension in Form von Kosten je gemessener Messstelle (selbst abgelesen und durch Dritte abgelesen) abgebildet. Gleichzeitig erfolgt im Zusammenhang mit den verwendeten Netzlängen eine Abbildung der Granularität der Versorgungsaufgabe.

Eine Übersicht der den Vergleichsparametern zu Grunde liegenden Werte des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 3**. Die Beschreibung bzw. Definition der einzelnen Parameter und der Ermittlung des Effizienzvergleichs findet sich in **Anlage 4**. Die unternehmensindividuellen Effizienzwerte finden sich in **Anlage 5**.

3.3.2.4 Ausreißeranalyse und Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet

Die Bundesnetzagentur hat für die parametrische (SFA) und für die nicht-parametrische (DEA) Methode Analysen bzw. statistische Tests zur Identifikation von extremen Effizienzwerten (Ausreißern) durchgeführt, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Für Ausreißer mit besonders hoher Effizienz wurde ein Effizienzwert von 100 % festgesetzt (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer Effizienz unter 60 % erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 % (§ 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

Bei der nicht-parametrischen Methode (DEA) gilt ein Wert als Ausreißer, wenn er für einen überwiegenden Teil des Datensatzes als Effizienzmaßstab gelten würde (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Dies bedeutet, dass diejenigen Unternehmen aus dem Datensatz entfernt werden, die – bei Gültigkeit des ermittelten Effizienzvergleichsmodells – für mindestens die Hälfte der Unternehmen im Datensatz den Effizienzmaßstab bilden. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass ein einzelner Netzbetreiber keinen unnatürlich großen Einfluss auf die Effizienz eines anderen Netzbetreibers hat (Dominanzanalyse). Die Netzbetreiber, die den kritischen Wert nach Anlage 3 Nr. 5. Zu § 12 ARegV überschreiten, werden aus dem Datensatz entfernt. Ergänzend wurde eine Analyse der Supereffizienzwerte durchgeführt. Dabei waren diejenigen Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen, deren Effizienzwerte den oberen Quartilswert um mehr als den 1,5-fachen Quartilsabstand übersteigen. Der Quartilsabstand ist dabei definiert als die Spannweite der zentralen 50 % eines Datensatzes (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparemeter wurden 4 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer identifiziert. Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparemeter wurden 5 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer identifiziert.

Bei der parametrischen Methode (SFA) gilt ein Wert dann als Ausreißer, wenn er die Lage der ermittelten Regressionsgerade zu einem erheblichen Maß beeinflusst (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Zur Ermittlung des erheblichen Einflusses wurden statistische Tests durchgeführt, mit denen ein numerischer Wert für den Einfluss ermittelt wurde. Liegt der ermittelte Wert über einem methodisch angemessenen kritischen Wert, so ist der Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen. Als Testverfahren kamen Cooks distance, DFBE-TAS, DFFITS, covariance ratio und Robuste Regression in Frage (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Es wurden 10 Unternehmen unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparemeter und 11 Unternehmen unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparemeter als Ausreißer identifiziert. Die im Rahmen der Konsultation vorgeschlagenen Verfahren zur Bestimmung von Ausreißern, deren Anwendung sich nicht direkt aus Anlage 3 Nr. 5

zu § 12 ARegV ergibt, kamen nicht zur Anwendung. Die Anwendung dieser Methoden wurde aufgrund der Anmerkungen im Konsultationsverfahren untersucht. Im Ergebnis hielten diese Methoden insbesondere der Anforderung, dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen, nicht Stand.

Die in der Anreizregulierungsverordnung vorgegebenen Methoden bergen laut Bundesgerichtshof das Risiko, dass Netzbetreiber nicht allein aufgrund ihrer unternehmerischen Leistung als effizient eingestuft werden, sondern vielmehr aufgrund ihrer besonderen Netzstruktur (vgl. BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 27 ff.). Insofern die Ausreißeranalyse solch strukturelle Unterschiede, beispielsweise Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet, nicht bereits ausschließt, ist eine besondere Prüfung vorzunehmen. In der DEA wurden drei von fünf Netzbetreibern ohne Konzessionsgebiet als Ausreißer identifiziert. Diese bilden daher für die übrigen Netzbetreiber keinen Effizienzmaßstab. Ein Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet liegt in der DEA nicht auf der Effizienzgrenze. Ein Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet stellt ein Peer-Unternehmen dar und bildet damit die Effizienzgrenze in einer Dimension. Die Bundesnetzagentur hat den Einfluss dieses Netzbetreibers umfassend untersucht. Der Einfluss liegt nicht um ein Vielfaches über dem durchschnittlichen Einfluss und der relative Abstand zu den weiteren Netzbetreibern, welche diese Dimension ebenfalls belegen, ist vergleichsweise gering. Die Bundesnetzagentur sieht daher nicht nur keine strukturelle Bevorzugung der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet im Rahmen der DEA, sondern auch keine Benachteiligung der übrigen Verteilernetzbetreiber. Im Rahmen der SFA wurden alle Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet als Ausreißer identifiziert und haben daher keinen Einfluss auf die Effizienzgrenze.

Weitere Gruppen von Netzbetreibern mit strukturellen Besonderheiten wurden nicht identifiziert.

Die Ergebnisse der Ausreißeranalyse werden in **Anlage 4** dargestellt.

3.3.2.5

Gutachten

Zu der konkreten Ausgestaltung des Effizienzvergleichs einschließlich einer eingehenden Stellungnahme zu den Einwänden der Netzbetreiber wird auf das im Internet als Anlage 4 veröffentlichte Gutachten des Gutachterkonsortiums Swiss Economics SE AG, SUMICSID Group SPRL und des IAEW verwiesen (<http://www.bundesnetzagentur.de>, unter den Menüpunkten: ► Elektrizität und Gas ► Netzentgelte ► Stromnetzbetreiber ► Effizienzvergleich VNB. Die Beschlusskammer macht sich die Inhalte des Gutachtens vollständig zu Eigen. Das Gutachten ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3.3.3

Effizienzwert des Netzbetreibers

Die Ermittlung des unternehmensindividuellen Effizienzwertes erfolgt auf Grundlage der §§ 12 bis 15 ARegV (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Ein Aufschlag auf den sich aus der Effizienzanalyse ergebenden Effizienzwert ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ARegV grundsätzlich möglich.

Der sich aus den Effizienzvergleichen ergebende Effizienzwert des Netzbetreibers ist als Anteil der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Prozent auszuweisen (§ 12 Abs. 2 ARegV). Die für den Netzbetreiber in den durchgeführten Effizienzvergleichen ermittelten individuellen Effizienzwerte ergeben sich aus **Anlage 5**.

3.4

Ermittlung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der vierten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauenen beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 ARegV).

3.4.1

Beeinflussbare Kostenanteile im jeweiligen Kalenderjahr der Regulierungsperiode (KA_{b,t})

Die KA_{b,t} des Netzbetreibers ergeben sich gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 ARegV aus den Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus (KA_{dnb,0}), nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode (KKA_{b,t}) und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode (KA_{vnb,t}). Somit gilt:

$$KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKA_{b,t} - KA_{vnb,t}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage 1** zu entnehmen.

3.4.2

Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die beeinflussbaren Kostenanteile (KA_{b,t}) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die vierte Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von 0,2 * t.

Jahr	t	V _t
2024	1	0,2
2025	2	0,4
2026	3	0,6
2027	4	0,8
2028	5	1,0

Der Abbau der Ineffizienzen wird mit der jährlich festgelegten Erlösobergrenze zum 01.01. eines Kalenderjahres berücksichtigt. Zum Verteilungsfaktor in Höhe von 1/5 im ersten Jahr der Regulierungsperiode ist in jedem folgenden Jahr der Regulierungsperiode jeweils 1/5 hinzu zu addieren (BR-Drs. 417/97 vom 15.06.2007, S. 60f.; zur Rechtmäßigkeit dieser Methodik OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14, S. 34 ff.).

3.5 Effizienzbonus nach § 12a ARegV

Nach § 12a ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesene Netzbetreiber einen Aufschlag auf die Erlösobergrenze (sog. Effizienzbonus) auf Grundlage der im Rahmen der Effizienzwertermittlung bereits durchgeführten Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 S. 9 zur ARegV.

Der Netzbetreiber wurde im Effizienzvergleich nicht als effizient ausgewiesen. Ein Effizienzbonus kommt nicht in Betracht.

3.6 Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2021. Der VPI für das Jahr 2021 beträgt nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes 103,1 (bei Normierung auf das Jahr 2020) und für das Jahr 2022 110,2 (bei Normierung auf das Jahr 2020) (abrufbar im Internet unter: <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr

2022 zum VPI für das Jahr 2021 für das erste Jahr der vierten Regulierungsperiode (2024) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0689.

Für die Folgejahre der vierten Regulierungsperiode (2025 bis 2028) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2022 (6,89 %) gegenüber 2021 (103,1) fortgeschrieben, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2023 bis 2026 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so vorab eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann. Das Vorgehen entspricht im Übrigen auch der ständigen Praxis der Beschlusskammer der vergangenen Regulierungsperioden.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt:

Jahr	VPI
2023	103,1
2024	110,2
2025	117,8
2026	125,9
2027	134,6
2028	143,8

Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2021 – sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Jahr	VPI _t / VPI ₀
2024	1,0689
2025	1,1426
2026	1,2211
2027	1,3055
2028	1,3957

Die Beschlusskammer hat diese Werte bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2024 bis 2028 berücksichtigt.

3.7

Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Die Beschlusskammer 4 beabsichtigt für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor festzulegen, welcher Bestandteil der Regulierungsformel ist. Dieses Festlegungsverfahren befindet sich derzeit in der Vorbereitungs- und Konsultationsphase. Die Beschlusskammer 8 berücksichtigt zunächst keinen Wert für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor. Die Beschlusskammer wird indes nach Festlegung durch die Beschlusskammer 4 den dann festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor berücksichtigen.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus:

$$PF_t = (1 + 0)^{t - 1}$$

3.8 Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV

Der Netzbetreiber kann gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV beantragen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

3.9 Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen sind gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorzunehmen, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit oder der Netzleistungsfähigkeit von Kennzahlvorgaben abweichen (Q t). Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

3.10 Volatile Kosten Verlustenergie (VK t)

Die Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode erfolgte mit dem Beschluss BK8-22/003-A.

3.11 Zu- und Abschläge aus dem Regulierungskonto nach § 5 Abs. 3 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen sind auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto vorzunehmen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

4. Mögliche Anpassung der verwendeten Eigenkapitalzinssätze

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus die Zinssätze für Alt- und Neuanlagen zugrunde gelegt, die in dem Beschluss BK4-21-055 der Beschlusskammer 4 vom 12.10.2021 festgelegt worden sind. Gegen den Beschluss BK4-21-055 haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt.

Die unter Tenorziffer 3 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode hinsichtlich der verwendeten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen, dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechts-wahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-21-055 auch in diesem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls höhere als im ursprünglichen Beschluss BK4-21-055 festgelegte Eigenkapitalzinssätze zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen der verwendeten Eigenkapitalzinssätze, sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung zu den mit Beschluss BK4-21-055 festgelegten Eigenkapitalzinssätzen nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenor Ziffer 3 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung rechtswidriger Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-21-055 auch von höheren Zinssätzen in dieser Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines

Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-21-055 etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzenerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenors Ziffer 3 in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser hat sich im Anhörungsverfahren nach ausdrücklichem Hinweis für die Aufnahme der Regelung ausgesprochen.

5. Mögliche Anpassung des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors

Die Beschlusskammer 4 beabsichtigt für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor fest-zulegen, welcher Bestandteil der Regulierungsformel ist. Dieses Festlegungsverfahren befindet sich derzeit in der Vorbereitungs- und Konsultationsphase. Daher hat die Beschlusskammer bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zunächst keinen Wert für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor angesetzt. Die Beschlusskammer wird indes nach Festlegung durch die Beschlusskammer 4 den dann festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor berücksichtigen (vgl. Abschnitt 3.7).

Die Beschlusskammer trifft mit Tenorziffer 4 hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors eine Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode. Dies erfolgt mit dem Ziel, Beschwerdeverfahren zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Die zur Begründung der Regelung zum EK-Zins gemachten Ausführungen gelten entsprechend. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass das von der Beschlusskammer 4 geführte Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Beschlusskammer trifft mit Tenorziffer 4 hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors eine Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode. Dies erfolgt

mit dem Ziel, Beschwerdeverfahren zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Die zur Begründung der Regelung zum EK-Zins gemachten Ausführungen gelten entsprechend. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass das von der Beschlusskammer 4 geführte Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

6. Rückwirkende Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen nach dem 31.12.2023 ist zulässig. Sie verstößt insbesondere nicht gegen das in § 21a Abs. 1 S. 5 EnWG statuierte Gebot der Erreichbarkeit der Effizienzvorgabe. Die Effizienzvorgaben sollen – analog einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen – eine kontinuierliche Kostenoptimierung auslösen. Mithin kann und wird der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 121 f.).

Der Netzbetreiber war rechtzeitig zur Preisbildung über alle für die Festlegung der Erlösobergrenze wesentlichen Elemente informiert. Insbesondere lag das Ergebnis der Kostenprüfung vor. Auf dieser Basis war der Netzbetreiber bereits Ende 2023 in der Lage, die Erlösobergrenze des Jahres 2024 zu ermitteln.

Die Systematik der ARegV sieht einen erlösobergrenzenfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode hätte danach grundsätzlich im Jahr 2023 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff.). Dies gilt in jedem Fall, wenn alle erforderlichen Preis-

bildungsgrundlagen vorliegen und der Unterschied zwischen der möglichen vorläufigen Anordnung und der endgültigen Festlegung der Erlösobergrenzen nur wenige Wochen beträgt.

Rein vorsorglich nimmt die Beschlusskammer hilfsweise folgende Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen in diesem konkreten Einzelfall vor. Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer entschieden, von einer vorläufigen Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG abzusehen und die Erlösobergrenzen rückwirkend zum 01.01.2024 festzulegen.

Bei der Entscheidung hat die Beschlusskammer neben dem in § 72 EnWG angelegten bzw. sich aus der rückwirkenden Bescheidung ergebenden Zweck einer Vorgabe von Erlösobergrenzen auch das Interesse des Netzbetreibers an Rechtssicherheit und an einer nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie das Interesse der Netznutzer an den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Aspekten einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität berücksichtigt.

Eine vorläufige Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung nicht gravierend war und dem Netzbetreiber rechtzeitig seine Vorgaben für die vierte Regulierungsperiode bekannt waren. Die vorläufige Anordnung wäre somit ein reiner Formalismus gewesen.

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenze für das Jahr 2024 als ermessensfehlerfrei.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung von Erlösobergrenzen ab Beginn der vierten Regulierungsperiode. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes

hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Die Entscheidung, die Erlösobergrenze für das Jahr 2024 rückwirkend festzulegen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode Erlösobergrenzen festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch rückwirkende Effizienzvorgaben ermöglicht. Sie ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Etwaige Abweichungen können ohne weiteres über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden und wirken somit faktisch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 6**, die **Anlage Aufwandparameter** sowie weitere in diesen Anlagen in Bezug genommene Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Petermann

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Erlösbergrenzen (Übersicht)
- Anlage 1-1: Erlösbergrenzen (detailliert)
- Anlage 2: Aufwandparameter
 - Anlage 2-1: Gesamtkostenblatt
 - Anlage 2-2: Darstellung der Nutzungsdauern
 - Anlage 2-3: Kalkulatorische Abschreibungen
 - Anlage 2-4: Kalkulatorische Restwerte
 - Anlage 2-5: Darstellung des SAV_Gesamt
 - Anlage 2-6: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

 - Anlage 2-1-VP1: Gesamtkostenblatt
 - Anlage 2-2-VP1: Darstellung der Nutzungsdauern
 - Anlage 2-3-VP1: Kalkulatorische Abschreibungen
 - Anlage 2-4-VP1: Kalkulatorische Restwerte
 - Anlage 2-5-VP1: Darstellung des SAV_Gesamt
 - Anlage 2-6-VP1: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung
 - Anlage 2-6-1-VP1: Ein und Auszahlungsrechnung

 - Anlage 2-1-VP2: Gesamtkostenblatt
 - Anlage 2-2-VP2: Darstellung der Nutzungsdauern
 - Anlage 2-3-VP2: Kalkulatorische Abschreibungen
 - Anlage 2-4-VP2: Kalkulatorische Restwerte
 - Anlage 2-5-VP2: Darstellung des SAV_Gesamt
 - Anlage 2-6-VP2: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

- Anlage 2-7: Zusammenfassung Aufwandparameter
- Anlage 2-8: Vergleichbarkeitsrechnung
- Anlage 2-8-1: Herleitung der Tagesneuwerte

- Anlage 3: Vergleichsparameter
- Anlage 4: Gutachten Effizienzvergleich
- Anlage 5: Individuelle Effizienzwerte und Effizienzbonus

- Anlage 6-1: Kapitalkostenabzug
- Anlage 6-2: Baukostenzuschüsse (KKAb)
- Anlage 6-3: Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)

- Anlage 6-1-VP1: Kapitalkostenabzug
- Anlage 6-2-VP1: Baukostenzuschüsse (KKAb)
- Anlage 6-3-VP1: Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)

- Anlage 6-1-VP2: Kapitalkostenabzug
- Anlage 6-2-VP2: Baukostenzuschüsse (KKAb)
- Anlage 6-3-VP2: Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)

Netzbetreiberdaten	
Netzbetreiber:	AVU Netz GmbH
BNR:	10001863
NNR:	1
MaStR-Nr.:	SNB067794191157
Verfahren:	Regelverfahren
Effizienzwert:	97,16%
Berichtsjahr:	2021

Regulierungsdaten			
Jahr	Verbraucherpreis- gesamtindex nach § 8 ARegV [VPI]	Gegenstandskriterien [Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF]]	1 - Kumpeder Verfälschungsfaktor [1-V]
2023	103,1		
2024	110,2	0,0000	0,8
2025	117,6	0,0000	0,6
2026	125,9	0,0000	0,4
2027	134,6	0,0000	0,2
2028	143,9	0,0000	0,0

Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode (Übersicht)													
Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Erweiterung durch Nicht zulässige Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Nicht angegebene beeinflussbare Kostenanteile	Effizienzbonus nach § 8 ARegV	Kostenanteil aus dem Verbraucherpreis- gesamtindex nach § 8 ARegV	Kostenanteil aus dem geschätzten absoluten Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Doppelkosten- aufschlag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1, § 10a ARegV	Qualitätsbonus nach § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 1 ARegV	Wichtig- keitserhöhung nach § 11 Abs. 2 ARegV	Zu- und Abschläge für die Anhebung des Regulierungse- rlösanteils nach Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3 ARegV	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	Sonstiges
	$ED_{t,S}$	$KA_{t,ext.}$	$+ KA_{t,VB}$	$+(1-V) \cdot KA_{t,N}$	$+ B_{t,T}$	$\cdot (VPI/VP_0)$	$- PF_t$	$+ K_{t,D}$	$+ Q_t$	$+ W_t$	$+ S_t$	$+ NH_t$	$+ S_{t,S}$
2024	93.529.917 €	62.743.324 €	28.146.639 €	653.419 €	0 €	1.993.335 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2025	94.976.140 €	62.743.324 €	27.727.794 €	482.786 €	0 €	4.022.263 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2026	96.651.095 €	62.743.324 €	27.446.601 €	318.605 €	0 €	6.140.595 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2027	98.402.476 €	62.743.324 €	27.196.350 €	157.606 €	0 €	8.345.195 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2028	100.254.514 €	62.743.324 €	26.675.633 €	0 €	0 €	10.635.556 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Gesetzliche Grundlage		Berechnung der kalenderjahrliehen Erlosobergrenzen (detailliert)		Ausgangsbasis	2024	2025	2026	2027	2028
§ 6 Abs. 1 ARegV	Besatzjahr			2024					
§§ 12-15 ARegV	Anzuwendender Effizienzwert			97,10%					
§ 12a ARegV	Anzuwendender Supereffizienzwert			0,009%					
	Ausgangsniveau			92.656.755 €					
§ 4 ARegV	Erlosobergrenze	ED ₀			91.826.917 €	94.676.149 €	96.661.095 €	98.402.476 €	100.254.514 €
§ 11 Abs. 2 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{non}		62.743.324 €	62.743.324 €	62.743.324 €	62.743.324 €	62.743.324 €	62.743.324 €
	Summe Kosten bzw. Erlos								
Satz 1, Nr. 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergungspflichten			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Satz 1, Nr. 2	Korrekturenabgaben			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Satz 1, Nr. 3	Betriebskosten								
Satz 1, Nr. 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen			53.642.750 €	53.642.750 €	53.642.750 €	53.642.750 €	53.642.750 €	53.642.750 €
Satz 1, Nr. 5	Nachhaltung von Wachstschritten nach § 10 Abs. 1 SysStabV und der Nachhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Warme-Kopplung gema§ 22 SysStabV			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Satz 1, Nr. 6	Gemeinnutzeinvestitionsmanahmen nach § 23 ARegV, soweit sie nicht zu den Kosten nach § 17 Abs. 1, den §§ 17a und 17b, des § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 7 oder dem Flachenentwicklungsplan nach § 9 WktVStEG gehoren und soweit sie dem Inhalt der Genehmigung nach durchgefuhrt wurden sowie in der Regelungsperiode kostenvirksam sind und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist								
Satz 1, Nr. 6a	Auflosung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Satz 1, Nr. 7	Mehrkosten fur die Errichtung, den Betrieb und die nderung von Erdkabeln nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ERWG, soweit diese nicht nach Nr. 6 bercksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizienten Netzebenen entstehen			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Satz 1, Nr. 8	Veranderte Netzeffizienz im Sinne von § 16 StromNEV, § 13 Abs. 2 ERNG und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 KWVG 2023								
Satz 1, Nr. 9	Befehliche und befehlspflichtige Verbindungen zu Leitungs- und Versorgungsleitungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind								
Satz 1, Nr. 10	Im gesetzlichen Rahmen ausgefuhrte Betriebs- und Personalmanahmen								
Satz 1, Nr. 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Betriebskinderbetreuung fur Kinder der im Netzbereich beschaftigten Betriebsangehorigen								
Satz 1, Nr. 12	Entscheidungen uber die grenzüberschreitende Kostenaufteilung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien fur die trans-europaische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1394/2006/EG und zur nderung der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 38), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/388 (ABl. L 74 vom 11.3.2020, S. 1) geandert worden ist			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Satz 1, Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Mitteilung des § 29a ARegV			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Satz 1, Nr. 13	Auflosung von Netznachkostenbeitragen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i. V. m. § 2 StromNEV								
	Ausgangsniveau abzgl. der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile			29.915.430 €					
	Kapitalkostenbeitrag	KA _{ab}			951.818 €	1.383.022 €	1.670.318 €	1.971.046 €	2.298.911 €
§ 11 Abs. 3 ARegV	Vorkurgehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{vor}			26.146.530 €	27.727.794 €	27.449.601 €	27.196.360 €	26.875.633 €
§ 16 Abs. 11 V. m. § 34 Abs. 1b ARegV	Verstarkungsmanahmen fur den Abbau der Ineffizienzen	V _{und-VI}	0,2		0,2	0,2	0,2	0,2	1
§ 11 Abs. 4 ARegV	Beeinflussbarer Kostenanteil	KA _{bee}			816.774 €	804.614 €	796.512 €	786.024 €	779.886 €
	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V) · KA _{bee}			653.419 €	482.798 €	316.605 €	157.500 €	0 €
§ 16 Abs. 2 ARegV	Abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	V ₁ · KA _{bee}			163.355 €	321.840 €	479.907 €	630.425 €	779.886 €

Gesetzliche Grundlage			Berechnung der kalender jährlichen Erlösbergrenzen (detailliert)			Ausgangsbasis	2024	2025	2026	2027	2028
§ 12a ARagV	Effizienzbonus	B	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
§ 8 ARagV	Verbraucherpreisindex des laufenden Jahres	VP _t		110,2	117,9	125,9	134,6	143,9			
§ 8 ARagV	Verbraucherpreisindex des Basijahres	VP ₀		103,1	103,1	103,1	103,1	103,1			
§ 9 ARagV	Genereller elektrischer Produktivitätsfaktor	PF _t		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000			
	VPI - Pf			1,0000	1,1426	1,2211	1,3055	1,3857			
§ 4 Abs. 4 Nr. 1, § 10a ARagV	Kapitalerhaltungszug	KIA _t									
§ 4 Abs. 5, § 19 Abs. 1 ARagV	Qualitätskennwert	Q			0 €	0 €	0 €	0 €			
§ 11 Abs. 5 ARagV	Vollste Kostenanteile des laufenden Jahres	VK _t									
§ 11 Abs. 5 ARagV	Vollste Kostenanteile des Basijahres	VK ₀			0 €	0 €	0 €	0 €			
§ 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3 ARagV	Zu- und Abschläge für die Aufbringung des Regulierungskosten	S _t									



Anlage Aufwandsparmeter

Inhaltsverzeichnis

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus	3
1.1. <i>Aufwandsgleiche Kosten</i>	3
1.2. <i>Kalkulatorisches Sachanlagevermögen</i>	15
1.3. <i>Eigenkapitalverzinsung</i>	29
1.4. <i>Kalkulatorische Gewerbesteuer</i>	49
1.5. <i>Kostenmindernde Erlöse und Erträge</i>	50
1.6. <i>Überlassene Netzinfrastruktur</i>	51
2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	58
2.1. <i>Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV)</i>	58
2.2. <i>Betriebssteuern (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV)</i>	58
2.3. <i>Tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz und Versorgungsleistungen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV)</i>	59
2.4. <i>Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV)</i>	62
3. Vergleichbarkeitsrechnung	63

Einleitung

Nachfolgend wird die Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösbergrenzen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ARegV dargestellt (vgl. Ziffer 1.). Zudem werden die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV (vgl. Ziffer 2.) und die Vergleichbarkeitsrechnung in Bezug auf die Kapitalkosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ARegV erläutert (vgl. Ziffer 3.).

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen fließen in die Bestimmung der Aufwandsparameter nach §§ 13 und 14 ARegV ein. Gemäß § 13 Abs. 1 ARegV sind im Effizienzvergleich Aufwandsparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen, wobei als Aufwandsparameter die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten anzusetzen sind. § 14 Abs. 1 ARegV bestimmt, nach welchen Maßgaben die als Aufwandsparameter anzusetzenden Kosten ermittelt werden:

- Die Gesamtkosten des Netzbetreibers werden nach Maßgabe der zur Bestimmung des Ausgangsniveaus anzuwendenden Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV ermittelt.
- Von den so ermittelten Gesamtkosten sind die nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile abzuziehen.
- Die Kapitalkosten zur Durchführung des Effizienzvergleichs sollen so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstruktur der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können; hierzu ist eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 ARegV durchzuführen.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus

Das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 der StromNEV ermittelt. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2024) auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zu Grunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Mithin erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2021.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode (2024 bis 2028) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 StromNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV, zusammen. Die so ermittelten Gesamtkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 2-1**.

1.1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, sofern und soweit sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 StromNEV und § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich ebenso bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Kosten sind nicht zu berücksichtigen, sofern und soweit sie nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes dienen. Demgemäß sind Kosten, die dem Grunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb, dem Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen oder anderen Tätigkeiten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den

Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 MsbG dürfen Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und Messsysteme in den Kosten des Netzbetriebs nicht berücksichtigt werden.

Der Netzbetreiber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers bzw. des vertikal integrierten Unternehmens entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber die beurteilungsrelevanten Kosten nicht darlegt und diese dezidiert nachweist.

Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und § 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber (§§ 69 EnWG und § 26 VwVfG); die Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, Urt. v. 07.11.1986, 8 C 27/85, Rn. 12). Nicht nachgewiesene Kosten sind folglich nicht berücksichtigungsfähig (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 07.04.2016, 201 EnWG 12/14, Rn. 45f., juris; BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

Einzelkosten des Netzes sind gemäß § 4 Abs. 4 StromNEV dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung gegebenenfalls zunächst der Sparte Elektrizität und sodann der Tätigkeit Elektrizitätsübertragung oder -verteilung zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Die verwendeten Schlüssel müssen eine möglichst große Nähe zur tatsächlichen Kostenverteilung aufweisen. Stundenaufschreibungen einer Lohnbuchhaltung z.B. lassen eine anteilige Verteilung der Personalkosten auf den Netzbetrieb somit plausibler erscheinen, als Umsatz- oder Gewinnschlüssel. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind.

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 5 HS 2 StromNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet.

Kosten, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 5 HS 1 StromNEV ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Soweit aufwandsgleiche Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der folgenden Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich im Basisjahr anfallen.

Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 57/15, Rn. 22). Mit diesem Konzept wäre es nicht vereinbar, wenn Kosten die Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildeten, die ausschließlich im Basisjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der folgenden Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Das gilt, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse.

Eine Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Bilanzwerte ist indes ausgeschlossen, da bei der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 StromNEV bereits eine Vergleichmäßigung periodischer Effekte im Wege der Mittelwertbildung über die Jahre 2020 und 2021 erfolgt. Insofern besteht kein Raum mehr für die Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Überdies handelt es sich formaliter bei den Bilanzwerten nicht um Kosten i.S.d. § 4 StromNEV.

1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie (GK-Ziffer 1.1.1.1. / GuV-Ziffer 5.1.1.)

Die relevanten Verlustenergiekosten ergeben sich aus den Beschaffungskosten der im Kalenderjahr 2021 zum Einsatz gebrachten Verlustenergie (§ 10 Abs. 1 StromNEV). Verluste, die nicht physikalisch bedingt sind (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl), dürfen nicht Bestandteil dieser Position sein.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen, vgl. § 10 Abs. 1 StromNZV. Netzbetreiber mit über 100.000 unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Kunden sind verpflichtet, dazu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, die in der Festlegung der Beschlusskammer 6 vom 21.10.2008 (BK6-08-006) näher dargelegt sind. Preisseitig setzt die Beschlusskammer den durchschnittlichen Beschaffungspreis des Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2021 an.

Zur Ermittlung der Verlustenergiekosten ist weiterhin festzustellen, ob die relative Höhe der Verlustenergiemengen effizient ist. Die Beschlusskammer hat eine nationale Vergleichsbetrachtung der Verlustenergiemengen je Spannungsebene (Netz- und Umspannebenen) durchgeführt. Die Untersuchung diente dazu, die Gültigkeit der Aufgriffsgrenzen aus der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus für den aktuellen Betrachtungszeitraum zu überprüfen. Die Stichprobe, für die plausible Daten vorlagen, umfasste 91 Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Als Vergleichsbasis wurde je Spannungsebene das Verhältnis der Verlustenergiemenge zur Jahresarbeit (Bezug aus vorgelagerter Spannungsebene + Einspeisung aus Erzeugungsanlagen + Rückspeisung in die vorgelagerte Spannungsebene) herangezogen (Verlustquote).

Wie bereits bei der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus wurde die Umspannebene MS/NS mit der Netzebene NS zusammengefasst. Dadurch werden Zuordnungen von Verlustenergiemengen in diesen Spannungsebenen erleichtert. Andere Spannungsebenen werden weiterhin einzeln betrachtet, um Netzbetreiber, die nicht alle Spannungsebenen betreiben, nicht zu benachteiligen. Getrennt wurde je-

Anlage Aufwandsparameter

doch die Verlustquote Ost betrachtet, um den signifikant höheren Verlustenergiemengen in der Mittel- und Niederspannung ostdeutscher Netzbetreiber Rechnung zu tragen.

Die sich aus der nationalen Vergleichsbetrachtung ergebenden Durchschnittswerte je Spannungsebene wurden jeweils um das einseitige Konfidenzintervall (95% Vertrauenswahrscheinlichkeit) erhöht und mit den Aufgriffsgrenzen aus der letzten Ausgangsniveaubestimmung verglichen. Sie lagen jeweils unter den bisherigen Aufgriffsgrenzen.

Die Aufgriffsgrenzen wurden daher wie folgt festgelegt:

West	HS [$< 0,5\%$]; HS/MS [$< 0,5\%$]; MS [$< 1,0\%$]; MS/NS, NS [$< 2,3\%$]
Ost	HS [$< 0,5\%$]; HS/MS [$< 0,5\%$]; MS [$< 1,0\%$]; MS/NS, NS [$< 2,9\%$]

Der Netzbetreiber hat folgende Verlustenergiemengen beschafft:

Ermittlung der anerkennungsfähigen Kosten für 2021									
Netz- bzw. Umspannungsebene	Verlustenergie [kWh]	Einspeisungen der Netz- oder Umspannungsebene gesamt [kWh]	Anteil Verlustenergie an der Nutzbareren Abgabe			Verlustenergie BNetzA [kWh]	Beschaffungspreis		Anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
			Daten NB [%]	Obergrenze BNetzA [%]	BNetzA [%]		NB gem. EHD [ct/kWh]	BNetzA [ct/kWh]	
HS		2.770.552.804		0,50%			5,19	5,19	
HS/MS		1.353.366.771		0,50%			5,19	5,19	
MS		859.025.551		1,00%			5,19	5,19	
NS (inkl. MS/NS)		902.246.910		2,30%			5,19	5,19	
Summe	34.470.436	5.885.192.037				34.470.436			1.790.220

Die Aufgriffsgrenzen werden durch diese Werte nicht überschritten. Jedoch übersteigt der angegebene Betrag den Wert aus der Gewinn- und Verlustrechnung. Der Wert aus der Gewinn- und Verlustrechnung stellt die Obergrenze der Anerkennungsfähigkeit dar. Es kam zu keiner Kürzung der Verlustenergiemengen.

Die Position ist mit 1.765.604 € anzusetzen.

1.1.2. EEG-Umlage auf Betriebsverbrauch (GK-Ziffer 1.1.1.3. / GuV-Ziffer 5.1.3.)

Diese Position umfasst unter anderem den Betrag, den der Netzbetreiber zur eigenbetrieblichen Versorgung mit Strom verwendet. Aufgrund der Abschaffung der EEG-Umlage seit Juli 2022 fallen für die vierte Regulierungsperiode keine Aufwendungen daraus mehr an. Die Position ist deshalb um [REDACTED] x 6,5 ct/kWh) zu vermindern.

Erster Anknüpfungspunkt dafür ist § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Danach sind Kosten bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht zu berücksichtigen, soweit diese dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht. Die EEG-Umlage ist ersatzlos entfallen, es entstehen keine dementsprechenden Folgekosten im Laufe der vierten Regulierungsperiode. Folglich dürfen sämtliche sich daraus ergebende Kostenbestandteile keine Berücksichtigung mehr im Ausgangsniveau finden, auch nicht anteilig. Das Kostenniveau wäre unter Einbeziehung der in der Zukunft gesichert nicht mehr anfallender Kostenbestandteile nicht repräsentativ. In diesem Sinne führt das OLG Schleswig aus, dass die Kostenprüfung nach der ARegV und GasNEV davon ausgehe, dass das sog. Basisjahr repräsentativ für die Kosten der gesamten folgenden Regulierungsperiode verstanden werden könne (OLG Schleswig, Beschl. v. 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 24).

Diese Auslegung wird auch durch die Entscheidung des BGH vom 13.12.2022 gestützt (BGH, Beschl. v. 13.12.2022, EnVR 55/20, Rz. 19). Darin führt der BGH aus: „Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ARegV bleiben Kosten, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Die Vorschrift regelt also unmittelbar den Fall, dass aufgrund der für das Basisjahr erhobenen Daten Kosten ermittelt werden, die dem Netzbetreiber in den übrigen Geschäftsjahren nicht entstanden sind und voraussichtlich nicht entstehen werden und die sich daher als Ausreißer darstellen, und sie ordnet an, dass diese Kosten bei der Festlegung des Ausgangsniveaus ausgeklammert werden.“ Hinsichtlich der hier in Rede stehenden Kostenposition ist auf Grund der gesetzlichen Anordnung evident, dass diese zukünftig nicht entstehen werden.

Ferner muss zweitens berücksichtigt werden, dass es sich bei der Abschaffung der EEG-Umlage um eine gesetzlich angeordnete Maßnahme und nicht um eine Entscheidung der Behörde handelt. Diese Entlastung wirkt gegenüber den Netzbetreibern. Laut Gesetzesbegründung dient die Maßnahme insbesondere der Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher (vgl. BT-Drs. 20/1025, S. 7f.). Dieser gesetzgeberische Wille würde gerade verfehlt, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher insofern indirekt über die Netzentgelte weiter mit der EEG-Umlage aus dem Basisjahr belastet würden. Ferner hat der Gesetzgeber durch weitere, kleinere Gesetzesänderungen sichergestellt (vgl. bspw. § 118 Abs. 37ff. EnWG), dass eine tatsächliche Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher ohne Verzögerungen stattfindet. Die im Wettbewerb stehenden Stromlieferanten waren somit verpflichtet, die Entlastung unverzüglich an die Abnehmer weiterzugeben. Dies zeigt auch, dass sich die aus der (nunmehr weggefallenen) EEG-Umlage bedingten Kosten im Wettbewerb gerade nicht einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Durch die Umsetzung im Hinblick auf die kommende Regulierungsperiode tritt im Monopol ohnehin eine Verzögerung gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein. Dies ist der laufenden Regulierungsperiode geschuldet. Eine Fortschreibung dieses klar abgrenzbaren, gesetzlich geschaffenen und nunmehr abgeschafften Kostenelements über den 31.12.2023 hinaus widerspräche allerdings der gesetzlichen Wertung.

1.1.3. Aufwendungen für den Differenzbilanzkreis bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen (GK-Ziffer 1.1.1.4. / GuV-Ziffer 5.1.4.)

Der Netzbetreiber hat bei nicht leistungsgemessenen Kunden die Aufgabe, ein geeignetes Verfahren zum Ausgleich ggf. entstehender Abweichungen von den standardisierten Lastprofilen (Standardlastprofile) anzuwenden. Dabei kommen in der Regel zwei unterschiedliche Verfahren zur Anwendung.

Beim analytischen Lastprofil prognostizieren der oder die Lieferanten die erwarteten Lastprofile ihrer Kleinkunden und speisen danach Strom ins Netz ein. Die Berechnungen des Verteilernetzbetreibers erfolgen jedoch erst nach der Lieferung. Das analytische Lastprofil hat für den Netzbetreiber den Vorteil, dass die gesamte Klein-

kundenlast auf die Stromhändler aufgeteilt wird. Beim analytischen Verfahren entstehen keine Kosten für den Verteilnetzbetreiber und damit für den Netznutzer.

Das synthetische Lastprofil ordnet statistisch ermittelte Lastprofile bestimmten Kleinkundengruppen nach spezifischen Verbrauchsmustern zu. Die Lieferanten speisen Elektrizität auf der Grundlage der Summen dieser synthetischen Lastprofile ein. Beim synthetischen Verfahren entstehen ggf. Kosten in Höhe der Leistungsabweichung. Die Mehr- oder Mindermengen sind hingegen zwischen Netzbetreiber und Lieferanten abzurechnen und wurden daher auch kosten- und erlösseitig neutralisiert.

Der Netzbetreiber führt nicht aus, um welches Verfahren es sich handelt. Jedoch wird in beiden Verfahren die Kostenposition nicht berücksichtigt. Im synthetischen Verfahren geht die Beschlusskammer davon aus, dass Kosten und Erlöse bei einer aktiven Bewirtschaftung sehr gering sind und sich im Zeitverlauf innerhalb einer Regulierungsperiode in etwa ausgleichen. Aus diesem Grund werden weder Erlöse noch Kosten aus Differenzbilanzkreisabweichungen bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus berücksichtigt (so auch: OLG München, Beschl. v. 07.07.2016, Kart 1/15, Rn. 25 ff., juris). Beim analytischen Verfahren scheiden Abweichungen im Verbrauch, die über einen Differenzbilanzkreis erfasst werden müssten, von vorneherein aus. Der Netzbetreiber kann beim analytischen Verfahren alle Kosten auf die Lieferanten überwälzen. Differenzbilanzkreisabweichungen im analytischen Verfahren können somit allenfalls auf einer falschen Zuordnung des Verteilnetzbetreibers beruhen. Diese sind jedoch nicht als Kosten für Differenzbilanzkreisabweichungen anzuerkennen. Eine Abwälzung der Kosten auf den Netzkunden ist nach dem Effizienzkriterium des § 4 Abs. 1 StromNEV somit nicht sachgerecht (so auch: OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.04.2017, VI-5 Kart 17/15 [V]).

Die Position ist um [REDACTED] zu kürzen.

Im Rahmen der Anhörung konnte der Netzbetreiber nachweisen, dass in dieser Kostenposition Aufwendungen für Ersatzversorgungen für die Monate (November 2021 bis Januar 2022) enthalten sind. Die Kosten für Ersatzversorgungen wird zu einem Fünftel anerkannt, daher wird die Position mit [REDACTED] angesetzt.

1.1.4. Kosten aus EEG/KWK-G (GK-Ziffern 1.1.1.6. und 1.1.1.7. / GuV-Ziffern 5.1.6. und 5.1.7.)

Korrespondierend zu den jeweiligen Erträgen (GK-Ziffern 5.7.2. und 5.7.3.) handelt es sich bei den Aufwendungen für den EEG-Ausgleichmechanismus und den KWK-G Belastungsausgleich um durchlaufende Posten. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erlöse aus diesen Positionen wurden daher nicht angesetzt.

1.1.5. Weitere Kosten aus Umlagen (GK-Ziffern 1.1.1.8., 1.1.1.9. und 1.1.1.10. / GuV Ziffern 5.1.8., 5.1.9. und 5.1.10.)

Korrespondierend zu den jeweiligen Erträgen (GK-Ziffern 5.7.4., 5.7.5. und 5.7.6.) handelt es sich bei den Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU), den Umlagenmechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten um durchlaufende Posten. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erlöse aus diesen Positionen wurden daher nicht angesetzt.

1.1.6. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (GK-Ziffer 1.1.2.3. / GuV-Ziffer 5.2.3.)

Unter der Position „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur“ macht der Netzbetreiber aufwandsgleiche Kosten für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter in Höhe von 1.804.096 € geltend. Die aus der Überlassung des Anlagevermögens nach § 4 Abs. 5 StromNEV resultierenden Kosten („Pachtzins“) sind nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre.

Der Netzbetreiber pachtet Anlagegüter von der Netzgesellschaft Ennepetal mbH Co. KG (VP Nr. 1) und den Stadtwerken Hattingen GmbH (VP Nr. 2). Grundlage der Prüfung und damit einer Anerkennung von Kosten sind die eingereichten Erhebungsbögen für die Verpächter. Die konkreten Inhalte und Ergebnisse der Prüfungen sind dem gesonderten Abschnitt 1.6. zu entnehmen.

1.1.7. **Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung (GK-Ziffer 1.1.2.4. / GuV-Ziffer 5.2.4.)**

Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung bzw. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen betreffen regelmäßig Vertragsgestaltungen ausgelagerter Betriebskosten. Die durch Dritte erbrachten Dienstleistungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 5a StromNEV zu berücksichtigen.

Der Umgang mit Dienstleistungskosten wird durch § 4 Abs. 5a StromNEV klargestellt. Die Vorschrift hat das Ziel, eine in der Regulierungspraxis wirksame Regelung für Fallkonstellationen zu konkretisieren, in denen Netzbetreiber die mit dem Netzbetrieb verbundenen Aufgaben ganz oder teilweise an einen Dienstleister ausgelagert haben (BR-Drs. 296/16, S. 14 ff.).

Dabei wird zwischen Leistungen, die durch ein verbundenes Unternehmen erbracht werden, und solchen, die von fremden Dritten in Anspruch genommen werden, unterschieden. Kosten für mittelbare oder unmittelbare Dienstleistungen eines verbundenen Unternehmens sind maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne der StromNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind (vgl. BR-Drs. 296/16, S. 17).

Sofern eine Dienstleistungserbringung durch konzernverbundene Unternehmen Kostenvorteile mit sich bringt, so entspricht es der Wirkungsweise der Anreizregulierung, diese über das Basisjahr auch den Netznutzern zu Gute zu bringen. Andererseits birgt dies auch ein hohes Potential für Quersubventionierungen. Daher sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen einschließlich ihrer rechtlich selbstständigen Unternehmen, die mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung verpflichtet, in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten gem. § 6b Abs. 3 EnWG so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausge-

führt würden. Erstmals konnte die Beschlusskammer als Ausgangspunkt der Prüfung der Dienstleistungen im Konzern auf ihre Festlegung vom 25.11.2019 zu § 6b EnWG (BK8-19/00002-A bis BK8-19/00006-A) aufsetzen.

Kosten für Dienstleistungen durch fremde Dritte sind maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde (§ 4 Abs. 5a S. 4 StromNEV).

Für beide Konstellationen bildet § 4 Abs. 5a StromNEV lediglich eine Obergrenze. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV weiterhin nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Hinsichtlich der Dienstleistungskosten folgt daraus, dass die Dienstleistungsverträge einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten müssen. Die Marktgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten Vergütungssätze ist vom Netzbetreiber nachzuweisen.

Der Netzbetreiber macht für die von der Firma AVU AG erbrachten Dienstleistungen Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] € geltend. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber für diese Dienstleistungen einen gesonderten Erhebungsbogen übermittelt. Entsprechend diesem Dienstleistungserhebungsbogen liegt der nach den kalkulatorischen Vorgaben der StromNEV ermittelte Preis für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte jedoch oberhalb des tatsächlich gezahlten Entgeltes. In diesem Fall können höhere Kosten als das tatsächlich gezahlte Entgelt nach § 5 Abs. 1 StromNEV nicht geltend gemacht werden. Gegenüber den nach GuV geltend gemachten Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] € ergibt sich demnach keine weitere Verminderung.

1.1.8. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (GK-Ziffer 1.5.6. / GuV-Ziffer 8.6.)

Der Netzbetreiber hat für Sponsoring, Werbung und Spenden insgesamt einen Betrag in Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen um Kosten, die grundsätzlich keine Betriebsnotwendigkeit für den Netzbetrieb darstellen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV). Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass Aufwendungen für Sponsoring oder Werbung ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn und die dadurch bewirkte Kundenbindung ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Elektrizitätsnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Spenden für gemeinnützige Zwecke sind als solche begrüßenswert, haben aber aus der Eigenkapitalverzinsung des Unternehmens zu erfolgen und können nicht an die Netznutzer weitergegeben werden. Ein Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist überdies nicht erfolgt.

Im Übrigen ist eine Ausnahme von dem o.g. Grundsatz nicht ersichtlich bzw. vom Netzbetreiber nicht dargelegt worden, inwieweit die Aufwendungen für Sponsoring und Werbung betriebsnotwendig gewesen sind, z.B. im Zuge von Netzausbaumaßnahmen. Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für Werbung und Sponsoring sind demzufolge nicht anerkennungsfähig. Insofern werden die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten um 9.295 € gekürzt.

1.1.9. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Reisekosten und Auslösungen (GK-Ziffer 1.5.7. / GuV-Ziffer 8.7.)

Der Netzbetreiber hat ausgehend von seiner Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 im Rahmen der Überleitung eine Hinzurechnung in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen hat, da davon auszugehen ist, dass die Reisetätigkeit sich deutlich vermehrt. Diese war in Höhe von [REDACTED] € nicht anerkennungsfähig, da die Berücksichtigung von derartigen Plankosten gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen ist.

1.1.10. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Kosten für Pauschalwertberichtigungen (GK-Ziffer 1.5.12. / GuV-Ziffer 8.11.)

Der Netzbetreiber macht Kosten für Pauschalwertberichtigungen in Höhe von [REDACTED] € geltend. Diese sind nicht berücksichtigungsfähig, weil sie lediglich dem bilanziellen Vorsichtsprinzip geschuldet sind und den Pauschalwertberichtigungen keine tatsächlichen Kosten gegenüberstehen. Insofern sind Pauschalwertberichtigungen generell nicht berücksichtigungsfähig. Die Position wird um [REDACTED] € vermindert.

1.2. Kalkulatorisches Sachanlagevermögen

Planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen werden in Abschreibungen erfasst. Die für die Gesamtkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV maßgeblichen Abschreibungen betriebsnotwendiger Anlagegüter werden auf Grundlage des § 6 StromNEV kalkulatorisch ermittelt und ersetzt somit die handelsbilanziellen Werte. Damit wird ein langfristig angelegter, leistungsfähiger und zuverlässiger Netzbetrieb gewährleistet.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 StromNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlagen), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlagen).

Bei Altanlagen werden nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen. Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (mindestens 60 %) bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Dementsprechend wurden für alle Anlagengüter zunächst die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten identifiziert. Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen dürfen nicht dazu führen, dass die Berechnungsgrundlagen verfälscht werden. Anschließend wurden aus den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mithilfe von Preisindizes Tagesneuwerte bestimmt, um die eigenfinanzierten Abschreibungsanteile der Altanlagen berechnen zu können. Aus der gewichteten Bestimmung der Anschaffungsrestwerte der Altanlagen zu Tagesneuwerten und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den Restwerten der Neuanlagen wurde schließlich die kalkulatorische Jahresabschreibung bestimmt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen für Alt- und Neuanlagen sind jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und nach der linearen Abschreibungsmethode (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 StromNEV) zu ermitteln. Die für ein Anschaffungsjahr, in einer Anlagengruppe einmal gewählte Nutzungsdauer und das ursprüngliche Zugangsjahr sind unverändert fortzuführen, um das in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 StromNEV vorgegebene Verbot von Abschreibungen unter Null umzusetzen.

1.2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Diese Vorgabe verbietet es grundsätzlich, Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch eine Rückrechnung anhand zeitnahe üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln.

Nach § 6 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, sofern und soweit sie betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Geschäftsablauf des Netzbetriebs dienen.

Nicht aktivierten, sondern über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch den erneuten Ansatz der Aufwendungen als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

1.2.1.1. Kontinuitätsgebot und Verbot der Abschreibung unter Null, insbesondere Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen

Gem. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 StromNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. In § 6 Abs. 5 und 6 StromNEV ist der Grundsatz der Kontinuität normiert. Für die Nutzungsdauern ergibt sich dieser aus § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV. Demnach sind die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachten Nutzungsdauern unverändert zu lassen. Der Netzbetreiber ist an die festgelegten Nutzungsdauern nicht nur gebunden, wenn er sie selbst in Ansatz gebracht hat, sondern auch, wenn die Beschlusskammer über diese im Rahmen einer Entgeltgenehmigung oder einer Festlegung der Erlösobergrenzen bestandskräftig entschieden hat (BGH, Beschl. v. 12. November 2019, EnVR 109/18).

§ 6 Abs. 6 StromNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Daraus ergibt sich das Kontinuitätsgebot für die kalkulatorischen Restwerte. Die kalkulatorischen Restwerte, die die Regulierungsbehörde in einem bestandskräftigen Bescheid über die Genehmigung von Netzentgelten oder die Festlegung von Erlösobergrenzen für eine frühere Regulierungsperiode zugrunde gelegt hat, sind für die Netzbetreiber bindend. Daher darf ein in der Vergangenheit für einen früheren Zeitpunkt angesetzter Restwert nicht später auf Verlangen eines Netzbetreibers nach oben korrigiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kalkulatorische Abschreibungen erneut vorgenommen werden, was im Ergebnis einer Abschreibung unter Null gleichkommen würde.

Nach § 6 Abs. 7 StromNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. Darin kommt zum Ausdruck, dass ein Netzkauf, die Übernahme von Anlagevermögen aus dem vertikal integrierten oder von verbundenen Unternehmen oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen dürfen. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen. Die Vorschrift geht auch schon aufgrund ihrer systematischen Stellung den Übergangsregelungen des § 32 StromNEV vor. D.h. unabhängig von den zugrunde gelegten Nutzungsdauern, unabhängig von der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen, darf kein Vermögensgegenstand mehr als genau einmal in Ansatz gebracht werden.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Restwerte der Kaufpreis für erworbene Netze nicht zugrunde gelegt werden darf (vgl. BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 35/07, Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 StromNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. § 6 Abs. 7 StromNEV stellt überdies klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die StromNEV: BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 35/07, Rn. 47 ff.). Daher sind auch die kalkulatorischen Restwerte eines übernommenen Netzteils separat fortzuführen.

1.2.1.2. Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Entscheidend bei den für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist es, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Neubewertungen und Umbuchungen sind für die kalkulatorische Bewertung in der StromNEV nicht zulässig, um das Abschreibungsverbot unter Null nach § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 sicherzustellen. Dementsprechend sind in der StromNEV-Kalkulation sämtliche Veränderungen, z.B. aufgrund erlaubter degressiver oder anderer Sonderabschreibungen, Neubewertungen oder Umbuchungen grundsätzlich unzulässig.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum Basisjahr der dritten Regulierungsperiode (2016) mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen wurden im Rahmen der beiden vorangegangenen Kostenprüfungen bereits festgeschrieben und sind somit grundsätzlich unverändert fortzuführen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v.

27.04.2017, VI-5 Kart 17/15, Rn. 62, juris), es sei denn Anlagenabgänge mindern den Anlagenbestand. Umbuchungen zwischen den Anlagengruppen oder Veränderungen in den Zugangsjahren sind nicht zulässig, da durch die entsprechenden Veränderungen bereits verdiente Abschreibungen und Restwerte erneut in Ansatz gebracht werden könnten. Zugänge im Anlagevermögen der Jahre 2017 bis 2021 wurden um die Anschaffungs- und Herstellungskosten ergänzt.

1.2.1.2.1. Abgänge im Anlagevermögen

Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzeitig außer Betrieb genommener Vermögensgegenstände sind nicht zeitgleich mit dem Ersatzvermögensgegenstand berücksichtigungsfähig. Anlagengüter, die vorzeitig außer Betrieb genommen werden, führen insofern zu einer Verringerung der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die kalkulatorische Nutzung endet mit dem bilanziellen Anlagenabgang und führt zu einer Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts des Anlagengutes; etwaige Erlöse aus der Veräußerung des Anlagengutes sind dabei kostenmindernd anzusetzen. Die Beschlusskammer berücksichtigt insofern die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts, insoweit diese im Basisjahr auftritt. Schließlich sind auch Minderungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenabgang zu klassifizieren.

Die Beschlusskammer hat wegen des begonnenen Rollouts von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung im Bereich sog. konventioneller Messeinrichtungen im Basisjahr gesondert erfasst und bewertet.

1.2.1.2.2. Zugänge im Anlagevermögen

Nachträglich können Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch Erweiterung oder Wertverbesserung des Anlagengutes nach dessen Errichtung entstehen. Kalkulatorisch sind diese als neue Anschaffungskosten im Jahr der Erweiterung oder Wertverbesserung zu erfassen. Schließlich sind auch Erhöhungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenzugang zu klassifizieren.

1.2.2. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV zu erfolgen.

§ 6a Abs. 2 StromNEV bestimmt, dass der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, sofern die in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind. Diese sind mit den in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen zu verketteten. § 6a Abs. 2 StromNEV regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 StromNEV durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkett-

tungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17. Die Ersatzindexreihen werden in § 6a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Einzelnen aufgezählt.

Es war danach erforderlich für die Indexreihen nach § 6a Abs. 1 StromNEV eine Verkettung mit den folgenden Ersatzindexreihen vorzunehmen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt für den Zeitraum vor 1995

Anlage Aufwandsparameter

- a) die Indexreihe Kabel für die Anlagengruppe Kabel (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugnisse gewerblicher Produkte) und
- b) für die Anlagengruppe Freileitungen die Indexreihe Isolierte Drähte und Leitungen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);

5. für die Indexreihe Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl, für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Fertigteilbauten überwiegend aus Metall, Konstruktionen aus Stahl und Aluminium (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in § 6a Abs. 1 und 2 StromNEV genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 StromNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Für das Basisjahr 2021 ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2021 und dem Indexwert des Jahres t . Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t , ergibt sich der Indexwert des Jahres 2021. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2021) beträgt somit 1.

Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2021 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2021 relevanten Preisindizes sind wurden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de>) unter den Menüpunkten „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“ → „Hinweis Preisindizes zur Bestimmung

von Tagesneuwerten betriebsnotwendiger Anlagegüter gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV“ veröffentlicht.

1.2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung und Restwerte

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen des Anlagevermögens. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 StromNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher Grundstücksanteile in abschreibungsfähigen Positionen enthalten sind, wie z. B. in Bauten, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.2.3.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen (kalk. Jahres-AfA (alt)) sind nach § 6 Abs. 2 S. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten ($RW_{TNW,i}$) multipliziert mit der Eigenkapitalquote (EKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i); der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV bzw. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV aus den relevanten

Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) multipliziert mit der Fremdkapitalquote (FKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i).

Die kalkulatorische Abschreibung der Altanlagen ist gemäß § 6 Abs. 2 und 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 StromNEV nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (alt)}_i = \frac{RW_{TNW,i}}{RND_i} \times EKQ + \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i} \times FKQ$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer einer Anlagengruppe je Netz-ID i (RND_i) gleich der Differenz aus der vom Netzbetreiber gewählten Nutzungsdauer innerhalb der Bandbreite nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung der Anlagegüter der jeweiligen Anlagengruppe. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter der Anlagengruppe je Netz-ID i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter einer Anlagengruppe je Netz-ID i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.2.3.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (kalk. Jahres-AfA (neu)) sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der Restwerte zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) und der Restnutzungsdauer (RND_i). Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV.

Die kalkulatorische Abschreibung der Neuanlagen ist gemäß § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 StromNEV nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (neu)}_i = \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i}$$

1.2.3.3. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2021 (Endbestand) ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2021 entstandenen, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen. Dem entsprechend werden auch die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2020 (Anfangsbestand) ermittelt.

Für die Bestimmung der Netzentgelte nach StromNEV sind nach § 32 Abs. 3 S. 1 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.

Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen.

Für die Fälle, in denen eine anlagenscharfe Dokumentation der Nutzungsdauern über Jahrzehnte hinweg möglicherweise nicht vorhanden ist, hat der Verordnungsgeber eine Vermutungsregelung geschaffen, die eintritt, falls die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundesstarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOElt) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind.

Insoweit ist bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Abschreibungen auf Sachanlagen bereits in die Strompreiskalkulation nach der

BTOElt eingeflossen sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOElt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. So waren in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass diese Abschreibungszeiten berücksichtigt werden müssen. Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschreibungsdauern, die nach der StromNEV zugelassen sind, so gelten die getätigten Abschreibungen als bereits wiederverdient. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Abschreibung unter Null, die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten ist. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Sind über Anlagengruppen hinsichtlich ihrer Nutzungsdauern keinerlei Informationen verfügbar und auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht erfüllt, ist § 32 Abs. 3 S. 4 anzuwenden. Nach § 32 Abs. 3 S. 4 wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

Wurde im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so wurde lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die geänderte Restnutzungsdauer verteilt.

Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes ggf. mehrstufig vorzunehmen.

Die Restwerte sind nur insoweit anzusetzen, wie sie sich aus den Angaben des Netzbetreibers unter Anrechnung bereits erzielter Abschreibungen ergeben. Ist dabei der Gegenwert der Anschaffungs- und Herstellungskosten über die Abschreibungen bereits erreicht oder gar überschritten, ist eine Anerkennung weiterer Abschreibungen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 6 StromNEV).

Für eine durchgehende Plausibilisierung der vom Netzbetreiber zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte hat die Beschlusskammer eine eigene Ermittlung (Prüfrechnung) der kalkulatorischen Restwerte in Anwendung des § 32 Abs. 3 StromNEV durchgeführt.

Die Beschlusskammer hat die sich aus **Anlage 2-2** ergebenden Nutzungsdauern je Anlagengruppe pro Netz-ID zu Grunde gelegt. Die Festschreibung erfolgte pro Anlagengruppe und Jahr.

1.2.3.4. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – und zu Tagesneuwerten für Altanlagen – ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt – aus **Anlage 2-3**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 2-3**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich –

gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 2-4**. Bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – finden sich die Werte ebenfalls in **Anlage 2-4**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) ergeben sich aus **Anlage 2-4 und 2-5**.

1.3. Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV aus der Summe der

- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,
- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,
- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
- Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 StromNEV zu erfolgen.

Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 StromNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 StromNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2021 und der Jahresabschreibung 2021 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 42/14). Eine Berücksichtigung des entsprechenden Kostenanteils der Anlagen im Bau im Anfangsbestand ist unzulässig, da die vorgenannte Rechtsprechung des BGH auf Anlagen im Bau gerade nicht übertragbar ist (vgl. zum Kapitalkostenaufschlag OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.). Das gleiche gilt für Grundstücke, die analog zu den Anlagen im Bau nicht der kalkulatorischen Abschreibung unterliegen. Dementsprechend besteht – anders als im Fall einer aktivierten Neuanlage – bereits keine Veranlassung für eine Angleichung der Eigenkapitalverzinsungsbasis an die Abschreibung.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen, da sie weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV noch dem Normzweck nach anzusetzendes Eigenkapital darstellen (BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 39/07).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die

Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Ermittlungsschritten zu erfolgen:

- (1.) kalkulatorische Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV),
- (2.) betriebsnotwendiges Eigenkapital (§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV),
- (3.) die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV),
- (4.) der auf Neu- und Altanlagen entfallende Anteil am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 StromNEV) und
- (5.) die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallenden Zinsen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 StromNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 2-6** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich ebenfalls in **Anlage 2-6**.

1.3.1. **Kalkulatorische Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV**

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV sind folgende Positionen zu Grunde zu legen:

- Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
- + Betriebsnotwendige Finanzanlagen
- + Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
- + Grundstücke zu historischen AK/HK
- = **Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)**
- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
- Abzugskapital
- Verzinsliches Fremdkapital
- = **Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)**

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten BNEK I und BNV I.

1.3.1.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen ermittelt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.1.2. Grundstücke zu historischen AK/HK

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind (vgl. BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 17/16, Rn. 46 ff.).

Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.3.1.3. Finanzanlagen und Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass diese betriebsnotwendig, d.h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Bei der i.S.d. §§ 4 ff. StromNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist also das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der von Verpächtern und Dienstleistern angesetzten Beständen. Hierbei sind das anerkennungsfähige Finanz- und Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterunternehmen sowie für dienstleistende Unternehmen separat nach den Maßstäben der StromNEV zu ermitteln (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, Rn. 70ff., juris; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 04.07.2018, VI-3 Kart 82/15 (V), Rn. 152, juris; BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 43 f.).

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nach gefestigter Rechtsprechung nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i.R.d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden (BGH, Beschl. v. 25.4.2017, EnVR 57/15, Rn. 14 mwN, 31). Diese gilt ebenso für bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise dem Kapitalverrechnungsposten. Allein der bilanzielle Ansatz ist für den Nachweis der Betriebsnotwendigkeit nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45).

Eine Aufschlüsselung des Umlaufvermögens auf die § 6b EnWG aufgeführten Tätigkeiten eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und damit auch auf die Tätigkeit der Elektrizitätsverteilung zeigt dessen Betriebsnotwendigkeit für das Netz nicht auf (vgl. zu § 10 Abs. 3 S. 1 EnWG a.F.: BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45; OLG Stuttgart, Beschl. v. 05.04.2007, 202 EnWG 8/06, Rn. 176, juris).

Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben auch keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 StromNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 32 f., 44.).

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Entsprechend muss auch das Finanzanlage- und Umlaufvermögen sich an dem eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers orientieren. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG sind nur solche Kostenbestandteile effizient und betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach auch im Wettbewerb eingestellt hätten. Gleiches gilt auch für Bestandspositionen in der Bilanz (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

1.3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Die Betriebsnotwendigkeit hat der Netzbetreiber nachvollziehbar darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.; BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 45/20, Rn. 9).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die StromNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28).

Der Netzbetreiber hat keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von Finanzanlagen rechtfertigen könnte. Die sonstigen Ausleihungen werden daher im Anfangs- und Endbestand nicht berücksichtigt.

1.3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich häufig durch Zu-

und Abgänge. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urt. v. 31.05.2001, IV R 73/00, Rn. 10, juris; Urt. v. 28.05.1998, XR 80/94, Rn. 30, juris).

Nach der Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“ (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Stromversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit ist dabei nicht schon dadurch erbracht, dass etwa die Aktivierung einer Forderung zulässig und die Zuordnung zum Tätigkeitsabschluss sachgerecht ist. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – im Falle eines Netzbetreibers also Forderungen aus Netzentgelten – ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Forderung eine netzbezogene Leistungserbringung vorhergeht. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals ist hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit nicht nur der Grund für die Kapitalbindung, sondern auch die Dauer der Kapitalbindung relevant. Ziel eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens ist es in der Regel, den Bestand an Forderungen möglichst gering zu halten. Werden Forderungen ohne sachlichen Grund nicht liquidiert, kann grundsätzlich nicht von einer Betriebsnotwendigkeit ausgegangen werden.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen

in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen. Eine Verzinsung in Höhe der vorgegebenen Eigenkapitalzinsen darf somit nur auf einen effizienten Umlaufvermögensbestand gewährt werden.

1.3.1.3.2.1. Vorräte

Gemäß § 266 Abs. 2 HGB bestehen die Vorräte aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnissen, unfertigen Leistungen, fertigen Erzeugnissen und geleisteten Anzahlungen.

Die Vorräte werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

1.3.1.3.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1.3.1.3.2.2.1. Forderungen aus Umlagen

In den Forderungen und Verbindlichkeiten der Bilanz eines Netzbetreibers sind u.a. Beträge enthalten, die auf die Zahlungen aufgrund des EEG, des KWKG, der Offshore-Netzumlage und der § 19-Umlage zurückzuführen sind. Der Netzbetreiber fungiert hier praktisch als Zahlungsdrehscheibe.

Gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 AbLaV gibt es ab der vierten Regulierungsperiode keine Umlage mehr aus der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten. Gleichwohl sind auch die Forderungen aus der AbLaV-Umlage weiterhin zu streichen, da es keinen Unterschied macht, ob die Forderungen und Verbindlichkeiten kein Bestandteil des eigentlichen Netzbetriebs sind oder schon gar nicht mehr anfallen.

Diese Forderungen und Verbindlichkeiten sind kein Bestandteil des eigentlichen Netzbetriebs und sind daher zu kürzen (vgl. zum EEG-Ausgleichsmechanismus BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 44/20, Rn. 10 ff.).

1.3.1.3.2.2.2. Forderungen aus Netzentgelten

Forderungen aus Netzentgelten sind nur dann anererkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.

Ausweislich § 8 Nr. 6 des Netznutzungsvertrags/Lieferantenrahmenvertrags (NNV/LRV) erfolgt die Abrechnung der RLM-Marktlösungen nach dem Jahresleistungspreissystem monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden gemäß § 8 Nr. 12 NNV/LRV zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Ausweislich des § 8 Nr. 10 NNV/LRV ist der Netzbetreiber berechtigt, für Marktlösungen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, die mit Zählerstandsmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung (SLP-Kunden) ausgestattet sind, monatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die Netzentgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter, können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Hier gilt ebenso § 8 Nr. 12 NNV/LRV, wonach Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig werden, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzentgelte werden somit den Kunden ex post im Folgemonat für den vorangegangenen Monat mit einem Zahlungsziel von mindestens zehn Werktagen in Rechnung gestellt. Da der Netzbetreiber zum Ende des Monats die Netzentgelte fakturiert, können bei effizientem Forderungsmanagement entsprechend des NNV/LRV der GPKE keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie höchstens 1/24 der Erlösobergrenze des Jahres 2021 an Marktlösungen mit und ohne

Leistungsmessung entsprechen. Gleiches gilt für die Forderungen aus Sonderentgelten sowie die Forderungen aus dem konventionellen Messstellenbetrieb inkl. Messung.

Daher werden die Forderungen aus Netzentgelten sowie den Entgelten für den konventionellen Messstellenbetrieb inkl. Messung im Jahresmittel lediglich in Höhe von 2.649.481 € berücksichtigt.

1.3.1.3.2.2.3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - Sonstiges

Der Netzbetreiber macht sonstige Forderungen für Lieferung und Leistung im Anfangsbestand in Höhe von ████████ € und im Endbestand in Höhe von ████████ € geltend. Für die sonstigen Forderungen wurde eine Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen. Die sonstigen Forderungen finden daher bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.3.1.3.2.2.4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen - Sonstiges

Der Netzbetreiber macht sonstige Forderungen im Anfangsbestand in Höhe von 7.187.142 € und im Endbestand in Höhe von ████████ € geltend. Für die sonstigen Forderungen wurde eine Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen. Die sonstigen Forderungen finden daher bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.3.1.3.2.2.5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht- Sonstiges

Der Netzbetreiber macht sonstige Forderungen im Anfangsbestand in Höhe von 115.603 € und im Endbestand in Höhe von ████████ € geltend. Für die sonstigen Forderungen wurde eine Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen. Die sonstigen Forderungen finden daher bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.3.1.3.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] € im Anfangs- und [REDACTED] € im Endbestand aus. Der Netzbetreiber hat keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung rechtfertigen könnten. Daher werden die sonstigen Vermögensgegenstände im Anfangs- und Endbestand nicht berücksichtigt.

1.3.1.3.2.4. Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Partizipiert der Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System mit anderen verbundenen Unternehmen, so sind liquide Mittel und liquiditätsnahe Forderungen für ihn nicht betriebsnotwendig.

Nimmt der Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System teil, kann er kurzfristige Liquiditätsbedarfe durch Mittel verbundener Unternehmen decken. Umgekehrt kann er bei einem Liquiditätsüberschuss nicht benötigte Mittel dem Cash-Pool zur Verfügung stellen. Sowohl für die Inanspruchnahme als auch für die Bereitstellung werden Zinsen fällig, wobei der Zinssatz i.d.R. deutlich günstiger ist als vergleichbare Kreditzinsen oder die regulatorischen Eigenkapitalzinsen.

Die Vorteile, die der Netzbetreiber durch das Cash Pooling hat, sind an den Netznutzer weiterzugeben. Hat der Netzbetreiber Mittel aus dem Cash-Pool erhalten, die zum Jahresende noch nicht zurückgezahlt wurden, wird der Bestand als Verbindlichkeit auf der Passivseite berücksichtigt (negativer Saldo). Etwaige Zinsaufwendungen, die im Rahmen des Cash Pooling für negative Salden aus Liquiditätsbedarfen innerhalb des Konzernfinanzmanagements entstehen, werden – sofern der zu Grunde liegende Zinssatz für den konzerninternen Überziehungskredit dem Effizienzgebot genügt – vollständig anerkannt. Sofern keine Zinsen gezahlt werden (Zinssatz für einen Negativsaldo = 0 %), kann selbstredend auch kein Aufwand anerkannt werden.

Die liquiden Mittel werden daher in Höhe von [REDACTED] € im Anfangsbestand und [REDACTED] € im Endbestand bei der Ermittlung des Eigenkapitals nicht berücksichtigt.

1.3.1.3.2.5. Zu berücksichtigendes Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird somit in Höhe von [REDACTED] € im Anfangsbestand und 3.610.796 € im Endbestand berücksichtigt.

1.3.1.4. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil, latente Steuern, Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital

Das kalkulatorisch zu ermittelnde Eigenkapital wird durch die abzugsfähigen Positionen des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, der latenten Steuern, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals gemindert.

1.3.1.4.1. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV sieht vor, dass der Steueranteil des Sonderpostens mit Rücklageanteil explizit als Abzugskapital zu berücksichtigen ist. Korrespondierend hierzu ist der entsprechende Auflösungsbetrag kostenmindernd zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Bildung des Sonderpostens mit Rücklageanteil war § 247 Abs. 3 HGB a.F. Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Einer Rückstellung bedarf es insoweit nicht. Nach Art. 66 Abs. 5 EGHGB durften letztmals für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr Sonderposten mit Rücklageanteil im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet und Wertansätze, die auf nur steuerlich zulässigen Abschreibungen beruhten, in die Handelsbilanz übernommen werden.

Der darin enthaltene Steueranteil mindert die nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in Ansatz gebrachten betriebsnotwendigen Bilanzwerte der Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens. Der Steueranteil umfasst dabei bei Kapitalgesellschaften die Körperschaftsteuer sowie die Gewerbesteuer. Der Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag beträgt 15,825 %. Der durchschnittliche Gewerbesteuersatz beträgt 14,00 % (Messzahl: 3,5%; durchschnittlicher Hebesatz Deutschland:

400 %). Daraus ergibt sich ein als Richtwert anzusetzender Steuerfaktor von 29,825 %. Dieser kann jedoch je nach Gewerbesteuerhebesatz des Netzbetreibers variieren.

Der Netzbetreiber hat keinen Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil geltend gemacht.

1.3.1.4.2. Latente Steuern

Latente Steuern werden weder als Aktiv- noch als Passivposition im Rahmen der Kostenkalkulation berücksichtigt. Die latenten Steuern werden als Ausgleichsposition zwischen der Handels- und der Steuerbilanz gebildet und haben daher keine nachhaltige Wirkung auf die Vermögenssituation des Netzbetriebs.

1.3.1.4.3. Abzugskapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist.

Unter Abzugskapital versteht man das einem Unternehmen zinslos zur Verfügung stehende Fremdkapital. Zum Abzugskapital zählen z.B. Kundenanzahlungen, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten (Passivposition in der Bilanz), zinslose Gesellschafterdarlehen oder auch Lieferantenverbindlichkeiten.

Auch für die Positionen des Abzugskapitals ist nach § 7 Abs. 2. S. 2 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendwert zu bilden.

1.3.1.4.3.1. Rückstellungen (§ 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV)

Sinn und Zweck der Rückstellungsbildung ist die zeitliche Vorverlagerung einer Erfolgsminderung im Sinne einer periodengerechten Erfolgsermittlung im Jahresabschluss. Für andere als in § 249 Abs. 1 HGB genannte Zwecke dürfen keine Rückstellungen gebildet werden, § 249 Abs. 2 S. 1 HGB. Sie sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu gehört der Fall, dass

Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei hinterfragt die Beschlusskammer auch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume. In diesem Zusammenhang überprüft die Beschlusskammer die Sachgerechtigkeit der im Tätigkeitsabschluss angesetzten Rückstellungen sowie die Sachgerechtigkeit der Zuteilung der Positionen zu einem anderen Tätigkeitsabschluss. Dies gilt unabhängig davon, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wurden. Somit ist auch eine Korrektur testierter Angaben durch die Beschlusskammer zulässig.

1.3.1.4.3.2. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten sowie Investitionszuschüsse

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV ist die aktive Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen. Gleiches gilt für Investitionszuschüsse (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 6 ff.).

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

1.3.1.4.3.3. Sonstige Rückstellungen – EEG/KWKG

Der Netzbetreiber hat Rückstellungsbestände für EEG-Aufwendungen berücksichtigt. Die Rückstellungsbestände werden von der Beschlusskammer nicht im Abzugskapital berücksichtigt, da es sich bei der finanziellen Förderung nach EEG um einen durchlaufenden Posten handelt. Auf Schätzungen basierende Rückstellungen für EEG-Zahlungen an Einspeiser für die letzten Monate sind zu eliminieren. Der

Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, EEG-Zahlungen an den Einspeiser auszukehren. Im Gegenzug erhält der Netzbetreiber nach § 57 Abs. 1 EEG erzielte Stromerlöse exklusive vermiedene Netzentgelte vom Übertragungsnetzbetreiber. Diese Umsetzung betrifft lediglich die Abwicklung der EEG-Umlage und ist nicht Bestandteil des originären Netzgeschäfts (vgl. zum EEG-Ausgleichsmechanismus BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 44/20, Rn. 10 ff.). Entsprechend darf diese Position in den Netzkosten keine Berücksichtigung finden. Dasselbe gilt für KWKG-Ausgleichszahlungen. Die vom Netzbetreiber berücksichtigten Rückstellungsbestände werden in Höhe von [REDACTED] € im Anfangsbestand (31.12.2020) und in Höhe von [REDACTED] € im Endbestand (31.12.2021) im Abzugskapital gekürzt.

1.3.1.4.3.4. Verbindlichkeiten – Umlagen (KWKG, ONU und § 19-Umlage)

Der Netzbetreiber hat in den unverzinslichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Umlagensachverhalte (KWKG, ONU und §19-Umlage) berücksichtigt. Diese Bestände werden von der Beschlusskammer nicht im Abzugskapital berücksichtigt (siehe Ausführung 1.3.1.4.3.3.). Entsprechend darf diese Position in den Netzkosten keine Berücksichtigung finden. Die vom Netzbetreiber berücksichtigten Umlagensachverhalte werden in Höhe von [REDACTED] € im Anfangsbestand (31.12.2020) und in Höhe von 0 € im Endbestand (31.12.2021) im Abzugskapital gekürzt.

1.3.1.4.4. Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. HS StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

1.3.1.5. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 StromNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 StromNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und

Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV (*BNV I*) aus **Anlage 2-6**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 2-6**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 2-6**.

1.3.2. **Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 StromNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II)**

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK</i>
+	<i>Grundstücke zu historischen AK/HK</i>
+	<i>betriebsnotwendige Finanzanlagen</i>
+	<i>betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</i>
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	<i>Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil</i>
-	<i>Abzugskapital</i>
-	<i>Verzinsliches Fremdkapital</i>
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 StromNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung,

z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 2-6** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 StromNEV (*BNV II*) aus **Anlage 2-6**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der

Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens ($BNV II$) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des $BNEK II$ zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

1.3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAV_{neu}) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAV_{alt} und SAV_{neu}).

Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK

*[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagésneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (max. 40 %)]*

Anlage Aufwandsparameter

- + Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (min. 60 %)
- + Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
- = Anteil SAVneu

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Die jeweiligen Anteile der Neuanlagen sowie der Altanlagen am Eigenkapital ergeben sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 20.10.2021, unter dem Aktenzeichen BK4-21-055, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 5,07 % und für Altanlagen auf 3,51 % vor Steuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$\begin{aligned} & BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * 5,07\% \\ & + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * 3,51\% \end{aligned}$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen, sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nach § 7 Abs. 1 S. 5, Abs. 7 StromNEV verzinst. Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 StromNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von zwei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen.

Im Einzelnen ergeben sich die Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“ und aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen

von Unternehmen (Nicht-MFIs)“¹. Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“ einfach gewichtet und der Durchschnitt der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ zweifach gewichtet (vgl. § 7 Abs. 7 S. 2 StromNEV).

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [in %]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [in %]	Gewichteter Ø Reihen [in %]
2012	1,3	3,7	
2013	1,3	3,4	
2014	1,0	2,9	
2015	0,4	2,4	
2016	0,0	2,1	
2017	0,2	1,7	
2018	0,3	2,5	
2019	- 0,2	2,5	
2020	- 0,4	1,7	
2021	- 0,3	0,9	
Ø 10 Jahre	0,36	2,38	1,71

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2012 bis 2021 ein durchschnittlicher Zinssatz von 1,71 % ab.

1.3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) aus **Anlage 2-6**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 2-6**.

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

1.4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05, S.30).

Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 StromNEV ist entfallen.

Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 34/07, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, Beschl. v. 25.09.2008, EnVR 81/07, Rn. 23).

Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 3,51\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 5,07\% * + BNEK II > 40\% * 1,71\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 2-6** ausgewiesen.

1.5. **Kostenmindernde Erlöse und Erträge**

Gemäß § 9 StromNEV sind kostenmindernde Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen.

1.5.1. **Erlöse aus Anlagenabgängen (GK-Ziffer 5.3.4. / GuV-Ziffer 4.4)**

Wenn eine Anlage vor Ablauf der Nutzungsdauer ausscheidet, entsteht ein Buchverlust. Der Netzbetreiber hat für das Jahr 2021 aufwandsgleiche Erlöse für Anlagenabgänge in Höhe von ██████ € geltend gemacht.

Der Netzbetreiber hat dabei seine kalkulatorischen Aufwendungen angesetzt. Maßgeblich für die Bewertung der Erträge sind allerdings die handelsrestlichen Werte, da ein abstellen auf den kalkulatorischen Wert, sich der Aufwand und Ertrag zu null aufsummieren würde. Deshalb wird die Position wird mit ██████ € angesetzt. Der Netzbetreiber hat den handelsrechtlichen Wert tatsächlich vereinnahmt, so dass dieser kostenmindernd dem Netznutzer zu Gute kommen muss.

1.5.2. **Erlöse aus EEG (GK-Ziffer 5.7.2. / GuV-Ziffer 1.12.), KWKG (GK-Ziffer 5.7.3. / GuV-Ziffer 1.13), ONU (GK-Ziffer 5.7.4. / GuV-Ziffer 1.14), Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (GK-Ziffer 5.7.5. / GuV-Ziffer 1.15) und Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten (GK-Ziffer 5.7.6. / GuV-Ziffer 1.16)**

Korrespondierend zu den jeweiligen Aufwendungen (GK-Ziffern 1.1.1.6., 1.1.1.7., 1.1.1.8., 1.1.1.9., 1.1.1.10. und 1.1.1.11.) handelt es sich bei den Erlösen aus dem EEG-Ausgleichmechanismus, KWKG-G Belastungsausgleich, ONU, Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

und Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten um durchlaufende Posten. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erlöse aus diesen Positionen wurden daher nicht angesetzt.

1.6. Überlassene Netzinfrastruktur

Sämtliche unter den Ziffern 1.1 bis 1.5 aufgeführten Standpunkte und Rechtsauffassungen sind grundsätzlich auch auf Kosten, die auf Grund einer Inanspruchnahme eines Verpächters oder eines konzernverbundenen Dienstleisters entstehen, unter Maßgabe des § 4 Abs. 5 und 5a StromNEV anwendbar.

Die Prüfung erfolgt für jeden Verpächter und konzernverbundenen Dienstleister anhand separater Erhebungsbögen jeweils gesondert. So wird sichergestellt, dass das Pachtentgelt oder das Dienstleistungsentgelt nicht die Kosten der Selbsterbringung durch den Netzbetreiber übersteigt. Die Beschlusskammer hat eine Prüfung der folgenden Verpächter und Dienstleister durchgeführt:

1.6.1. Netzgesellschaft Ennepetal mbH Co. KG - Verpächter 1

Der Netzbetreiber hat von der AVU Netz GmbH betriebsnotwendiges Anlagevermögen gepachtet. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2-1-VP1 bis 2-6-1-VP1- Verpächter 1**. Im Einzelnen wurden bei dem Verpächter folgende Kürzungen vorgenommen:

1.6.1.1. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] € im Anfangs- und [REDACTED] € im Endbestand aus. Der Netzbetreiber hat keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung rechtfertigen könnten. Daher werden die sonstigen Vermögensgegenstände im Anfangs- und Endbestand nicht berücksichtigt.

1.6.1.2. Cash-Flow-Rechnung

Ob Umlaufvermögen bei einem Netzbetreiber ohne Cash-Pooling-System zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn

die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden.

Es ist - wie von einigen Netzbetreibern gefordert - auch nicht ausreichend, den Liquiditätsbedarf vereinfachend als Differenz aus Zahlungsmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres und aus dem niedrigsten Zahlungsmittelbestand im Laufe des Geschäftsjahres zu ermitteln. Der Zahlungsmittelbestand allein gibt keinen Aufschluss darüber, ob die einzelnen Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Sinne der nachfolgend aufgeführten Prinzipien berücksichtigt wurden. Zudem ist der Zahlungsmittelbestand von den Netzbetreibern höchst beeinflussbar und könnte im Hinblick auf den hier geforderten Ansatz leicht gestaltet werden. Letzten Endes müsste wiederum der Gesamtsaldo bzw. die Veränderung des Gesamtsaldos im Zeitablauf auf die Einzelsachverhalte der Cash-Flow-Rechnung heruntergebrochen werden.

Erforderlich ist jedenfalls, dass die Entwicklung von Liquidität und kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten über das gesamte Geschäftsjahr hinweg dargestellt werden. Eine auf einzelne Stichtage oder Teile des Geschäftsjahres beschränkte Darstellung ist demgegenüber nicht geeignet. Gerade wenn sich im Verlauf des Jahres Schwankungen ergeben, hängt die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang die Vorkhaltung von Umlaufvermögen erforderlich ist, auch davon ab, inwieweit entstandene Ungleichgewichte kurzfristig ausgeglichen werden können. Dies kann nur beurteilt werden, wenn die Entwicklung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg aufgezeigt wird (BGH, Beschl. v. 29.01.2019, EnVR 63/17, Rn. 50).

1.6.1.2.1. Auszahlungen

In die Berechnung einbezogen werden die betriebsnotwendigen Auszahlungen für laufende Geschäfte. Auszahlungen im Hinblick auf die Konzessionsabgabe und den Umlagen bleiben unberücksichtigt, da es sich für den Netzbetreiber um durchlaufende Posten handelt.

Die Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, z.B. zur Tilgung von Krediten, sind zu berücksichtigen, soweit diese betriebsnotwendig sind. Nach der Rechtsprechung des BGH kann ein erhöhtes Abzugskapital unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhtes Umlaufvermögen rechtfertigen (BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.). Nicht berücksichtigt werden jedoch Auszahlungen aus Cash-Pooling. Soweit ein Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System partizipiert und in diesem Rahmen liquide Mittel abführt, ist dies kein Ausdruck eines Liquiditätsbedarfs, sondern Folge eines Liquiditätsüberschusses. Eine Auszahlung überschüssiger liquider Mittel mit dem Ziel, diese in anderen Unternehmensteilen einzusetzen, ist grundsätzlich nicht betriebsnotwendig.

Ebenfalls nicht einbezogen werden Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen, da „die über den jährlichen Ersatz hinausgehenden Investitionen nicht durch kurzfristiges Kapital zu bedienen sind“ (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.08.2015, VI-3 Kart 118/14, Rn. 69, juris). Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 StromNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquellen sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 26 f.; hinsichtlich der Begrenzung des Eigenkapitals auf 40% vgl. BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 57/18, Rn. 54.). Die kalkulatorische Berücksichtigung der Investition eines Jahres bereits im Anfangsbestand führt dazu,

dass die aus dem Umsatzprozess verdienten Abschreibungen bereits im kalkulatorischen Anlagevermögen abgebildet werden und somit im Umlaufvermögen nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht.

Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gem. § 4 Abs. 1 StromNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für ein rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist

es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen dient nicht der ineffizienten Hortung von Liquidität. Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. BFH, Urt. v. 31.05.2001, IV R 73/00, Rn. 10; BFH, Urt. v. 28.05.1998, XR 80/94, Rn. 30).

Auszahlungen von Dividenden sind nicht zu berücksichtigen. Dividenden sind eine Ausschüttung des Gewinns, der somit dem Netzbetrieb nicht mehr als Eigenkapital zur Verfügung stehen kann. Somit kann hieraus auch kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen begründet werden.

1.6.1.2.2. Einzahlungen

Zu berücksichtigen sind zunächst die Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen. Ebenfalls berücksichtigt werden die Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, da diese betriebsnotwendig sind, um Liquiditätsengpässe zu beheben. Einzahlungen im Hinblick auf die Konzessionsabgabe und den Umlagen bleiben unberücksichtigt, da es sich für den Netzbetreiber um durchlaufende Posten handelt

Zu berücksichtigen sind die Zahlungseingänge aus einer Cash-Pooling-Vereinbarung. Die aus den Einzahlungen resultierenden Verbindlichkeiten werden bei der Ermittlung des verzinslichen Eigenkapitals berücksichtigt. Damit sind dem Grunde nach ebenso aufwandsgleiche Zinsen berücksichtigungsfähig. Würden Einzahlungen aus dem Cash-Pooling im Rahmen der Cash-Flow-Rechnung unberücksichtigt bleiben, würde dies zu einem fiktiven höheren Liquiditätsbedarf und damit ggf. zu höheren Eigenkapitalzinsen führen. Dies käme einer mehrfachen Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs einerseits als aufwandsgleichen Fremdkapital- und andererseits als kalkulatorische Eigenkapitalzinsen gleich.

Soweit sich nach den aufgeführten Grundsätzen unterjährige Liquiditätsengpässe ergeben, ist es nicht automatisch betriebsnotwendig, hierfür ganzjährig Mittel vorzuhalten, die auch ganzjährig als Eigenkapital verzinst werden. Vielmehr ist es in solchen Fällen günstiger und effizienter, hierfür kurzfristige Kreditlinien in Anspruch zu nehmen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28. April 2021, VI-3 Kart 798/19, OLG

Düsseldorf, Beschl. v. 04. Juli 2018, VI-3 Kart 82/15 (V), Rn. 143, juris, Gemäß der Bundesbankstatistik (Zeitreihe BBK01.SUD123) konnten im Basisjahr 2021 Geschäftsbanken ihren Firmenkunden für Kontoüberziehungen im Rahmen genehmigter Kreditlinien in den einzelnen Monaten des Jahres die in der **Anlage 2-6-1** aufgeführten Zinssätze berechnen. Daher rechnet die Beschlusskammer die berechneten potenziell betriebsnotwendigen Kreditkosten auf die potenziell betriebsnotwendige Verzinsungsbasis durch Division mit dem Zinssatz gemäß § 7 Abs. 7 StromNEV (EKII-Zinssatz) in Höhe von 1,72 % hoch und ermittelt hierdurch die anerkennungsfähigen ganzjährigen Umlaufvermögensbestände. Diese Hochrechnung erfolgt zugunsten des Netzbetreibers unabhängig von seiner EK-Quote mit dem EKII-Zinssatz, so dass gewährleistet ist, dass die ermittelten potenziellen Kreditzinsen in voller Höhe im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus berücksichtigt werden.

Bei der Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber gemeldeten Ein- und Auszahlungen hat sich gezeigt, dass kumuliert die Einzahlungen des Netzbetreibers in jedem Monat die Auszahlungen des Netzbetreibers übersteigen, siehe **Anlage 2-6-1**.

Damit stehen dem Netzbetreiber in jedem Monat aufgrund der vorstehenden Zahlungsflüsse in ausreichendem Maße Mittel zur Verfügung, und es müssen keine weiteren "liquiditätsnahen" Umlaufvermögensbestände vorgehalten werden.

1.6.2. **Stadtwerke Hattingen GmbH - Verpächter 2**

Der Netzbetreiber hat von der AVU Netz GmbH betriebsnotwendiges Anlagevermögen gepachtet. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2-1-VP2 bis 2-6-1-VP2- Verpächter 2**. Im Einzelnen wurden bei dem Verpächter folgende Kürzungen vorgenommen:

1.6.2.1. **Sonstige Vermögensgegenstände**

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] € im Anfangs- und [REDACTED] € im Endbestand aus. Der Verpächter hat keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung rechtfertigen könnten. Daher werden die sonstigen Vermögensgegenstände im Anfangs- und Endbestand nicht berücksichtigt.

1.6.2.2. Liquide Mittel

Ob Umlaufvermögen bei einem Netzbetreiber ohne Cash-Pooling-System zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden.

Es ist - wie von einigen Netzbetreibern gefordert - auch nicht ausreichend, den Liquiditätsbedarf vereinfachend als Differenz aus Zahlungsmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres und aus dem niedrigsten Zahlungsmittelbestand im Laufe des Geschäftsjahres zu ermitteln. Der Zahlungsmittelbestand allein gibt keinen Aufschluss darüber, ob die einzelnen Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Sinne der nachfolgend aufgeführten Prinzipien berücksichtigt wurden. Zudem ist der Zahlungsmittelbestand von den Netzbetreibern höchst beeinflussbar und könnte im Hinblick auf den hier geforderten Ansatz leicht gestaltet werden. Letzten Endes müsste wiederum der Gesamtsaldo bzw. die Veränderung des Gesamtsaldos im Zeitablauf auf die Einzelsachverhalte der Cash-Flow-Rechnung heruntergebrochen werden.

Erforderlich ist jedenfalls, dass die Entwicklung von Liquidität und kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten über das gesamte Geschäftsjahr hinweg dargestellt werden. Eine auf einzelne Stichtage oder Teile des Geschäftsjahres beschränkte Darstellung ist demgegenüber nicht geeignet. Gerade wenn sich im Verlauf des Jahres Schwankungen ergeben, hängt die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang die Vorkhaltung von Umlaufvermögen erforderlich ist, auch davon ab, inwieweit entstandene Ungleichgewichte kurzfristig ausgeglichen werden können. Dies kann nur beurteilt werden, wenn die Entwicklung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg aufgezeigt wird (BGH, Beschl. v. 29.01.2019, EnVR 63/17, Rn. 50).

Der Netzbetreiber hat die Cash-Flow-Rechnung nicht befüllt und somit die Betriebsnotwendigkeit der geltend gemachten liquiden Mittel und liquiditätsnahen Forderungen nicht nachgewiesen. Die liquiden Mittel finden daher bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.6.2.3. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen, da sie weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV noch dem Normzweck nach anzusetzendes Eigenkapital darstellen (BGH, Beschluss v. 14.08.2008, KVR 39/07). Daher wird der aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Anfangs- und Endbestand nicht berücksichtigt.

2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr (2021) zu bestimmen. Auf Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Kostendaten wurde daher der in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltene Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt. Der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile an den Gesamtkosten ist der **Anlage 2-7** zu entnehmen.

2.1. Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Unter gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten sind finanzielle Verpflichtungen aus dem EEG und KWKG zu verstehen. Die Aufwendungen und Erträge für Stromeinspeisung durch Betreiber von Anlagen nach dem EEG und dem KWKG gleichen sich aus und werden daher nicht ausgewiesen.

2.2. Betriebssteuern (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV)

Betriebssteuern sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind (BR-Drs. 417/07, S. 51). Die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß

§ 8 StromNEV stellt keine Betriebssteuer nach § 11 Abs.2 S. 1 Nr. 3 ARegV dar (vgl. BGH, Beschl. v. 9. 7. 2013, EnVR 37/11).

Dem Grunde nach entfallen Grundsteuern, die Kfz-Steuer oder Energiesteuern der Regelung des § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 3 ARegV. Nicht hierzu zählt die wirtschaftliche Belastung des Netzbetreibers mit Stromsteuer oder Energiesteuer, die ein Strom- oder Gaslieferant des Netzbetreibers ihm gegenüber (z. B. für den Betriebsverbrauch des Netzbetreibers) in seinen Strom- oder Gaspreis einkalkuliert hat. Denn hier ist der Netzbetreiber nicht der Steuerschuldner (vgl. z.B. § 5 Abs. 2 StromStG). Somit kann es sich nicht um eine in Bezug auf den Netzbetreiber abzugsfähige Betriebssteuer in der Steuerbilanz handeln.

Der Netzbetreiber hat unter den Betriebssteuern Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur in Höhe von ■■■■■€ als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile berücksichtigt. Die Beschlusskammer erkennt diese nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile an.

2.3. Tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz und Versorgungsleistungen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV)

Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Von dieser Regelung werden grundsätzlich nur jene Mitarbeiter erfasst, deren Kosten unmittelbar beim Netzbetreiber anfallen (vgl. BGH, Beschl. v. 18.10.2016, EnVR 27/15; BGH Beschl. v. 17.10.2017, EnVR 23/16; BGH, Beschl. v. 12.11.2019, EnVR 109/18, Rn. 50.).

Bei den geltend gemachten anteiligen Lohnkosten für über den gesetzlichen Urlaubsanspruch hinausgehenden Mehrurlaub in Höhe von 352.735 € handelt es sich nicht um Kosten für Lohnzusatz- bzw. Versorgungsleistungen. Vielmehr macht der Netzbetreiber Kosten geltend, die elementarer Lohnbestandteil sind. Diese sind nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV zu bewerten.

Mit dem Oberlandesgericht Stuttgart (OLG Stuttgart, Beschl. v. 07.04.2022, 2 Kart 2/21, bestätigt durch BGH, Beschl. v. 30.01.2024, EnVR 39/22) kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass es sich bei derartigen Aufwendungen nicht um Lohnzusatzleistungen handelt. Die Freistellung des Arbeitnehmers von seiner Arbeitsverpflichtung steht in solchen Konstellationen einer zusätzlichen Leistung nicht gleich. Der Arbeitgeber gibt für diesen Zeitraum seinen Anspruch auf Arbeitsleistung auf, ohne die eigene Leistung an den Arbeitnehmer zu erhöhen.

Die Beschlusskammer musste über die letzten Jahre hier Fehlentwicklungen in dem Instrument der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile für Personalzusatzkosten feststellen. Eine einheitliche Verwaltungspraxis in der Betrachtung derartiger Kosten aller Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in der Regulierung durch die Beschlusskammer und die Landesregulierungsbehörden ist anzustreben.

Hinzu kommt in systematischer Hinsicht, dass eine Verkürzung der Jahresarbeitszeit durch Mehrurlaub bzw. Arbeitsbefreiungen nicht anders zu behandeln ist als eine kürzere Wochenarbeitszeit. In beiden Sachverhalten steigt der Lohn pro Jahresarbeitsstunde, es handelt sich aber nicht um eine Zusatzleistung neben dem verhandelten Lohn.

Darüber hinaus entstehen Mehrkosten aufgrund des Mehrurlaubs bzw. zusätzlicher arbeitsbefreiter Tage allenfalls mittelbar, indem ggf. mehr Personal vorgehalten werden muss. Die entstehenden Kosten sind jedoch allenfalls betriebswirtschaftliche Folge des Mehrurlaubs, rechtlich entstehen sie jedoch erst aus den Arbeitsverträgen mit dem neu eingestellten Personal und dann gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Pensionssicherungsverein

Zudem macht der Netzbetreiber [REDACTED] € mit der Bezeichnung „Beitrag Pensionssicherungsverein“ als KA dnb geltend. Diese beruhen nicht auf einer tarifvertraglichen Vereinbarung, sondern sind für den Netzbetreiber bereits gesetzlich verpflichtend. Sie sind damit nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV zu berücksichtigen.

Die Beschlusskammer berücksichtigt den Anteil an Personalzusatzkosten bei den aktivierten Eigenleistungen als Erlösposition im Rahmen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. Dadurch werden die berücksichtigungsfähigen Beträge

aus dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV um die entsprechenden Erlöse reduziert.

Nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV gelten Kosten oder Erlöse aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Daraus folgt, dass sowohl Kosten als auch Erlöse aus Personalzusatzkosten in den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen Berücksichtigung finden müssen. Dabei stellen die aktivierten Eigenleistungen eine Erlösposition dar, die im direkten Zusammenhang mit den Personalkosten steht und die aktivierten Personalkostenanteile in der Gewinn- und Verlustrechnung neutralisiert. Die in beiden Positionen enthaltenen Personalzusatzkosten sind daher im Basisjahr zu identifizieren, um im Effizienzvergleich die beeinflussbaren Kosten nach Abzug der Personalzusatzkosten und -erlöse auf der Kosten- und Erlösseite in der richtigen Höhe zu bestimmen.

Die Beschlusskammer hat diese Vorgehensweise bereits in den Hinweisen zur Anpassung der Erlösobergrenze 2020 angekündigt, im Basisjahr 2021 für die vierte Regulierungsperiode die Personalzusatzkosten in aktivierten Eigenleistungen als solche zu identifizieren und Doppelansätze zu korrigieren (Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2020, Seite 9). Andernfalls käme es zu Verwerfungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze in der vierten Regulierungsperiode.

Der Netzbetreiber hat dargelegt, dass keine dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile in den aktivierten Eigenleistungen berücksichtigt wurden.

Zinszuführungen zu Rückstellungen

Die Position Zinszuführungen zu Rückstellungen enthält neben den Zinszuführungen für Pensionsrückstellungen und Altersteilzeit, die als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten angegeben wurden auch sonstige Zinszuführungen und Saldierungen, die nicht in diesem Zusammenhang stehen.

Der Zinsaufwand für Pensionsrückstellungen in Höhe von [REDACTED] € und der Zinsaufwand für die Aufzinsung Altersteilzeit in Höhe von [REDACTED] € ergeben den als

dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten angegebenen Betrag von [REDACTED] €. Die anderen Zinsaufwendungen auf dem Konto 16511500 in Höhe von [REDACTED] € und das Konto 16511550 stehen in keinem Zusammenhang mit betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen im Sinne des § 11 Abs. 2 ARegV.

2.4. Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV)

Der Netzbetreiber hat Erlöse aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten geltend gemacht. Aus den eingereichten Erhebungsbögen des Verpächters 2 gehen Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen in Höhe von [REDACTED] € hervor. Diese sind entsprechend anzusetzen und der Position „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur“ zuzuordnen.

3. Vergleichbarkeitsrechnung

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV.

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen. Die Standardisierung der Kapitalkosten stellt sicher, dass die Durchführung effizienter Ersatzinvestitionen nicht zu einer verschlechterten Effizienzbewertung des Netzbetreibers führt.

Die Kapitalkostenannuität wird für jede Anlagengruppe der Anlage 1 der StromNEV mit Hilfe des Annuitätenfaktors wie folgt gebildet:

$$An_i = TNW_i * q^{n_i} * \frac{(q-1)}{(q^{n_i} - 1)}$$

An_i	=	Annuität der Anlagengruppe i
TNW_i	=	Tagesneuwert der Anlagengruppe i
q	=	1 + Zinssatz
n_i	=	Nutzungsdauer der Anlagengruppe i

Die Summe der Annuitäten aller Anlagengruppen und die standardisierte Verzinsung der von diesen Annuitäten nicht erfassten, aber zu verzinsenden Bilanzwerte bilden die standardisierten Kapitalkosten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV.

Durch die Kostenannuitäten werden die Abschreibungen und die Verzinsung des Sachanlagevermögens standardisiert.

Neben der Verzinsung des Sachanlagevermögens sieht § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV auch die Verzinsung weiterer Bilanzwerte vor. Diese Verzinsung wird von den Annuitäten nicht erfasst. Die Kapitalkosten hierfür werden berücksichtigt, indem die Bilanzwerte mit dem gewichteten Zinssatz multipliziert werden. Hinsichtlich des Zinssatzes findet insoweit auch § 14 Abs. 2 ARegV Anwendung. Einer besonderen Berücksichtigung des Abzugskapitals bedarf es nicht, da im Rahmen der Standardisierungsrechnung hierfür ein Pauschalansatz in der Form des gewichteten Zinssatzes herangezogen wird.

Die Vergleichbarkeitsrechnung hat gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Grundlage der Tagesneuwerte (TNW) des Anlagevermögens des Netzbetreibers zu erfolgen. Zur Berechnung der TNW wurden die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV zu Grunde gelegten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) und die nach § 6a StromNEV zugrunde gelegten Indexreihen verwendet.

Für die Ermittlung von einheitlichen Nutzungsdauern für jede Anlagengruppe sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 ARegV die unteren Werte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in Anlage 1 der StromNEV zu verwenden. Der zu verwendende Zinssatz bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Für das Eigenkapital sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 5 ARegV die nach § 7 Abs. 6 StromNEV für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzinssätze anzusetzen. Es wurde der Eigenkapitalzinssatz aus der Festlegung BK4-21-055 für Neuanlagen in Höhe von 5,07 Prozent gemäß § 7 Abs. 6 StromNEV für alle Anlagen zu Grunde gelegt.

Für das verzinsliche Fremdkapital richtet sich die Verzinsung gemäß § 14 Abs. 2 S. 6 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Die nachstehende Tabelle stellt die entsprechenden Jahresdurchschnittswerte seit 2012 dar.

Anlage Aufwandsparameter

Jahr	Umlaufrendite	10-jahres-Mittel
2012	1,4%	
2013	1,4%	
2014	1,0%	
2015	0,5%	
2016	0,1%	
2017	0,3%	
2018	0,4%	
2019	-0,1%	
2020	-0,2%	
2021	-0,1%	0,47%

Quelle: Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank

Für den hier relevanten Zeitraum 2012 bis 2021 leitet sich hieraus für die genannten festverzinslichen Papiere einen durchschnittlichen Zinssatz von 0,47 % ab.

Der Eigenkapital- und der Fremdkapitalzinssatz sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 7 ARegV um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.

Jahr	Index	Veränderungsrate	10-jahres-Mittel [%]
2011	95,2		
2012	97,1	0,020	
2013	98,5	0,014	
2014	99,5	0,010	
2015	100	0,005	
2016	100,5	0,005	
2017	102,0	0,015	
2018	103,8	0,018	
2019	105,3	0,014	
2020	105,8	0,005	
2021	109,1	0,031	1,38

Quelle: Statistisches Bundesamt²

In der vorstehenden Tabelle sind die entsprechenden Werte seit dem Jahr 2011 dargestellt. Hieraus leitet sich für den Verbraucherpreisgesamtindex für den relevanten Zeitraum 2012 bis 2021 ein durchschnittlicher Wert von 1,38 % ab. Die Ermäßigung der Zinssätze erfolgt anhand der nachstehenden Formel:

$$\text{Zins}_{\text{real}} = \text{Zins}_{\text{nom.}} - \text{VPI}$$

²

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=61111-0001&start-jahr=1991#abreadcrumb> (Stand: 25.04.2022)

Anlage Aufwandsparameter

Daraus folgt ein Wert für den realen Eigenkapitalzinssatz (EK-Zins_{real}) in Höhe von 3,69 % und für den realen Fremdkapitalzinssatz (FK-Zins_{real}) ein Wert von -0,91 %.

Der zu verwendende Zinssatz (Zins_{Mittel}) bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 % und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 % zu gewichten ist. Von den 60 % des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Der gewichtete Zinssatz wird mit nachfolgender Formel ermittelt:

$$\text{Zins}_{\text{Mittel}} = 40 \% * \text{EK-Zins}_{\text{real}} + 35 \% * \text{FK-Zins}_{\text{real}} + 25 \% * 0$$

Hieraus ergibt sich ein gewichteter Zinssatz in Höhe von 1,16 %.

Das Ergebnis der Standardisierungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 ARegV ist in **Anlage 2-8 und 2-8-1** dargestellt.

Gesamtkostenblatt					
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten	112.147.518	17.941.507	94.206.010	69.517.740
1.1.	Materialkosten	89.571.867	17.907.497	71.664.369	59.960.852
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen				
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)				
1.1.1.2.2.	nach KWKG				
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV				
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen				
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch				
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen				
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe				
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus				
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich				
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzzumlage (ONU)				
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
1.1.1.11.	Sonstiges				
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)				
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)				
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität				
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV				
1.1.2.1.6.	Sonstiges				
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten				
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur				
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.6.	Sonstiges				
1.2.	Personalkosten	18.012.185	0	18.012.185	7.090.577
1.2.1.	Löhne und Gehälter				
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1.	Altersversorgung				
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.326.592	0	1.326.592	1.333.332
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen				
1.3.5.	Sonstiges				
1.4.	Sonstige Steuern				
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.103.620	34.009	3.069.611	999.786
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.2.	Versicherungen				
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten				
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen				
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke				
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung				
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang				
1.5.14.	Sonstiges				
2.	Abschreibungen	5.422.084	86.513	5.335.571	0
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen				
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
2.1.2.	Sonstiges				
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen				
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen				
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	2.813.473	1.450.241	1.363.231	0
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer	483.150	249.046	234.104	0
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	120.866.223	19.727.307	101.138.916	69.517.740

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge	24.281.233	15.801.072	8.480.161	6.774.416
5.1.	Bestandsveränderungen	3.581	0	3.581	0
5.2.	aktivierte Eigenleistungen	1.066.144	0	1.066.144	0
5.3.	sonstige betriebliche Erträge	245.980	-19.188	265.168	0
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen				
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom				
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen				
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen				
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge				
5.4.	Erträge aus Beteiligungen				
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen				
5.4.2.	Sonstiges				
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	10.547	0	10.547	0
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen				
5.5.2.	Sonstiges				
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen				
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling				
5.6.1.3.	Sonstiges				
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren				
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten				
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)	22.825.324	15.820.260	7.005.064	6.745.562
5.7.1.	Konzessionsabgabe				
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus				
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich				
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzzulage (ONU)				
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen				
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen				
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)				
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	96.584.990	3.926.235	92.658.755	62.743.324

Darstellung der Nutzungsdauern

Netzgebiete: AVU Netz GmbH (Originäres Netz)
Netzgebiet Hattingen (Andere Netzabgänge)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1981	1994	2017
		bis	1980	1993	2016	2021
1	Kabel 220 kV		35	24	40	40
2	Kabel 110 kV		35	24	40	40
3	Kabel Mittelspannungsnetz		35	24	40	40
4	Kabel 1 kV		25	24	40	40
5	Kabel Abnehmeranschlüsse		25	24	35	35
6	Freileitungen 110-380kV		35	24	40	40
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz		30	24	30	30
8	Freileitungen 1 kV		30	24	30	30
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse		30	24	30	30
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		20	24	35	40
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatkanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		20	24	25	25
12	Sonstiges		20	24	20	20
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen		25	24	25	25
14	Hauptverteilerstationen		20	24	25	25
15	Ortsnetzstationen		20	24	30	30
16	Kundenstationen		20	24	30	30
17	Stationsgebäude		20	24	30	30
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		20	24	25	25
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schalteinrichtungen		20	24	25	25
20	Schaltanlagen		20	24	30	30
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		20	24	25	25
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke		20	24	30	30
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		15	24	20	20
24	Telefonleitungen		10	24	30	30
25	Fahrbare Stromaggregate		15	24	15	15
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		12	12	25	25
27	Betriebsgebäude		50	50	50	50
28	Verwaltungsgebäude		50	50	60	60
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		10	10	8	8
30	Werkzeuge/ Geräte		10	10	14	14
31	Lagereinrichtung		10	10	14	14
32	Hardware		3	3	4	5
33	Software		3	3	3	5
34	Leichtfahrzeuge		5	5	5	5
35	Schwerfahrzeuge		7	7	8	8
36	moderne Messeinrichtungen					
37	Smart-Meter-Gateway					

Darstellung der Nutzungsdauern

Netzgebiete: Teilnetz Breckerfeld (Land) (Netzzugänge nach § 26 ARegV)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1961	1989	2004	2005
		bis	1980	1988	2003	2004	2021
1	Kabel 220 kV		35	24	40	40	40
2	Kabel 110 kV		35	24	40	40	40
3	Kabel Mittelspannungsnetz		35	24	40	40	40
4	Kabel 1 kV		25	24	40	40	40
5	Kabel Abnehmeranschlüsse		25	24	40	40	35
6	Freileitungen 110-380kV		35	24	50	50	40
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz		30	24	25	30	30
8	Freileitungen 1 kV		30	24	25	30	30
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse		30	24	40	35	30
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		20	24	33	35	35
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		20	24	25	25	25
12	Sonstiges		20	24	20	20	20
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen		25	24	25	25	25
14	Hauptverteilerstationen		20	24	25	25	25
15	Ortsnetzstationen		20	24	25	30	30
16	Kundenstationen		20	24	25	30	30
17	Stationsgebäude		20	24	50	50	30
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		20	24	20	25	25
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schalteinrichtungen		20	24	25	25	25
20	Schalteinrichtungen		20	24	25	30	30
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		20	24	20	25	25
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke		20	24	25	30	30
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		15	24	25	25	20
24	Telefonleitungen		10	24	40	40	30
25	Fahrbare Stromaggregate		15	24	15	15	15
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		12	12	25	25	25
27	Betriebsgebäude		50	50	50	50	50
28	Verwaltungsgebäude		50	50	50	60	60
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		10	10	15	10	8
30	Werkzeuge/ Geräte		10	10	15	15	14
31	Lagereinrichtung		10	10	15	15	14
32	Hardware		3	3	15	8	4
33	Software		3	3	15	5	3
34	Leichtfahrzeuge		5	5	5	5	5
35	Schwerfahrzeuge		7	7	7	8	8
36	moderne Messeinrichtungen						
37	Smart-Meter-Gateway						

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV	
		ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel												
1	Kabel 220 kV											
2	Kabel 110 kV											
3	Kabel Mittelspannungsnetz											
4	Kabel 1 kV											
5	Kabel Abnehmeranschlüsse											
Freileitungen												
6	Freileitungen 110-380kV											
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz											
8	Freileitungen 1 kV											
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse											
Stationen												
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen											
14	Hauptverteilerstationen											
15	Ortsnetzstationen											
16	Kundenstationen											
Grundstücksanlagen und Gebäude												
17	Stationsgebäude											
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen											
27	Betriebsgebäude											
28	Verwaltungsgebäude											
Alle übrigen Anlagegruppen												
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter											
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen											
12	Sonstiges											
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen											
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen											
20	Schalteinrichtungen											
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen											
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke											
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger											
24	Telefonleitungen											
25	Fahrbare Stromaggregate											
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen											
30	Werkzeuge/Geräte											
31	Lagereinrichtung											
32	Hardware											
33	Software											
34	Leichtfahrzeuge											
35	Schwerfahrzeuge											
36	moderne Messeinrichtungen											
37	Smart-Meter-Gateway											
Summe												
		1.842.765	1.842.765	0	2.814.439	2.814.439	0	3.210.329	3.210.377	48	5.328.689	

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe		21.029.491	21.029.491	0	32.229.058	32.229.058	0	66.551.432	66.551.479	47

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand									
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			
		ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilerstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Baulen für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagegruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schalleinrichtungen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
37	Smart-Meter-Gateway										
Summe			19.186.725	19.186.725	0	29.414.619	29.414.619	0	63.341.103	63.341.103	0

Darstellung des SAV (Gesamt)						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2021							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2020							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2019							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2018							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2017							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2016							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2015							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2014							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2013							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2012							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2011							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2010							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2009							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2008							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2007							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2006							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2005							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2004							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2003							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2002							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2000							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1999							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1998							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1997							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1996							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1995							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1994							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1993							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1992							
1	Betriebsgebäude	2021							
1	Betriebsgebäude	2020							
1	Betriebsgebäude	2019							
1	Betriebsgebäude	2018							
1	Betriebsgebäude	2017							
1	Betriebsgebäude	2016							
1	Betriebsgebäude	2015							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Betriebsgebäude	2007							
1	Betriebsgebäude	2003							
1	Betriebsgebäude	2002							
1	Betriebsgebäude	2001							
1	Betriebsgebäude	2000							
1	Betriebsgebäude	1999							
1	Betriebsgebäude	1998							
1	Freileitungen 1 kV	2016							
2	Freileitungen 1 kV	2016							
1	Freileitungen 1 kV	2013							
1	Freileitungen 1 kV	2011							
1	Freileitungen 1 kV	2009							
2	Freileitungen 1 kV	2009							
1	Freileitungen 1 kV	2008							
1	Freileitungen 1 kV	2003							
1	Freileitungen 1 kV	2001							
1	Freileitungen 1 kV	1999							
2	Freileitungen 1 kV	1999							
1	Freileitungen 1 kV	1998							
2	Freileitungen 1 kV	1998							
1	Freileitungen 1 kV	1997							
2	Freileitungen 1 kV	1997							
1	Freileitungen 1 kV	1996							
2	Freileitungen 1 kV	1996							
1	Freileitungen 1 kV	1995							
2	Freileitungen 1 kV	1995							
1	Freileitungen 1 kV	1994							
2	Freileitungen 1 kV	1994							
1	Freileitungen 1 kV	1993							
2	Freileitungen 1 kV	1993							
1	Freileitungen 1 kV	1992							
1	Freileitungen 1 kV	1991							
2	Freileitungen 1 kV	1991							
1	Freileitungen 1 kV	1990							
2	Freileitungen 1 kV	1990							
1	Freileitungen 1 kV	1989							
2	Freileitungen 1 kV	1989							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Freileitungen 1 kV	1988							
2	Freileitungen 1 kV	1988							
1	Freileitungen 1 kV	1987							
2	Freileitungen 1 kV	1987							
3	Freileitungen 1 kV	1998							
1	Freileitungen 110-380kV	2021							
1	Freileitungen 110-380kV	2020							
1	Freileitungen 110-380kV	2017							
1	Freileitungen 110-380kV	2015							
1	Freileitungen 110-380kV	2012							
1	Freileitungen 110-380kV	2011							
1	Freileitungen 110-380kV	2010							
1	Freileitungen 110-380kV	2005							
1	Freileitungen 110-380kV	2003							
1	Freileitungen 110-380kV	2002							
1	Freileitungen 110-380kV	1997							
1	Freileitungen 110-380kV	1988							
1	Freileitungen 110-380kV	1982							
1	Freileitungen 110-380kV	1979							
1	Freileitungen 110-380kV	1978							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2005							
2	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2005							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1996							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1995							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1994							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1992							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1991							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1990							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1989							
2	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1989							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1988							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1987							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1993							
2	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1993							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1989							
2	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1989							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2021							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand				Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2020							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2019							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2018							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2017							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2016							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2015							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2014							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2013							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2012							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2011							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2010							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2009							
3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012							
3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011							
3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2006							
3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2003							
3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001							
3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2000							
3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1999							
3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1998							
3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1994							
3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1992							
1	Hardware	2021							
1	Hardware	2020							
1	Hardware	2019							
1	Hardware	2018							
1	Hardware	2017							
1	Hardware	2016							
1	Hardware	2015							
1	Hardware	2014							
1	Hardware	2013							
1	Hauptverteilerstationen	2020							
1	Hauptverteilerstationen	2019							
1	Hauptverteilerstationen	2018							
1	Hauptverteilerstationen	2009							
1	Hauptverteilerstationen	2008							
1	Hauptverteilerstationen	1998							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Hauptverteilerstationen	1997							
1	Hauptverteilerstationen	1996							
1	Hauptverteilerstationen	1994							
1	Hauptverteilerstationen	1992							
1	Kabel 1 kV	2021							
1	Kabel 1 kV	2020							
1	Kabel 1 kV	2019							
1	Kabel 1 kV	2018							
1	Kabel 1 kV	2017							
1	Kabel 1 kV	2016							
2	Kabel 1 kV	2016							
1	Kabel 1 kV	2015							
2	Kabel 1 kV	2015							
1	Kabel 1 kV	2014							
2	Kabel 1 kV	2014							
1	Kabel 1 kV	2013							
2	Kabel 1 kV	2013							
1	Kabel 1 kV	2012							
2	Kabel 1 kV	2012							
1	Kabel 1 kV	2011							
2	Kabel 1 kV	2011							
1	Kabel 1 kV	2010							
2	Kabel 1 kV	2010							
1	Kabel 1 kV	2009							
2	Kabel 1 kV	2009							
1	Kabel 1 kV	2008							
2	Kabel 1 kV	2008							
1	Kabel 1 kV	2007							
2	Kabel 1 kV	2007							
1	Kabel 1 kV	2006							
2	Kabel 1 kV	2006							
1	Kabel 1 kV	2005							
2	Kabel 1 kV	2005							
1	Kabel 1 kV	2004							
2	Kabel 1 kV	2004							
1	Kabel 1 kV	2003							
2	Kabel 1 kV	2003							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Absch. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 1 kV	2002							
2	Kabel 1 kV	2002							
1	Kabel 1 kV	2001							
2	Kabel 1 kV	2001							
1	Kabel 1 kV	2000							
2	Kabel 1 kV	2000							
1	Kabel 1 kV	1999							
2	Kabel 1 kV	1999							
1	Kabel 1 kV	1998							
2	Kabel 1 kV	1998							
1	Kabel 1 kV	1997							
2	Kabel 1 kV	1997							
1	Kabel 1 kV	1996							
2	Kabel 1 kV	1996							
1	Kabel 1 kV	1995							
2	Kabel 1 kV	1995							
1	Kabel 1 kV	1994							
2	Kabel 1 kV	1994							
1	Kabel 1 kV	1993							
2	Kabel 1 kV	1993							
1	Kabel 1 kV	1992							
2	Kabel 1 kV	1992							
1	Kabel 1 kV	1991							
2	Kabel 1 kV	1991							
1	Kabel 1 kV	1990							
2	Kabel 1 kV	1990							
1	Kabel 1 kV	1989							
2	Kabel 1 kV	1989							
1	Kabel 1 kV	1988							
2	Kabel 1 kV	1988							
1	Kabel 1 kV	1987							
2	Kabel 1 kV	1987							
1	Kabel 1 kV	1986							
2	Kabel 1 kV	1986							
1	Kabel 1 kV	1985							
2	Kabel 1 kV	1985							
1	Kabel 1 kV	1984							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
2	Kabel 1 kV	1984							
1	Kabel 1 kV	1983							
2	Kabel 1 kV	1983							
1	Kabel 1 kV	1982							
2	Kabel 1 kV	1982							
1	Kabel 1 kV	1981							
2	Kabel 1 kV	1981							
1	Kabel 1 kV	1980							
2	Kabel 1 kV	1980							
1	Kabel 1 kV	1979							
2	Kabel 1 kV	1979							
1	Kabel 1 kV	1978							
2	Kabel 1 kV	1978							
1	Kabel 1 kV	1977							
2	Kabel 1 kV	1977							
3	Kabel 1 kV	2015							
3	Kabel 1 kV	2013							
3	Kabel 1 kV	2012							
3	Kabel 1 kV	2011							
3	Kabel 1 kV	2010							
3	Kabel 1 kV	2009							
3	Kabel 1 kV	2007							
3	Kabel 1 kV	2006							
3	Kabel 1 kV	2005							
3	Kabel 1 kV	2004							
3	Kabel 1 kV	2003							
3	Kabel 1 kV	2001							
3	Kabel 1 kV	2000							
3	Kabel 1 kV	1994							
3	Kabel 1 kV	1993							
3	Kabel 1 kV	1985							
3	Kabel 1 kV	1984							
3	Kabel 1 kV	1983							
3	Kabel 1 kV	1979							
3	Kabel 1 kV	1978							
1	Kabel 110 kV	2020							
1	Kabel 110 kV	2019							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand				Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 110 kV	2018							
1	Kabel 110 kV	2017							
1	Kabel 110 kV	2016							
1	Kabel 110 kV	2015							
1	Kabel 110 kV	2014							
1	Kabel 110 kV	2013							
1	Kabel 110 kV	2012							
1	Kabel 110 kV	2011							
1	Kabel 110 kV	2010							
1	Kabel 110 kV	2009							
1	Kabel 110 kV	2008							
1	Kabel 110 kV	2007							
1	Kabel 110 kV	2006							
1	Kabel 110 kV	2005							
1	Kabel 110 kV	2003							
1	Kabel 110 kV	1996							
1	Kabel 110 kV	1982							
1	Kabel 110 kV	1981							
1	Kabel 110 kV	1978							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1986							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1986							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1985							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1985							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1984							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1984							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1983							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1983							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1982							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1982							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	1983							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	1980							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2016							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2015							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2014							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2013							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2012							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2011							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2010							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2009							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2008							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2007							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2006							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2005							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2004							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2003							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2002							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2002							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2001							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2001							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2000							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2000							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1999							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1999							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1998							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1997							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1996							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1995							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1994							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1993							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1992							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1991							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1990							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1989							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1988							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1987							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1986							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1985							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1984							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1983							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1982							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1981							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1981							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1980							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1979							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1979							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1978							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1978							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1977							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1977							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	2014							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	2013							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	2012							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	2011							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	2007							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	2003							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	2002							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	2001							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	2000							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1999							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1998							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1997							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1996							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1995							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1994							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1993							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1992							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1991							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1990							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1989							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1988							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1986							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1985							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1984							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1983							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1982							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1981							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1980							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1979							
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1978							
3	Kundenstationen	1998							
3	Kundenstationen	1989							
1	Leichtfahrzeuge	2021							
1	Leichtfahrzeuge	2020							
1	Leichtfahrzeuge	2019							
1	Leichtfahrzeuge	2018							
1	Leichtfahrzeuge	2017							
1	Leichtfahrzeuge	2016							
1	Leichtfahrzeuge	2015							
1	Leichtfahrzeuge	2014							
1	Leichtfahrzeuge	2013							
1	Leichtfahrzeuge	2012							
1	Ortsnetzstationen	2021							
1	Ortsnetzstationen	2020							
1	Ortsnetzstationen	2019							
1	Ortsnetzstationen	2018							
1	Ortsnetzstationen	2017							
1	Ortsnetzstationen	2016							
2	Ortsnetzstationen	2016							
1	Ortsnetzstationen	2015							
2	Ortsnetzstationen	2015							
1	Ortsnetzstationen	2014							
2	Ortsnetzstationen	2014							
1	Ortsnetzstationen	2013							
2	Ortsnetzstationen	2013							
1	Ortsnetzstationen	2012							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
2	Ortsnetzstationen	2012							
1	Ortsnetzstationen	2011							
2	Ortsnetzstationen	2011							
1	Ortsnetzstationen	2010							
2	Ortsnetzstationen	2010							
1	Ortsnetzstationen	2009							
2	Ortsnetzstationen	2009							
1	Ortsnetzstationen	2008							
2	Ortsnetzstationen	2008							
1	Ortsnetzstationen	2007							
2	Ortsnetzstationen	2007							
1	Ortsnetzstationen	2006							
2	Ortsnetzstationen	2006							
1	Ortsnetzstationen	2005							
2	Ortsnetzstationen	2005							
1	Ortsnetzstationen	2004							
2	Ortsnetzstationen	2004							
1	Ortsnetzstationen	2003							
2	Ortsnetzstationen	2003							
1	Ortsnetzstationen	2002							
2	Ortsnetzstationen	2002							
1	Ortsnetzstationen	2001							
2	Ortsnetzstationen	2001							
1	Ortsnetzstationen	2000							
2	Ortsnetzstationen	2000							
1	Ortsnetzstationen	1999							
2	Ortsnetzstationen	1999							
1	Ortsnetzstationen	1998							
2	Ortsnetzstationen	1998							
1	Ortsnetzstationen	1997							
2	Ortsnetzstationen	1997							
1	Ortsnetzstationen	1996							
2	Ortsnetzstationen	1996							
1	Ortsnetzstationen	1995							
2	Ortsnetzstationen	1995							
1	Ortsnetzstationen	1994							
2	Ortsnetzstationen	1994							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetzstationen	1993							
2	Ortsnetzstationen	1993							
1	Ortsnetzstationen	1992							
2	Ortsnetzstationen	1992							
1	Ortsnetzstationen	1991							
2	Ortsnetzstationen	1991							
1	Ortsnetzstationen	1990							
2	Ortsnetzstationen	1990							
1	Ortsnetzstationen	1989							
2	Ortsnetzstationen	1989							
1	Ortsnetzstationen	1988							
2	Ortsnetzstationen	1988							
1	Ortsnetzstationen	1987							
2	Ortsnetzstationen	1987							
3	Ortsnetzstationen	2015							
3	Ortsnetzstationen	2011							
3	Ortsnetzstationen	2006							
3	Ortsnetzstationen	2003							
3	Ortsnetzstationen	2001							
3	Ortsnetzstationen	2000							
3	Ortsnetzstationen	1999							
3	Ortsnetzstationen	1998							
3	Ortsnetzstationen	1997							
3	Ortsnetzstationen	1994							
3	Ortsnetzstationen	1993							
3	Ortsnetzstationen	1992							
3	Ortsnetzstationen	1991							
3	Ortsnetzstationen	1989							
3	Ortsnetzstationen	1988							
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2011							
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2010							
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2008							
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2006							
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2003							
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1999							
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1998							
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1997							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand				Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1996							
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1988							
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1987							
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1986							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2021							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2020							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2019							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2018							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2017							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2016							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2013							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2012							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2011							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2010							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2009							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2008							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2005							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2004							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2003							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2002							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2001							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	2000							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	1999							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen	1998							
1	Software	2021							
1	Software	2020							
1	Software	2019							
1	Software	2018							
1	Software	2017							
1	Software	2016							
1	Software	2015							
1	Software	2014							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schaltanlagen	2021							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schaltanlagen	2020							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schaltanlagen	2019							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schaltanlagen	2018							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schaltanlagen	2017							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Stationsgebäude	2020							
1	Stationsgebäude	2016							
1	Stationsgebäude	2015							
1	Stationsgebäude	2014							
1	Stationsgebäude	2013							
1	Stationsgebäude	2012							
1	Stationsgebäude	2011							
1	Stationsgebäude	2010							
1	Stationsgebäude	2005							
1	Stationsgebäude	2004							
2	Stationsgebäude	2004							
1	Stationsgebäude	2003							
1	Stationsgebäude	2000							
2	Stationsgebäude	2000							
1	Stationsgebäude	1999							
1	Stationsgebäude	1997							
1	Stationsgebäude	1996							
1	Stationsgebäude	1995							
1	Stationsgebäude	1994							
1	Stationsgebäude	1993							
1	Stationsgebäude	1992							
2	Stationsgebäude	1992							
1	Stationsgebäude	1991							
1	Stationsgebäude	1990							
1	Stationsgebäude	1989							
2	Stationsgebäude	1989							
1	Stationsgebäude	1988							
1	Stationsgebäude	1987							
3	Stationsgebäude	2012							
3	Stationsgebäude	2011							
3	Stationsgebäude	2006							
3	Stationsgebäude	1992							
3	Stationsgebäude	1987							
3	Stationsgebäude	1986							
1	Telefonleitungen	2021							
1	Telefonleitungen	2020							
1	Telefonleitungen	2019							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Telefonleitungen	2018							
1	Telefonleitungen	2017							
1	Telefonleitungen	2016							
1	Telefonleitungen	2015							
1	Telefonleitungen	2014							
1	Telefonleitungen	2013							
1	Telefonleitungen	2012							
1	Telefonleitungen	2011							
1	Telefonleitungen	2010							
1	Telefonleitungen	2009							
1	Telefonleitungen	2008							
1	Telefonleitungen	2007							
1	Verwaltungsgebäude	2020							
1	Verwaltungsgebäude	2019							
1	Verwaltungsgebäude	2018							
1	Verwaltungsgebäude	2016							
1	Verwaltungsgebäude	2015							
1	Verwaltungsgebäude	2014							
1	Verwaltungsgebäude	2013							
1	Verwaltungsgebäude	2011							
1	Verwaltungsgebäude	2010							
1	Verwaltungsgebäude	2009							
1	Verwaltungsgebäude	2008							
1	Verwaltungsgebäude	2007							
1	Verwaltungsgebäude	2006							
1	Verwaltungsgebäude	2005							
1	Verwaltungsgebäude	2004							
1	Verwaltungsgebäude	2003							
1	Verwaltungsgebäude	2002							
1	Verwaltungsgebäude	2001							
1	Verwaltungsgebäude	2000							
1	Verwaltungsgebäude	1999							
1	Verwaltungsgebäude	1998							
1	Verwaltungsgebäude	1997							
1	Verwaltungsgebäude	1996							
1	Verwaltungsgebäude	1995							
1	Verwaltungsgebäude	1994							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Verwaltungsgebäude	1992							
1	Verwaltungsgebäude	1991							
1	Verwaltungsgebäude	1989							
1	Verwaltungsgebäude	1987							
1	Verwaltungsgebäude	1986							
1	Verwaltungsgebäude	1985							
1	Verwaltungsgebäude	1984							
1	Verwaltungsgebäude	1982							
1	Verwaltungsgebäude	1981							
1	Verwaltungsgebäude	1980							
1	Verwaltungsgebäude	1979							
1	Verwaltungsgebäude	1978							
1	Verwaltungsgebäude	1977							
1	Verwaltungsgebäude	1976							
1	Verwaltungsgebäude	1975							
1	Verwaltungsgebäude	1974							
1	Verwaltungsgebäude	1973							
1	Verwaltungsgebäude	1972							
1	Verwaltungsgebäude	1971							
1	Verwaltungsgebäude	1970							
1	Verwaltungsgebäude	1969							
1	Verwaltungsgebäude	1968							
1	Verwaltungsgebäude	1967							
1	Verwaltungsgebäude	1963							
1	Verwaltungsgebäude	1962							
1	Werkzeuge/Geräte	2021							
1	Werkzeuge/Geräte	2020							
1	Werkzeuge/Geräte	2019							
1	Werkzeuge/Geräte	2018							
1	Werkzeuge/Geräte	2017							
1	Werkzeuge/Geräte	2016							
1	Werkzeuge/Geräte	2015							
1	Werkzeuge/Geräte	2014							
1	Werkzeuge/Geräte	2013							
1	Werkzeuge/Geräte	2012							
1	Werkzeuge/Geräte	2011							
1	Werkzeuge/Geräte	2010							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Werkzeuge/Geräte	2009							
1	Werkzeuge/Geräte	2008							
1	Werkzeuge/Geräte	2007							
1	Werkzeuge/Geräte	2004							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2021							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2015							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2015							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2014							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2014							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2012							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2012							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2000							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2000							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1999							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1999							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1997							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1997							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1999							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1997							

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung									
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]	
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	37,27%							
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	62,73%							
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens	125.281.111	-47	125.281.159	117.716.904	0	117.716.904	121.499.031	
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	56.395.592	0	56.395.592	51.738.388	0	51.738.388	54.066.990	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	22.598.012	0	22.598.012	20.755.247	0	20.755.247	21.676.530	
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	21.029.491	0	21.029.491	19.186.725	0	19.186.725	20.108.108	
3.1.1.4.	Grundstücke	1.568.522		1.568.522	1.568.522		1.568.522	1.568.522	
3.1.1.5.	Sonstiges								
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneueräten (TNW)	33.797.579	0	33.797.579	30.983.141	0	30.983.141	32.390.368	
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW	32.229.058	0	32.229.058	29.414.619	0	29.414.619	30.821.838	
3.1.2.4.	Grundstücke	1.568.522		1.568.522	1.568.522		1.568.522	1.568.522	
3.1.2.5.	Sonstiges								
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	68.885.520	-47	68.885.567	65.978.516	0	65.978.516	67.432.042	
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)	143.936		143.936	137.055		137.055	140.499	
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.503.585		1.503.599	1.813.802		1.813.802	1.658.699	
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	66.551.432	-47	66.551.479	63.341.103	0	63.341.103	64.946.291	
3.2.4.	Grundstücke	686.557		686.557	686.557		686.557	686.557	
3.2.5.	Sonstiges								
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	69.928	69.928		27.067	27.067			
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen								
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen								
4.3.	Beteiligungen								
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens								
4.6.	Sonstige Ausleihungen	69.928	69.928		27.067	27.067			
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	19.686.672	16.251.109	3.435.567	15.891.380	12.280.584	3.610.796	3.523.181	
5.1.	Vorräte	850.839		850.839	896.562		896.562	873.701	
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	18.752.256	16.167.529	2.584.727	14.864.348	12.150.114	2.714.234	2.649.481	
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich								
5.2.1.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)								
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV								
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten								
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden								
5.2.1.7.	Sonstiges								
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	12.321.513	11.089.161	1.232.452	7.443.088	5.851.281	1.591.807	1.412.129	
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich								
5.2.2.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)								
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV								
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten								
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden								
5.2.2.7.	Sonstiges								
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	115.603	115.603		12.452	12.452			
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich								
5.2.3.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)								
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV								

5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.3.7.	Sonstiges							
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	738.640	738.640		1.712.826	1.712.826		
	Forderungen aus Ust							
	Deb. Kredi.							
	Forderungen KA							
	Schadenersatzansprüche							
	Sonstige Ford. Ggü. MA							
5.3.	Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	83.577	83.577		130.470	130.470		
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.4.3.	Offshorenetzumlage (ONU)							
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.4.6.	Sonstiges							
5.5.	Kapitalausgleichsposten							
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Aktive latente Steuern							
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
9.	Rückstellungen	54.803.248	212.352	54.590.895	58.387.417	630.442	57.756.975	56.173.935
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
9.2.	Steuerrückstellungen							
9.3.	sonstige Rückstellungen							
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
9.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)							
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
9.3.6.	ggü. Netzkunden							
9.3.7.	Sonstiges							
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	23.391		23.391	8.540		8.540	15.968
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
10.3.	Offshorenetzumlage (ONU)							
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
10.6.	ggü. Netzkunden							
10.7.	Sonstiges							
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.707.944	612.952	3.094.992	1.694.402		1.694.402	2.394.697
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
11.3.	Offshorenetzumlage (ONU)							
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
11.6.	ggü. Netzkunden							
11.7.	Sonstiges							
12.	Zuschüsse	6.886.862		6.886.862	6.281.138		6.281.138	6.584.000
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse							
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	946.474		946.474	1.264.515		1.264.515	1.105.494
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
13.3.	Offshorenetzumlage (ONU)							
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
13.6.	ggü. Netzkunden							
13.7.	Sonstiges							
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten							

15.	Passive latente Steuern						
16.	Kapitalausgleichsposten						
17.	Verzinsliches Fremdkapital	100.700		100.700	77.665	77.665	89.181
18.	Abzugskapital						66.363.279
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV						92.631.853
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV						26.268.578
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV						28,36%
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV						28,36%
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV						95.670.056
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV						29.306.781
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV						30,63%
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV						30,63%
27.	Anteil Neuanlagen an SAV						73,18%
28.	Eigenkapital <40%						29.306.781
29.	davon Neuanlagen						21.446.371
30.	davon Altanlagen						7.860.410
31.	Eigenkapital >40%						
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)		5,07%				
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)		3,51%				
34.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)		1,71%				
35.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung						1.363.231
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer							
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)		3,5%				
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)		491%				
3.	kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)						234.104

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	Abzugskapital	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
9.	Rückstellungen	56.173.935
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	15.966
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.394.697
12.	Zuschüsse	5.584.000
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	1.105.494
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	89.183
	Summe:	66.363.275

Bezeichnung	Quoten	
	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
faktische EK-Quote	28,36%	30,63%
angewendete EK-Quote	28,36%	30,63%
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)	71,64%	69,37%

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	21.576.630
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	67.432.042
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	3.523.181
	Summe:	92.631.853

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	71,64% (x FK-Quote § 6)	15.529.562
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	28,36% (x EK-Quote § 6)	9.185.271
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		67.432.042
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		3.523.181
	Summe:		95.670.056

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	71,64% (x FK-Quote § 6)	15.529.562
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	28,36% (x EK-Quote § 6)	9.185.271
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		67.432.042
	Summe:		92.146.875
	Anteil Ziffer 4. an Summe:		73,18%

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
28.	Eigenkapital <40%	= 95.670.056 x 30,63% (Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	29.306.781
29.	davon Neuanlagen	= 29.306.781 x 73,18% (Ziffer 29 x Ziffer 27)	21.446.371
30.	davon Altanlagen	= 29.306.781 x 26,82% (Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	7.860.410
31.	Eigenkapital >40%	= 95.670.056 x (fakt. - angew. EK-Quote § 7)	

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
35.	Eigenkapitalverzinsung		
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	= 29.306.781 x 5,07% (Ziffer 24 x Ziffer 32)	1.485.854
	ansonsten:		
	für EK < 40% - davon Neuanlagen +	= 21.446.371 x 5,07% (Ziffer 29 x Ziffer 32)	1.087.331
	für EK < 40% - davon Altanlagen +	= 7.860.410 x 3,51% (Ziffer 30 x Ziffer 33)	275.900
	Eigenkapital >40%	= x 1,71% (Ziffer 31 x Ziffer 34)	
	Ergebnis:		1.363.231

Gesamtkostenblatt					
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten	116.233	0	116.233	0
1.1.	Materialkosten	20.000	0	20.000	0
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen				
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)				
1.1.1.2.2.	nach KWKG				
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV				
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen				
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch				
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen				
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe				
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus				
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich				
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzlage (ONU)				
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
1.1.1.11.	Sonstiges				
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)				
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)				
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität				
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV				
1.1.2.1.6.	Sonstiges				
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten				
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.6.	Sonstiges				
1.2.	Personalkosten				
1.2.1.	Löhne und Gehälter				
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1.	Altersversorgung				
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	81.992	0	81.992	0
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen				
1.3.5.	Sonstiges				
1.4.	Sonstige Steuern	452	0	452	0
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	13.789	0	13.789	0
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.2.	Versicherungen				
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten				
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen				
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke				
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung				
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang				
1.5.14.	Sonstiges				
2.	Abschreibungen	480.464	0	480.464	0
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen				
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
2.1.2.	Sonstiges				
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen				
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen				
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	253.915	68.617	185.298	0
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer	43.991	11.888	32.103	0
I.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	894.603	80.505	814.098	0

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge	155.229	0	155.229	0
5.1.	Bestandsveränderungen				
5.2.	aktivierte Eigenleistungen				
5.3.	sonstige betriebliche Erträge				
5.3.1.	Erträge aus Aufösungen von Rückstellungen				
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom				
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen				
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen				
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge				
5.4.	Erträge aus Beteiligungen				
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen				
5.4.2.	Sonstiges				
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen				
5.5.2.	Sonstiges				
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen				
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling				
5.6.1.3.	Sonstiges				
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren				
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten				
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)	155.229	0	155.229	0
5.7.1.	Konzessionsabgabe				
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus				
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich				
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzzulage (ONU)				
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzananschlusskostenbeiträgen				
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen				
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)				
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	739.374	80.505	658.869	0

Darstellung der Nutzungsdauern

Netzgebiete: Netzgebiet Ennepetal (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1981	1994
		bis	1980	1993	2021
1	Kabel 220 kV		35	24	40
2	Kabel 110 kV		35	24	40
3	Kabel Mittelspannungsnetz		35	24	40
4	Kabel 1 kV		25	24	40
5	Kabel Abnehmeranschlüsse		25	24	35
6	Freileitungen 110-380kV		35	24	40
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz		30	24	30
8	Freileitungen 1 kV		30	24	30
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse		30	24	30
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		20	24	35
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		20	24	25
12	Sonstiges		20	24	20
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen		25	24	25
14	Hauptverteilerstationen		20	24	25
15	Ortsnetzstationen		20	24	30
16	Kundenstationen		20	24	30
17	Stationsgebäude		20	24	30
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		20	24	25
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und		20	24	25
20	Schaltanlagen		20	24	30
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzanlagen		20	24	25
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke		20	24	30
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		15	24	20
24	Telefonleitungen		10	24	30
25	Fahrbare Stromaggregate		15	24	15
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		12	12	25
27	Betriebsgebäude		50	50	50
28	Verwaltungsgebäude		50	50	60
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		10	10	8
30	Werkzeuge/ Geräte		10	10	14
31	Lagereinrichtung		10	10	14
32	Hardware		3	3	4
33	Software		3	3	3
34	Leichtfahrzeuge		5	5	5
35	Schwerfahrzeuge		7	7	8
36	moderne Messeinrichtungen				
37	Smart-Meter-Gateway				

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
		VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	BNetzA [EUR]
ID	Anlagengruppe										
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilerstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagegruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Lau/schienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schaltanlagen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
37	Smart-Meter-Gateway										
Summe		204.258	204.258	0	275.734	275.734	0	247.616	247.616	0	480.464

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
		VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
ID	Anlagengruppe									
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe		1.939.709	1.939.709	0	2.607.651	2.607.651	0	7.110.468	7.110.468	0

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe		1.735.451	1.735.451	0	2.331.918	2.331.918	0	6.862.852	6.862.852	0

Darstellung des SAV (Gesamt)						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2002							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2001							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2000							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1999							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1981							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1979							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1978							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1977							
1	Kabel 1 kV	2021							
1	Kabel 1 kV	2020							
1	Kabel 1 kV	2019							
1	Kabel 1 kV	2018							
1	Kabel 1 kV	2017							
1	Kabel 1 kV	2016							
1	Kabel 1 kV	2015							
1	Kabel 1 kV	2014							
1	Kabel 1 kV	2013							
1	Kabel 1 kV	2012							
1	Kabel 1 kV	2011							
1	Kabel 1 kV	2010							
1	Kabel 1 kV	2009							
1	Kabel 1 kV	2008							
1	Kabel 1 kV	2007							
1	Kabel 1 kV	2006							
1	Kabel 1 kV	2005							
1	Kabel 1 kV	2004							
1	Kabel 1 kV	2003							
1	Kabel 1 kV	2002							
1	Kabel 1 kV	2001							
1	Kabel 1 kV	2000							
1	Kabel 1 kV	1999							
1	Kabel 1 kV	1998							
1	Kabel 1 kV	1997							
1	Kabel 1 kV	1996							
1	Kabel 1 kV	1995							
1	Kabel 1 kV	1994							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 1 kV	1993							
1	Kabel 1 kV	1992							
1	Kabel 1 kV	1991							
1	Kabel 1 kV	1990							
1	Kabel 1 kV	1989							
1	Kabel 1 kV	1988							
1	Kabel 1 kV	1987							
1	Kabel 1 kV	1986							
1	Kabel 1 kV	1985							
1	Kabel 1 kV	1984							
1	Kabel 1 kV	1983							
1	Kabel 1 kV	1982							
1	Kabel 1 kV	1981							
1	Kabel 1 kV	1980							
1	Kabel 1 kV	1979							
1	Kabel 1 kV	1978							
1	Kabel 1 kV	1977							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1986							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1985							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1984							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1983							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1982							
1	Freileitungen 1 kV	2016							
1	Freileitungen 1 kV	2001							
1	Freileitungen 1 kV	1992							
1	Freileitungen 1 kV	1991							
1	Freileitungen 1 kV	1989							
1	Freileitungen 1 kV	1988							
1	Freileitungen 1 kV	1987							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1989							
1	Hauptverteilernstationen	2021							
1	Hauptverteilernstationen	1997							
1	Ortsnetzstationen	2021							
1	Ortsnetzstationen	2020							
1	Ortsnetzstationen	2019							
1	Ortsnetzstationen	2018							
1	Ortsnetzstationen	2017							
1	Ortsnetzstationen	2016							
1	Ortsnetzstationen	2015							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetzstationen	2014							
1	Ortsnetzstationen	2013							
1	Ortsnetzstationen	2012							
1	Ortsnetzstationen	2011							
1	Ortsnetzstationen	2010							
1	Ortsnetzstationen	2009							
1	Ortsnetzstationen	2008							
1	Ortsnetzstationen	2007							
1	Ortsnetzstationen	2006							
1	Ortsnetzstationen	2005							
1	Ortsnetzstationen	2004							
1	Ortsnetzstationen	2003							
1	Ortsnetzstationen	2002							
1	Ortsnetzstationen	2001							
1	Ortsnetzstationen	2000							
1	Ortsnetzstationen	1999							
1	Ortsnetzstationen	1998							
1	Ortsnetzstationen	1997							
1	Ortsnetzstationen	1996							
1	Ortsnetzstationen	1995							
1	Ortsnetzstationen	1994							
1	Ortsnetzstationen	1993							
1	Ortsnetzstationen	1992							
1	Ortsnetzstationen	1991							
1	Ortsnetzstationen	1990							
1	Ortsnetzstationen	1989							
1	Ortsnetzstationen	1988							
1	Ortsnetzstationen	1987							
1	Stationsgebäude	2020							
1	Stationsgebäude	2019							
1	Stationsgebäude	2013							
1	Stationsgebäude	2007							
1	Stationsgebäude	2005							
1	Stationsgebäude	1988							
1	Stationsgebäude	1987							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2021							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2015							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2014							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2012							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2000							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1999							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1997							

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	47,56%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	52,44%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens	11.787.237	0	11.787.237	11.059.630	0	11.059.630	11.423.433
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	4.670.967	0	4.670.967	4.190.976	0	4.190.976	4.430.971
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	2.001.512	0	2.001.512	1.797.255	0	1.797.255	1.899.394
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	7.116.270	0	7.116.270	6.868.654	0	6.868.654	6.992.462
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	51.706	51.706		130.109	130.109		
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.1.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 18 Abs. 2 StromNEV							
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.1.7.	Sonstiges							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.2.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.2.7.	Sonstiges							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							

5.2.3.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)							
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.3.7.	Sonstiges							
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände							
5.3.	Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	19.087	19.087		106.966	106.966		
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.4.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)							
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.4.6.	Sonstiges							
5.5.	Kapitalausgleichsposten							
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Aktive latente Steuern							
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
9.	Rückstellungen	2.776	2.776	2.889		2.889	2.833	
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
9.2.	Steuerrückstellungen							
9.3.	sonstige Rückstellungen							
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
9.3.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)							
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
9.3.6.	ggü. Netzkunden							
9.3.7.	Sonstiges							
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
10.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)							
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
10.6.	ggü. Netzkunden							
10.7.	Sonstiges							
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	121.750	121.750	18.514		18.514	70.132	
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
11.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)							
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
11.6.	ggü. Netzkunden							
11.7.	Sonstiges							
12.	Zuschüsse	1.679.682	1.679.682	1.524.453		1.524.453	1.692.061	
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse							
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen			10.815		10.815	5.408	
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
13.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)							
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
13.6.	ggü. Netzkunden							
13.7.	Sonstiges							
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten							

15.	Passive latente Steuern						
16.	Kapitalausgleichsposten						
17.	Verzinsliches Fremdkapital	3.045.680		3.045.680	3.014.758	3.014.758	3.030.219
18.	Abzugskapital						4.710.659
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV						8.891.845
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV						4.181.187
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV						47,02%
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV						40,00%
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV						9.144.727
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV						4.434.069
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV						48,49%
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV						40,00%
27.	Anteil Neuanlagen an SAV						76,46%
28.	Eigenkapital <40%						3.657.891
29.	davon Neuanlagen						2.796.985
30.	davon Altanlagen						880.906
31.	Eigenkapital >40%						776.178
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)		5,07%				
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)		3,51%				
34.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)		1,71%				
35.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung						185.298

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer		
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	495%
3.	kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)	32.103

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	Abzugskapital	
6.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
9.	Rückstellungen	2.833
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	70.132
12.	Zuschüsse	1.602.067
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	5.408
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	3.030.219
	Summe:	4.710.659

Bezeichnung	Quoten	
	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote	47,02%	48,49%
angewendete EK-Quote	40,00%	40,00%
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)	60,00%	60,00%

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	1.899.384
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	6.992.462
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	
	Summe:	8.891.845

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	60,00% (x FK-Quote § 6)	1.139.630
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	40,00% (x EK-Quote § 6)	1.012.635
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		6.992.462
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		
	Summe:		9.144.727

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	60,00% (x FK-Quote § 6)	1.139.630
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	40,00% (x EK-Quote § 6)	1.012.635
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		6.992.462
	Summe:		9.144.727
	Anteil Ziffer 4. an Summe:		76,46%

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
25/23	Eigenkapitalanteile		
28.	Eigenkapital <40%	= 9.144.727 x 40,00% (Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	3.657.891
29.	davon Neuanlagen	= 3.657.891 x 76,46% (Ziffer 29 x Ziffer 27)	2.796.985
30.	davon Altanlagen	= 3.657.891 x 23,54% (Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	860.906
31.	Eigenkapital >40%	= 9.144.727 x 8,49% (Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	776.178

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
35.	Eigenkapitalverzinsung		
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	= 4.434.069 x 5,07% (Ziffer 24 x Ziffer 32)	224.807
	ansonsten:		
	für EK < 40% - davon Neuanlagen +	= 2.796.985 x 5,07% (Ziffer 29 x Ziffer 32)	141.807
	für EK < 40% - davon Altanlagen +	= 860.906 x 3,51% (Ziffer 30 x Ziffer 33)	30.218
	Eigenkapital >40%	= 776.178 x 1,71% (Ziffer 31 x Ziffer 34)	13.273
	Ergebnis:		185.298

Ein- und Auszahlungsrechnung										
Ziffer	Position	Januar VNB [EUR]	Januar BNetzA [EUR]	Abweichung Januar [EUR]	Februar VNB [EUR]	Februar BNetzA [EUR]	Abweichung Februar [EUR]	März VNB [EUR]	März BNetzA [EUR]	Abweichung März [EUR]
	Summe Auszahlungen	8.016	8.016	0	142.078	142.071	0	46.204	46.204	0
1.	Auszahlungen für laufende Geschäfte	7.972	7.972	0	13.195	13.191	0	15.533	15.533	0
1.1.	Materialeinlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe									
1.1.1.1.	Aufwendungen für Stromspeisung durch Betreiber zentraler Erzeugungsanlagen									
1.1.1.1.1.	nach EEG (inklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)									
1.1.1.1.2.	nach KWKG									
1.1.1.1.3.	nach § 19 StromNEV									
1.1.1.2.	Konzessionsabgabe									
1.1.1.3.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus									
1.1.1.4.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich									
1.1.1.5.	Aufwendungen für die Offshoreneuzulage (ONU)									
1.1.1.6.	Aufwendungen für den Umlagegleichmechanismus für individuelle Netzeinzelteile gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
1.1.1.7.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
1.1.1.8.	Aufwendungen für Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
1.1.1.9.	Sonstiges									
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen									
1.1.2.1.	Aufwendungen für überlastete Netzeinzelteile									
1.1.2.2.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung									
1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen									
1.1.2.4.	Sonstiges									
1.2.	Löhne und Gehälter									
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen									
1.3.2.	Sonstiges									
1.4.	Sonstige Steuern									
1.5.	Sonstiges									
2.	Auszahlungen für Investitionszwecke									
2.1.	Sachinvestitionen, Ankäufe, Vorauszahlungen, Restzahlungen									
2.2.	Finanzinvestitionen	0	0	0	0	0	0	18.629	18.621	0
3.	Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs									
3.1.	Kreditaufnahme									
3.2.	Auszahlungen gegenüber verbundenen Unternehmen z.B. Cash-Pooling									
3.3.	Eigenkapitaländerungen									
3.4.	Gewinnzuschüsse/ Dividendeneinzahlungen									
4.	Sonstige Auszahlungen									
	Summe Einzahlungen	11.498	11.498	0	113.784	113.784	0	81.132	81.131	0
5.	Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen	11.498	11.498	0	81.132	81.132	0	81.132	81.131	0
5.1.	Umsatzerlöse aus Netzentgelten									
5.2.	Umsatzerlöse nicht aus Netzentgelten									
5.2.1.	Konzessionsabgabe									
5.2.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus									
5.2.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich									
5.2.4.	Erlöse aus der Offshoreneuzulage (ONU)									
5.2.5.	Erlöse aus dem Umlagegleichmechanismus für individuelle Netzeinzelteile gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
5.2.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
5.2.7.	Erlöse aus Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
5.2.8.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)									
5.3.	Beteiligungserlöse									
5.4.	Zinserträge									
5.5.	Sonstige Erträge									
6.	Einzahlungen aus Desinvestitionen									
6.1.	Anlagenverkäufe									
6.2.	Auflösung von Finanzinvestitionen									
7.	Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7.1.	Kreditaufnahmen (bei Kreditaufnahmen oder nicht verbundenen Unternehmen)									
7.2.	Einzahlungen von verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
7.3.	Eigenkapitalerhöhung									
8.	Sonstige Einzahlungen									
	Einzahlungen - Auszahlungen									
	zu verwendender Cash-Flow									
	Kumulierter Cash-Flow									
	Zusätzlicher Liquiditätsbedarf									
	Zinssatz für kurzfristige Kreditaufnahme (Quelle: Bundesbank-Zeitreihe B9K01.SJD123)	2,78%	2,78%		2,77%	2,77%		2,78%	2,78%	
	Zinsaufwand für zusätzlichen Liquiditätsbedarf									
	Liquiditätsüberschuss									
	Zinssatz für kurzfristige Einlagen (Standard: 0%, negative Zinsen ggf. bei Zinsaufwand)	0,00%	0,00%		0,00%	0,00%		0,00%	0,00%	
	Zinsauftrag für kurzfristige Einlagen									
	Anzahlverändernder Kassenbestand:									

Ein- und Auszahlungsrechnung		April	April	Abweichung	Mal	Mal	Abweichung	Junl	Junl	Abweichung
Ziffer	Position	VNB	BNetzA	April	VNB	BNetzA	Mal	VNB	BNetzA	Junl
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
	Summe Auszahlungen									
1.	Auszahlungen für laufende Geschäfte									
1.1.	Materialeinlagen									
1.1.1.	Aufwendungen für Rob-, Hilfs- und Betriebsstoffe									
1.1.1.1.	Aufwendungen für Strominspektion durch Betreiber (zentraler Erzeugungsanlagen)									
1.1.1.1.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)									
1.1.1.2.	nach KWKG									
1.1.1.3.	nach § 18 StromNEV									
1.1.2.	Konzessionsabgabe									
1.1.3.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus									
1.1.4.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich									
1.1.5.	Aufwendungen für die Offshorenetzzulage (OHU)									
1.1.6.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
1.1.7.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
1.1.8.	Aufwendungen für Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
1.1.9.	Sonstiges									
1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen									
1.2.1.	Aufwendungen für überlappende Netzinfrastruktur									
1.2.2.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung									
1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen									
1.2.4.	Sonstiges									
1.3.	Löhne und Gehälter									
1.3.1.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen gegenüber verbundenen Unternehmen									
1.3.2.	Sonstiges									
1.4.	Sonstige Steuern									
1.5.	Sonstiges									
2.	Auszahlungen für Investitionszwecke									
2.1.	Sachinvestitionen, Ankäufe, Vorauszahlungen, Reschaltungen									
2.2.	Finanzinvestitionen									
3.	Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs									
3.1.	Kreditrückzahlung									
3.2.	Auszahlungen gegenüber verbundenen Unternehmen z.B. Cash-Pooling									
3.3.	Eigenkapitalminderungen									
3.4.	Gewinnausschüttungen/ Dividendenzahlungen									
4.	Sonstige Auszahlungen									
	Summe Einzahlungen									
5.	Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen									
5.1.	Umsatzerlöse aus Netzentgelten									
5.2.	Umsatzerlöse nicht aus Netzentgelten									
5.2.1.	Konzessionsabgabe									
5.2.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus									
5.2.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich									
5.2.4.	Erlöse aus der Offshorenetzzulage (OHU)									
5.2.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
5.2.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
5.2.7.	Erlöse aus Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
5.2.8.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)									
5.3.	Beleihungserträge									
5.4.	Zinserträge									
5.5.	Sonstige Erträge									
6.	Einzahlungen aus Desinvestitionen									
6.1.	Anlagenverkäufe									
6.2.	Auflösung von Finanzinvestitionen									
7.	Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs									
7.1.	Kreditaufnahmen (bei Kreditaufnahmen oder nicht verbundenen Unternehmen)									
7.2.	Einzahlungen von verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
7.3.	Eigenkapitalerhöhung									
8.	Sonstige Einzahlungen									
	Einzahlungen - Auszahlungen									
	zu verwendender Cash-Flow									
	kumulierter Cash-Flow	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zinsaufwand für kurzfristige Liquiditätsbedarf	2,85%	2,85%		2,80%	2,80%		2,87%	2,87%	
	Zinsaufwand für zusätzlichen Liquiditätsbedarf							0	0	0
	Liquiditätsüberschuss	0,00%	0,00%		0,20%	0,00%		0,00%	0,00%	
	Zinssatz für kurzfristige Einlagen (Standard: 0%, negative Zinsen ggf. bei Zinsaufwand)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zinssatz für kurzfristige Einlagen									
	Anzuwendender Kassenbestand									

Ein- und Auszahlungsrechnung		July	July	Abweichung	August	August	Abweichung	September	September	Abweichung
Ziffer	Position	VNB	BNetzA	July	VNB	BNetzA	August	VNB	BNetzA	September
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
	Summe Auszahlungen									
1.	Auszahlungen für laufende Geschäfte									
1.1.	Materialeinlagen									
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe									
1.1.1.1.	Aufwendungen für Stromerzeugung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen									
1.1.1.1.1.	nach EEG (exklusive Erneuerbare-Energien-Maßnahmen)									
1.1.1.1.2.	nach KWKG									
1.1.1.1.3.	nach § 18 StromNEV									
1.1.1.2.	Konzessionsabgabe									
1.1.1.3.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus									
1.1.1.4.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich									
1.1.1.5.	Aufwendungen für die Offshorenetzzulage (ONU)									
1.1.1.6.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
1.1.1.7.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
1.1.1.8.	Aufwendungen für Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
1.1.1.9.	Sonstiges									
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen									
1.1.2.1.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur									
1.1.2.2.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung									
1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen									
1.1.2.4.	Sonstiges									
1.2.	Löhne und Gehälter									
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen									
1.3.2.	Sonstiges									
1.4.	Sonstige Steuern									
1.5.	Sonstiges									
2.	Auszahlungen für Investitionszwecke									
2.1.	Sachinvestitionen, Ankäufe, Vorauszahlungen, Restzahlungen									
2.2.	Finanzinvestitionen									
3.	Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs									
3.1.	Kreditkämpfung									
3.2.	Auszahlungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
3.3.	Eigenkapitalminderungen									
3.4.	Gewinnausschüttungen/ Dividendenzahlungen									
4.	Sonstige Auszahlungen									
	Summe Einzahlungen									
5.	Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen									
5.1.	Umsatzerlöse aus Netzentgelten									
5.2.	Umsatzerlöse nicht aus Netzentgelten									
5.2.1.	Konzessionsabgabe									
5.2.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus									
5.2.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich									
5.2.4.	Erlöse aus der Offshorenetzzulage (ONU)									
5.2.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
5.2.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
5.2.7.	Erlöse aus Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
5.2.8.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)									
5.3.	Beteiligungserträge									
5.4.	Zinserträge									
5.5.	Sonstige Erträge									
6.	Einzahlungen aus Desinvestitionen									
6.1.	Anlagenverkäufe									
6.2.	Auflösung von Finanzinvestitionen									
7.	Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs									
7.1.	Kreditaufnahmen (bei Kreditaufnahmen oder nicht verbundenen Unternehmen)									
7.2.	Einzahlungen von verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
7.3.	Eigenkapitalerhöhung									
8.	Sonstige Einzahlungen									
	Einzahlungen - Auszahlungen									
	zu verwendender Cash-Flow									
	kumulierter Cash-Flow									
	Zusätzlicher Liquiditätsbedarf									
	Zinssatz für kurzfristige Kreditaufnahme (Quelle: Bundesbank-Zeitreihe BBK01.SUD12)	2,76%	2,76%		2,80%	2,30%		2,81%	2,51%	
	Zinssatz für kurzfristige Kreditaufnahme (Quelle: Bundesbank-Zeitreihe BBK01.SUD12)									
	Liquiditätsüberschuss									
	Zinssatz für kurzfristige Einlagen (Standard: 0%, negative Zinsen ggf. bei Zinsaufwand)	0,00%	0,00%		0,00%	0,30%		0,00%	0,00%	
	Zinsertrag für kurzfristige Einlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Anmerkender Kassenbestand									

Ein- und Auszahlungsrechnung		Oktobar VNB [EUR]	Oktobar BNetzA [EUR]	Abweichung Oktober [EUR]	November VNB [EUR]	November BNetzA [EUR]	Abweichung November [EUR]	Dezember VNB [EUR]	Dezember BNetzA [EUR]	Abweichung Dezember [EUR]
Summe Auszahlungen										
1	Auszahlungen für laufende Geschäfte									
1.1	Materialeinlagen									
1.1.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe									
1.1.1.1	Aufwendungen für Stromerzeugung durch Betreiber dezentraler Erzeugungseinlagen									
1.1.1.1.1	nach EEG (inklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)									
1.1.1.1.2	nach KWKG									
1.1.1.1.3	nach § 19 StromNEV									
1.1.1.2	Konzessionsabgabe									
1.1.1.3	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus									
1.1.1.4	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich									
1.1.1.5	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONLU)									
1.1.1.6	Aufwendungen für den Umlageverfahren für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
1.1.1.7	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
1.1.1.8	Aufwendungen für Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
1.1.1.9	Sonstiges									
1.1.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen									
1.1.2.1	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur									
1.1.2.2	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung									
1.1.2.3	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen									
1.1.2.4	Sonstiges									
1.2	Löhne und Gehälter									
1.3	Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
1.3.1	gegenüber verbundenen Unternehmen									
1.3.2	Sonstiges									
1.4	Sonstige Steuern									
1.5	Sonstiges									
2	Auszahlungen für Investitionszwecke									
2.1	Sachinvestitionen, Ankäufe, Vorauszahlungen, Restzahlungen									
2.2	Finanzinvestitionen									
3	Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs									
3.1	Kreditlösung									
3.2	Auszahlungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
3.3	Eigenkapitalmindertungen									
3.4	Gewinnausschüttungen/Dividendenzahlungen									
4	Sonstige Auszahlungen									
Summe Einzahlungen										
5	Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen									
5.1	Umsatzerlöse aus Netzentgelten									
5.2	Umsatzerlöse nicht aus Netzentgelten									
5.2.1	Konzessionsabgabe									
5.2.2	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus									
5.2.3	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich									
5.2.4	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONLU)									
5.2.5	Erlöse aus dem Umlageverfahren für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
5.2.6	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
5.2.7	Erlöse aus Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
5.2.8	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)									
5.3	Beteiligungserträge									
5.4	Zinserträge									
5.5	Sonstige Erträge									
6	Einzahlungen aus Desinvestitionen									
6.1	Anlagenverkäufe									
6.2	Auflösung von Finanzinvestitionen									
7	Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs									
7.1	Kreditaufnahmen (bei Kreditaufnahmen oder nicht verbundenen Unternehmen)									
7.2	Einzahlungen von verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
7.3	Eigenkapitalerhöhung									
8	Sonstige Einzahlungen									
Einzahlungen - Auszahlungen										
zu verwendender Cash-Flow										
kumulierter Cash-Flow										
Zusätzlicher Liquiditätsbedarf										
Zinssatz für kurzfristige Kreditaufnahme (Quelle: Bundesbank-Zeitreihe BBK01SUD123)		2,63%	2,13%		2,79%	2,19%		2,75%	2,70%	
Zinsaufwand für zusätzlichen Liquiditätsbedarf		0	0	0	0	0	0	263	0	-263
Liquiditätsüberschuss										
Zinssatz für kurzfristige Einlagen (Standard: 0%, negative Zinsen ggf. bei Zinsaufwand)		0,00%	0,00%		0,00%	0,00%		0,00%	0,00%	
Zinsbeitrag für kurzfristige Einlagen		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzuerkennender Kassenbestand										

Ein- und Auszahlungsrechnung				
Ziffer	Position	Gesamt VNB [EUR]	Gesamt BNetzA [EUR]	Abweichung Gesamt [EUR]
	Summe Auszahlungen			
1.	Auszahlungen für laufende Geschäfte			
1.1.	Materialeinlagen			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für Stromerzeugung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.1.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.1.1.1.	nach KWKG			
1.1.1.1.1.2.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.	Konzessionsabgabe			
1.1.1.3.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus			
1.1.1.4.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich			
1.1.1.5.	Aufwendungen für die Offshorenetzanlage (ONU)			
1.1.1.6.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
1.1.1.7.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
1.1.1.8.	Aufwendungen für Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0			
1.1.1.9.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.2.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.4.	Sonstiges			
1.2.	Löhne und Gehälter			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstiges			
2.	Auszahlungen für Investitionszwecke			
2.1.	Sachinvestitionen, Ankaufe, Vorauszahlungen, Restzahlungen			
2.2.	Finanzinvestitionen			
3.	Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs			
3.1.	Kreditföhung			
3.2.	Auszahlungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
3.3.	Eigenkapitalminderungen			
3.4.	Gewinnzuschüßungen/ Dividendenzahlungen			
4.	Sonstige Auszahlungen			
	Summe Einzahlungen			
5.	Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen			
5.1.	Umsatzerlöse aus Netzentgelten			
5.2.	Umsatzerlöse nicht aus Netzentgelten			
5.2.1.	Konzessionsabgabe			
5.2.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus			
5.2.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich			
5.2.4.	Erlöse aus der Offshorenetzanlage (ONU)			
5.2.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
5.2.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
5.2.7.	Erlöse aus Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0			
5.2.8.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.3.	Beteiligungserträge			
5.4.	Zinsträge			
5.6.	Sonstige Erträge			
6.	Einzahlungen aus Desinvestitionen			
6.1.	Anlagenverkäufe			
6.2.	Auflösung von Finanzinvestitionen			
7.	Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs			
7.1.	Kreditaufnahmen (bei Kreditaufnahmen oder nicht verbundenen Unternehmen)			
7.2.	Einzahlungen von verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
7.3.	Eigenkapitalerhöhung			
8.	Sonstige Einzahlungen			
	Einzahlungen - Auszahlungen			
	zu verwendender Cash-Flow			
	kumulierter Cash-Flow			
	Zusätzlicher Liquiditätsbedarf			
	Zinssatz für kurzfristige Kreditaufnahme (Quelle: Bundesbank-Zeitreihe BGK01.SUD123)	2,80%	2,80%	
	Zinsaufwand für zusätzlichen Liquiditätsbedarf			
	Liquiditätsüberschuss			
	Zinssatz für kurzfristige Einlagen (Standard: 0%, negative Zinsen ggf. bei Zinsaufwand)	0,00%	0,00%	
	Zinsertrag für kurzfristige Einlagen	0	0	0
	Anzuzeigender Kassenbestand			0

Gesamtkostenblatt					
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten				
1.1.	Materialkosten				
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen				
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)				
1.1.1.2.2.	nach KWKG				
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV				
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen				
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch				
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen				
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe				
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus				
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich				
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)				
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
1.1.1.11.	Sonstiges				
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)				
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)				
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität				
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV				
1.1.2.1.6.	Sonstiges				
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten				
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.6.	Sonstiges				
1.2.	Personalkosten				
1.2.1.	Löhne und Gehälter				
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1.	Altersversorgung				
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen				
1.3.5.	Sonstiges				
1.4.	Sonstige Steuern				
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.2.	Versicherungen				
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten				
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen				
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke				
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung				
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang				
1.5.14.	Sonstiges				
2.	Abschreibungen				
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen				
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
2.1.2.	Sonstiges				
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen				
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen				
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer				
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
5.1.	Bestandsveränderungen				
5.2.	aktivierte Eigenleistungen				
5.3.	sonstige betriebliche Erträge				
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen				
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom				
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen				
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen				
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge				
5.4.	Erträge aus Beteiligungen				
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen				
5.4.2.	Sonstiges				
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen				
5.5.2.	Sonstiges				
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen				
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling				
5.6.1.3.	Sonstiges				
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren				
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten				
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)				
5.7.1.	Konzessionsabgabe				
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus				
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich				
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzlage (ONU)				
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen				
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen				
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)				
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				

Darstellung der Nutzungsdauern

Netzgebiete: Stadtwerke Hattingen (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1965
		bis	1964	2021
1	Kabel 220 kV			
2	Kabel 110 kV			
3	Kabel Mittelspannungsnetz			40
4	Kabel 1 kV			40
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			35
6	Freileitungen 110-380kV			
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			30
8	Freileitungen 1 kV			30
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			30
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
12	Sonstiges			
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			
14	Hauptverteilerstationen			
15	Ortsnetzstationen			30
16	Kundenstationen			
17	Stationsgebäude			30
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und			
20	Schalteinrichtungen			
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			20
24	Telefonleitungen			
25	Fahrbare Stromaggregate			
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
27	Betriebsgebäude			
28	Verwaltungsgebäude			60
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			8
30	Werkzeuge/ Geräte			
31	Lagereinrichtung			
32	Hardware			4
33	Software			3
34	Leichtfahrzeuge			5
35	Schwerfahrzeuge			
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Darstellung der Nutzungsdauern

Netzgebiete: Netzgebiet Hattingen (Kauf zum 01.01.2017) (Andere Netzzugänge)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1981	1994
		bis	1980	1993	2021
1	Kabel 220 kV		35	24	40
2	Kabel 110 kV		35	24	40
3	Kabel Mittelspannungsnetz		35	24	40
4	Kabel 1 kV		25	24	40
5	Kabel Abnehmeranschlüsse		25	24	35
6	Freileitungen 110-380kV		35	24	40
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz		30	24	30
8	Freileitungen 1 kV		30	24	30
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse		30	24	30
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		20	24	35
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		20	24	25
12	Sonstiges		20	24	20
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen		25	24	25
14	Hauptverteilerstationen		20	24	25
15	Ortsnetzstationen		20	24	30
16	Kundenstationen		20	24	30
17	Stationsgebäude		20	24	30
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		20	24	25
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und		20	24	25
20	Schaltanlagen		20	24	30
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		20	24	25
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank		20	24	30
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		15	24	20
24	Telefonleitungen		10	24	30
25	Fahrbare Stromaggregate		15	24	15
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		12	12	25
27	Betriebsgebäude		50	50	50
28	Verwaltungsgebäude		50	50	60
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		10	10	8
30	Werkzeuge/ Geräte		10	10	14
31	Lagereinrichtung		10	10	14
32	Hardware		3	3	4
33	Software		3	3	3
34	Leichtfahrzeuge		5	5	5
35	Schwerfahrzeuge		7	7	8
36	moderne Messeinrichtungen				
37	Smart-Meter-Gateway				

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	BNetzA [EUR]
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilerstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagengruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schaltanlagen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
37	Smart-Meter-Gateway										
Summe		427.321	427.316	-6	571.277	571.268	-9	280.689	280.384	-304	765.281

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
		VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
ID	Anlagengruppe									
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schaller									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe		4.118.497	4.118.279	-218	5.499.703	5.499.336	-368	7.571.691	7.571.079	-612

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
		VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
ID	Anlagengruppe									
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schalteinrichtungen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe		3.691.176	3.690.963	-213	4.928.426	4.928.068	-358	7.291.002	7.290.694	-308

Darstellung des SAV (Gesamt)									
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2016							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2015							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2014							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2013							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2012							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2011							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2010							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2009							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2008							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2007							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2006							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2005							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2004							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2003							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2002							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2001							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2000							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1999							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1998							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1997							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1996							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1995							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1994							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1993							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1992							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1991							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1990							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1989							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1988							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1987							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1986							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen		Anfangsbestand		Endbestand	
				zu AK/HK [EUR]	zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1985							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1984							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1983							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1982							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1981							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1980							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1979							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1978							
2	Kabel Mittelspannungsnetz	1977							
1	Kabel 1 kV	2021							
1	Kabel 1 kV	2020							
1	Kabel 1 kV	2019							
1	Kabel 1 kV	2018							
1	Kabel 1 kV	2017							
2	Kabel 1 kV	2016							
2	Kabel 1 kV	2015							
2	Kabel 1 kV	2014							
2	Kabel 1 kV	2013							
2	Kabel 1 kV	2012							
2	Kabel 1 kV	2011							
2	Kabel 1 kV	2010							
2	Kabel 1 kV	2009							
2	Kabel 1 kV	2008							
2	Kabel 1 kV	2007							
2	Kabel 1 kV	2006							
2	Kabel 1 kV	2005							
2	Kabel 1 kV	2004							
2	Kabel 1 kV	2003							
2	Kabel 1 kV	2002							
2	Kabel 1 kV	2001							
2	Kabel 1 kV	2000							
2	Kabel 1 kV	1999							
2	Kabel 1 kV	1998							
2	Kabel 1 kV	1997							
2	Kabel 1 kV	1996							
2	Kabel 1 kV	1995							
2	Kabel 1 kV	1994							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
2	Kabel 1 kV	1993							
2	Kabel 1 kV	1992							
2	Kabel 1 kV	1991							
2	Kabel 1 kV	1990							
2	Kabel 1 kV	1989							
2	Kabel 1 kV	1988							
2	Kabel 1 kV	1987							
2	Kabel 1 kV	1986							
2	Kabel 1 kV	1985							
2	Kabel 1 kV	1984							
2	Kabel 1 kV	1983							
2	Kabel 1 kV	1982							
2	Kabel 1 kV	1981							
2	Kabel 1 kV	1980							
2	Kabel 1 kV	1979							
2	Kabel 1 kV	1978							
2	Kabel 1 kV	1977							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1986							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1985							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1984							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1983							
2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1982							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2018							
2	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1993							
2	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1989							
1	Freileitungen 1 kV	2021							
1	Freileitungen 1 kV	2020							
1	Freileitungen 1 kV	2018							
1	Freileitungen 1 kV	2017							
2	Freileitungen 1 kV	2016							
2	Freileitungen 1 kV	2009							
2	Freileitungen 1 kV	1999							
2	Freileitungen 1 kV	1998							
2	Freileitungen 1 kV	1997							
2	Freileitungen 1 kV	1996							
2	Freileitungen 1 kV	1995							
2	Freileitungen 1 kV	1994							
2	Freileitungen 1 kV	1993							
2	Freileitungen 1 kV	1991							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
2	Freileitungen 1 kV	1990							
2	Freileitungen 1 kV	1989							
2	Freileitungen 1 kV	1988							
2	Freileitungen 1 kV	1987							
2	Freileitungen 1 kV	1986							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2021							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2018							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2017							
2	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2005							
2	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1989							
2	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1982							
1	Ortsnetzstationen	2021							
1	Ortsnetzstationen	2020							
1	Ortsnetzstationen	2019							
1	Ortsnetzstationen	2018							
1	Ortsnetzstationen	2017							
2	Ortsnetzstationen	2016							
2	Ortsnetzstationen	2015							
2	Ortsnetzstationen	2014							
2	Ortsnetzstationen	2013							
2	Ortsnetzstationen	2012							
2	Ortsnetzstationen	2011							
2	Ortsnetzstationen	2010							
2	Ortsnetzstationen	2009							
2	Ortsnetzstationen	2008							
2	Ortsnetzstationen	2007							
2	Ortsnetzstationen	2006							
2	Ortsnetzstationen	2005							
2	Ortsnetzstationen	2004							
2	Ortsnetzstationen	2003							
2	Ortsnetzstationen	2002							
2	Ortsnetzstationen	2001							
2	Ortsnetzstationen	2000							
2	Ortsnetzstationen	1999							
2	Ortsnetzstationen	1998							
2	Ortsnetzstationen	1997							
2	Ortsnetzstationen	1996							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
2	Ortsnetzstationen	1995							
2	Ortsnetzstationen	1994							
2	Ortsnetzstationen	1993							
2	Ortsnetzstationen	1992							
2	Ortsnetzstationen	1991							
2	Ortsnetzstationen	1990							
2	Ortsnetzstationen	1989							
2	Ortsnetzstationen	1988							
2	Ortsnetzstationen	1987							
2	Stationsgebäude	2004							
2	Stationsgebäude	2000							
2	Stationsgebäude	1992							
2	Stationsgebäude	1989							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2021							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2015							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2014							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2012							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2000							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1999							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998							
2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1997							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2021							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2020							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2019							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2018							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2017							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2016							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2015							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2014							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2013							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2012							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2011							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2010							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2009							
1	Hardware	2021							
1	Hardware	2020							
1	Hardware	2019							
1	Hardware	2018							
1	Hardware	2017							
1	Hardware	2016							
1	Hardware	2015							
1	Hardware	2014							
1	Hardware	2013							
1	Leichtfahrzeuge	2020							
1	Leichtfahrzeuge	2011							
1	Software	2020							
1	Software	2019							
1	Software	2018							
1	Software	2017							
1	Software	2016							
1	Software	2015							
1	Software	2014							
1	Verwaltungsgebäude	2019							
1	Verwaltungsgebäude	2004							
1	Verwaltungsgebäude	1999							
1	Leichtfahrzeuge	2019							
1	Leichtfahrzeuge	2010							

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	44,61%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	55,39%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens	17.301.002	1.198	17.299.804	16.021.715	879	16.020.837	16.660.321
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	9.719.701	586	9.719.115	8.721.103	571	8.720.532	9.219.823
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	135.723	135.723		85.647	85.647		
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.1.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.1.7.	Sonstiges							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Casti-Pooling)							
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.2.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.2.7.	Sonstiges							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							

5.2.3.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)							
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.3.6.	ggÜ. Netzkunden							
5.2.3.7.	Sonstiges							
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände							
5.3.	Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.4.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)							
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.4.6.	Sonstiges							
5.5.	Kapitalausgleichsposten							
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	619	619		1.025	1.025		
7.	Aktive latente Steuern							
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
9.	Rückstellungen	81.273		81.273	168.334		168.334	124.804
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
9.2.	Steuerrückstellungen							
9.3.	sonstige Rückstellungen							
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
9.3.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)							
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
9.3.6.	ggÜ. Netzkunden							
9.3.7.	Sonstiges							
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
10.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)							
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
10.6.	ggÜ. Netzkunden							
10.7.	Sonstiges							
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	46.015		46.015	287.059		287.059	166.537
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
11.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)							
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
11.6.	ggÜ. Netzkunden							
11.7.	Sonstiges							
12.	Zuschüsse	2.294.935		2.294.935	2.073.759		2.073.759	2.184.347
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse							
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	940		940	36.069		36.069	18.505
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
13.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)							
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
13.6.	ggÜ. Netzkunden							
13.7.	Sonstiges							
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten							

15.	Passive latente Steuern						
16.	Kapitalausgleichsposten						
17.	Verzinsliches Fremdkapital	4.186.815		4.186.815	3.578.828		3.578.828
18.	Abzugskapital						6.377.014
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV						11.395.868
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV						5.018.854
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV						44,04%
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV						40,00%
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV						11.919.501
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV						5.542.486
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV						46,50%
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV						40,00%
27.	Anteil Neuanlagen an SAV						62,42%
28.	Eigenkapital <40%						4.767.800
29.	davon Neuanlagen						2.976.199
30.	davon Altanlagen						1.791.601
31.	Eigenkapital >40%						774.686
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)		5,07%				
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)		3,51%				
34.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)		1,71%				
35.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung						227.026
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer							
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)		3,5%				
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)		515%				
3.	kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)						40.921

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	Abzugskapital	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
9.	Rückstellungen	124.804
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	166.537
12.	Zuschüsse	2.184.347
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	18.505
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	3.882.822
	Summe:	6.377.014

Bezeichnung	Quoten	
	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote	44,04%	46,50%
angewendete EK-Quote	40,00%	40,00%
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)	60,00%	60,00%

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV	
3.1.1.	Allanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	3.955.371
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	7.440.497
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	
	Summe:	11.395.868

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV		
3.1.1.	Allanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	60,00% (x FK-Quote § 6)	2.373.223
3.1.2.	Allanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	40,00% (x EK-Quote § 6)	2.105.781
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		7.440.497
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		
	Summe:		11.919.501

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
3.1.1.	Allanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	60,00% (x FK-Quote § 6)	2.373.223
3.2.	Allanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	40,00% (x EK-Quote § 6)	2.105.781
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		7.440.497
	Summe:		11.919.501
	Anteil Ziffer 4. an Summe:		62,42%

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
28.	Eigenkapital <40%		
		= 11.919.501 x 40,00% (Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	4.767.800
29.	davon Neuanlagen	= 4.767.800 x 62,42% (Ziffer 29 x Ziffer 27)	2.976.199
30.	davon Allanlagen	= 4.767.800 x 37,58% (Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	1.791.601
31.	Eigenkapital >40%	= 11.919.501 x 6,50% (Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	774.686

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
35.	Eigenkapitalverzinsung		
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	= 5.542.486 x 5,07% (Ziffer 24 x Ziffer 32)	281.004
	ansonsten:		
	für EK < 40% - davon Neuanlagen +	= 2.976.199 x 5,07% (Ziffer 29 x Ziffer 32)	150.899
	für EK < 40% - davon Allanlagen +	= 1.791.601 x 3,51% (Ziffer 30 x Ziffer 33)	62.885
	Eigenkapital >40%	= 774.686 x 1,71% (Ziffer 31 x Ziffer 34)	13.247
	Ergebnis:		227.026

Herleitung der Aufwandsparameter							
Ziffer	Kosten- oder Erlösart	anerkannte Kosten (inkl. Verpflichtet) [EUR]	Umbuchungen durch BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten (nach Umbuchungen BNetzA) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten	92.851.323	0	92.851.323	69.517.740	23.333.584	23.188.350
1.1.	Materialkosten	70.028.340	0	70.028.340	59.960.852	10.067.488	10.067.488
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie						
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen						
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)						
1.1.1.2.2.	nach KWKG						
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV						
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen						
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch						
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkroise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen						
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe						
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus						
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich						
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzzulage (ONU)						
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV						
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten						
1.1.1.11.	Sonstiges						
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen	60.705.970	0	60.705.970	53.459.743	7.246.227	7.246.227
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber	53.642.750	0	53.642.750	53.642.750	0	0
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)						
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)						
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität						
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber						
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV						
1.1.2.1.6.	Sonstiges						
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten						
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur						
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung						
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen						
1.1.2.6.	Sonstiges						
1.2.	Personalkosten	18.085.259	0	18.085.259	7.090.517	10.994.742	10.994.742
1.2.1.	Löhne und Gehälter						
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung						
1.2.2.1.	Allersversorgung						
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen						
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.478.566	0	1.478.566	1.333.332	145.233	
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen						
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten						
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen						
1.3.5.	Sonstiges						
1.4.	Sonstige Steuern	133.979	0	133.979	133.253	726	726

Ziffer	Kosten- oder Erlösart	anerkannte Kosten (inkl. Verpächter) [EUR]	Umbuchungen durch BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten (nach Umbu- chungen BNetzA) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.125.180	0	3.125.180	999.786	2.125.394	2.125.394
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge						
1.5.2.	Versicherungen						
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften						
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten						
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten						
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden						
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen						
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke						
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung						
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen						
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen						
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV						
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang						
1.5.14.	Sonstiges						
2.	Abschreibungen	8.581.316	0	8.581.316	0	8.581.316	8.581.316
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen						
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten						
2.1.2.	Sonstiges						
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen						
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen						
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	1.775.555	0	1.775.555	0	1.775.555	1.775.555
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer	307.128	0	307.128	0	307.128	307.128
I.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	101.515.322	0	101.515.322	69.517.740	31.997.582	23.502.360
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge	8.856.567	0	8.856.567	6.774.416	2.082.151	2.082.151
5.1.	Bestandsveränderungen	3.581	0	3.581	0	3.581	3.581
5.2.	aktivierte Eigenleistungen	1.066.144	0	1.066.144	0	1.066.144	1.066.144
5.3.	sonstige betriebliche Erträge	265.168	0	265.168	0	265.168	265.168
5.3.1.	Erträge aus Aufösungen von Rückstellungen						
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom						
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen						
5.3.4.	Erträge aus Anlagenabgängen						
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge						
5.4.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
5.4.2.	Sonstiges	0	0	0	0	0	0
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	10.547	0	10.547	0	10.547	10.547
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen						
5.5.2.	Sonstiges						

Ziffer	Kosten- oder Erlösart	anerkannte Kosten (inkl. Verpächter) [EUR]	Umbuchungen durch BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten (nach Umbuchungen BNetzA) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	129.657	0	129.657	28.854	100.803	100.803
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen						
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen						
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling						
5.6.1.3.	Sonstiges						
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen						
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen						
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)						
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen						
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren						
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten						
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge						
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)	7.381.469	0	7.381.469	6.745.562	635.908	635.908
5.7.1.	Konzessionsabgabe						
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus						
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich						
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzzulage (ONU)						
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV						
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten						
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen						
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen						
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen						
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)						
Zwischensumme		92.658.755	0	92.658.755	62.743.324	29.915.431	21.420.209
Zusätzliche Zinsen gem. § 14 Abs. 2 ARegV							89.353
annuitätische Kosten							10.112.923
Summe		92.658.755	0	92.658.755	62.743.324	29.915.431	31.622.514
davon OPEX						23.188.350	23.188.350
davon CAPEX						8.502.104	10.209.187
davon kostenmindernde Erlöse und Erträge						2.082.151	2.082.151
davon kalk. Gewerbesteuer						307.128	307.128
Aufstellung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach Positionen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV							
S. 1 Nr. 1 gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten							
S. 1 Nr. 2 Konzessionsabgaben							
S. 1 Nr. 3 Betriebssteuern							
S. 1 Nr. 4 erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen							
S. 1 Nr. 5 Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und Anlagen gemäß § 22 SysStabV							
S. 1 Nr. 6 Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV							
S. 1 Nr. 7 Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG							
S. 1 Nr. 8 Vermiedene Netzentgelte i.S.v. § 18 StromNEV							
S. 1 Nr. 9 Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen							
S. 1 Nr. 10 Betriebs- und Personalratsstätigkeit							
S. 1 Nr. 11 Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen							
S. 1 Nr. 13 Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV							
Summe					62.743.324		

Tagesneuwerte und annuitätische Kosten			
Anlagegruppe	Abschreibungs- dauer Unter- grenze StromNEV [Jahre]	Tagesneuwert [EUR]	Annuitätische Kosten [EUR]
Summe Kabel		138.590.725	4.436.051
Kabel 220 kV	40		
Kabel 110 kV	40		
Kabel Mittelspannungsnetz	40		
Kabel 1 kV	40		
Kabel Abnehmeranschlüsse	35		
Summe Freileitungen		16.657.437	532.827
Freileitungen 110-380kV	40		
Freileitungen Mittelspannungsnetz	30		
Freileitungen 1 kV	30		
Freileitungen Abnehmeranschlüsse	30		
Summe Stationen		62.948.234	2.737.510
380/220/110/30/10 kV-Stationen	25		
Hauptverteilstationen	25		
Ortsnetzstationen	30		
Kundenstationen	30		
Summe Grundstücksanlagen und Gebäude		40.364.390	1.035.383
Stationsgebäude	30		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	25		
Betriebsgebäude	50		
Verwaltungsgebäude	60		
Summe Alle übrigen Anlagegruppen		16.373.185	1.371.151
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	35		
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	25		
Sonstiges	20		
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	25		
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	25		
Schalleinrichtungen	30		
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	25		
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	30		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	20		
Telefonleitungen	30		
Fahrbare Stromaggregate	15		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	8		
Werkzeuge/Geräte	14		
Lagereinrichtung	14		
Hardware	4		
Software	3		
Leichtfahrzeuge	5		
Schwerfahrzeuge	8		
moderne Messeinrichtungen	13		
Smart-Meter-Gateway	8		
Gesamt:		276.163.970	10.112.923

Herleitung des Zinssatzes für die annuitätischen Kosten (§14 Abs. 2 ARegV)		
Bezeichnung	Anteil	Zinssatz
Nettozins der letzten Periode für Neuanlagen abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsinflation	0,40	3,69%
Fremdkapitalzins der letzten Periode abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsinflation	0,35	-0,91%
Sonstige Zinsen	0,25	0,00%
Gewichteter Zinssatz		1,16%

Berechnung der zusätzlichen Zinsen	
Position	[EUR]
3.1.2. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	1.681.075
3.1.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0
3.1.2.2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0
3.1.2.4. Grundstücke zu AK/HK	1.681.075
3.1.2.5. Sonstiges	0
3.2. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	2.501.163
3.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	140.495
3.2.2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.658.699
3.2.4. Grundstücke zu AK/HK	701.969
3.2.5. Sonstiges	0
4. Bilanzwerte der Finanzanlagen	0
5. Bilanzwerte des Umlaufvermögens	3.523.181
Summe	7.705.420
zusätzliche Zinsen	89.383

Verwendete Faktorreihe für die Ermittlung der Tagesneuwerte					
Jahr	Grundstücksanlagen und Gebäude	Kabel	Freileitungen	Stäbchen	Alle übrigen Anlagegruppen
2021	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
2020	1,0819	1,0561	1,0546	1,0801	1,0998
2019	1,1129	1,0750	1,0755	1,0860	1,0946
2018	1,1624	1,1200	1,1156	1,1167	1,1072
2017	1,2142	1,1712	1,1644	1,1589	1,1335
2016	1,2547	1,2040	1,1970	1,1908	1,1623
2015	1,2810	1,2040	1,1970	1,1870	1,1460
2014	1,3018	1,2387	1,2227	1,1846	1,1313
2013	1,3261	1,2425	1,2315	1,1856	1,1235
2012	1,3513	1,2400	1,2302	1,1830	1,1246
2011	1,3849	1,2589	1,2353	1,2137	1,1403
2010	1,4281	1,3167	1,2775	1,2601	1,1950
2009	1,4442	1,3304	1,2534	1,2695	1,2050
2008	1,4590	1,3101	1,2404	1,2482	1,1646
2007	1,5142	1,3216	1,2788	1,3030	1,2244
2006	1,5795	1,3589	1,3344	1,3263	1,2369
2005	1,6174	1,4098	1,3680	1,3851	1,3052
2004	1,6508	1,4000	1,4082	1,4199	1,3546
2003	1,6745	1,3984	1,4335	1,4336	1,3741
2002	1,6769	1,3839	1,4099	1,4458	1,3942
2001	1,6833	1,3697	1,3854	1,4388	1,3857
2000	1,6900	1,3651	1,3886	1,4672	1,4307
1999	1,7012	1,4018	1,4284	1,4856	1,4580
1998	1,6922	1,3903	1,4301	1,4691	1,4361
1997	1,6833	1,3620	1,4250	1,4500	1,4361
1996	1,6745	1,3044	1,4000	1,4618	1,4525
1995	1,6789	1,2490	1,3633	1,4370	1,4289
1994	1,7172	1,2349	1,3571	1,4582	1,4543
1993	1,7524	1,2248	1,3556	1,4672	1,4580
1992	1,8119	1,2137	1,3602	1,4838	1,4599
1991	1,9263	1,2374	1,4018	1,5296	1,4806
1990	2,0431	1,2741	1,4544	1,5890	1,5119
1989	2,1675	1,2754	1,4963	1,6418	1,5362
1988	2,2434	1,3144	1,5366	1,6861	1,5763
1987	2,2957	1,3682	1,5688	1,7128	1,6006
1986	2,3462	1,3671	1,5960	1,6957	1,5634
1985	2,3944	1,3713	1,6198	1,6981	1,5507
1984	2,4079	1,3903	1,6308	1,7253	1,5851
1983	2,4587	1,4198	1,6375	1,7637	1,6302
1982	2,5020	1,4559	1,6352	1,7823	1,6585
1981	2,6037	1,4559	1,6788		1,7631
1980	2,7606	1,5069	1,7655		1,8818
1979	3,0426	1,6471	1,9463		2,0070
1978	3,2679	1,7917	2,0963		2,0799
1977	3,4160	1,8326	2,0817		2,1028
1976	3,5583	1,8523	2,1111		
1975	3,6916	1,8961	2,1843		
1974	3,7899	1,8051	2,0983		
1973	4,0157	1,9172	2,2418		
1972	4,2700	2,0168	2,3379		
1971	4,4790				
1970	4,9851				
1969	5,8761				
1968	6,3103				
1967	6,6373				
1966	6,3103				
1965	6,4697				
1964	6,7421				
1963	7,0385				
1962	7,3200				
1961	7,8589				
1960	8,3725				
1959	8,9580				
1958	9,2826				
1957	9,5597				
1956	9,9302				
1955	10,1667				
1954	10,7647				
1953	10,7647				
1952	10,4146				

Herleitung der Tagesneuwerte							
Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzbID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	AKHK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
1	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2020			
2	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2019			
3	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2018			
4	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2017			
5	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2016			
6	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2015			
7	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2014			
8	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2013			
9	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2012			
10	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2011			
11	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2010			
12	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2009			
13	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2008			
14	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2007			
15	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2006			
16	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2005			
17	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2003			
18	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1996			
19	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1982			
20	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021			
21	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020			
22	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019			
23	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018			
24	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017			
25	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016			
26	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015			
27	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014			
28	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013			
29	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012			
30	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011			
31	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010			
32	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009			
33	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008			
34	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007			
35	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006			
36	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005			
37	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004			
38	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003			
39	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2002			
40	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2001			
41	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2000			
42	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1999			
43	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998			
44	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997			
45	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996			
46	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995			
47	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994			
48	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993			
49	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992			
50	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991			
51	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990			
52	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989			
53	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988			
54	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987			
55	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986			
56	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985			
57	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984			
58	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983			
59	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982			
60	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2021			
61	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2020			
62	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2019			
63	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2018			
64	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2017			
65	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2016			
66	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2015			
67	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2014			
68	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2013			
69	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2012			
70	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2011			
71	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2010			
72	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2009			
73	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2008			
74	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2007			
75	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2006			
76	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2005			
77	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2004			
78	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2003			
79	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2002			
80	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2001			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzlD	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
81	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2000			
82	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1999			
83	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1998			
84	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1997			
85	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1996			
86	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1995			
87	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1994			
88	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1993			
89	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1992			
90	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1991			
91	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1990			
92	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1989			
93	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1988			
94	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1987			
95	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1986			
96	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1985			
97	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1984			
98	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1983			
99	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1982			
100	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021			
101	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020			
102	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019			
103	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018			
104	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017			
105	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016			
106	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015			
107	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014			
108	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013			
109	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012			
110	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011			
111	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010			
112	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009			
113	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008			
114	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007			
115	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006			
116	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005			
117	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004			
118	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003			
119	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002			
120	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001			
121	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000			
122	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999			
123	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998			
124	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997			
125	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996			
126	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995			
127	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994			
128	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993			
129	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992			
130	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991			
131	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990			
132	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989			
133	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988			
134	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987			
135	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV	2021			
136	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV	2020			
137	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV	2017			
138	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV	2015			
139	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV	2012			
140	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV	2011			
141	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV	2010			
142	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV	2005			
143	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV	2003			
144	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV	2002			
145	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV	1997			
146	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV	1988			
147	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV	1982			
148	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1993			
149	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2016			
150	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2013			
151	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2011			
152	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2009			
153	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2008			
154	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2003			
155	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2001			
156	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	1999			
157	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	1998			
158	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	1997			
159	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	1996			
160	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	1995			
161	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	1994			
162	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	1993			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
163	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	1992			
164	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2005			
165	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1996			
166	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1995			
167	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1994			
168	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1992			
169	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2021			
170	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2020			
171	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2019			
172	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2018			
173	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2017			
174	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2016			
175	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2015			
176	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2014			
177	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2013			
178	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2012			
179	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2011			
180	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2010			
181	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2009			
182	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2008			
183	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2007			
184	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2006			
185	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2005			
186	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2004			
187	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2003			
188	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2002			
189	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2000			
190	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1999			
191	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1998			
192	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1997			
193	Verteilernetzbetreiber	1	Hauptverteilerstationen	2020			
194	Verteilernetzbetreiber	1	Hauptverteilerstationen	2019			
195	Verteilernetzbetreiber	1	Hauptverteilerstationen	2018			
196	Verteilernetzbetreiber	1	Hauptverteilerstationen	2009			
197	Verteilernetzbetreiber	1	Hauptverteilerstationen	2008			
198	Verteilernetzbetreiber	1	Hauptverteilerstationen	1998			
199	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2021			
200	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2020			
201	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2019			
202	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2018			
203	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2017			
204	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2016			
205	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2015			
206	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2014			
207	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2013			
208	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2012			
209	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2011			
210	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2010			
211	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2009			
212	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2008			
213	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2007			
214	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2006			
215	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2005			
216	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2004			
217	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2003			
218	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2002			
219	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2001			
220	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2000			
221	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1999			
222	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1998			
223	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1997			
224	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1996			
225	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1995			
226	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1994			
227	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1993			
228	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1992			
229	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	2020			
230	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	2016			
231	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	2015			
232	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	2014			
233	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	2013			
234	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	2012			
235	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	2011			
236	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	2010			
237	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	2005			
238	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	2004			
239	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	2003			
240	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	2000			
241	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	1999			
242	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	1997			
243	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	1996			
244	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	1995			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
245	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	1994			
246	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	1993			
247	Verteilernetzbetreiber	1	Stationsgebäude	1992			
248	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude	2021			
249	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude	2020			
250	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude	2019			
251	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude	2018			
252	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude	2017			
253	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude	2016			
254	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude	2015			
255	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude	2007			
256	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude	2003			
257	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude	2002			
258	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude	2001			
259	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude	2000			
260	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude	1999			
261	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude	1998			
262	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2020			
263	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2019			
264	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2018			
265	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2016			
266	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2015			
267	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2014			
268	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2013			
269	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2011			
270	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2010			
271	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2009			
272	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2008			
273	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2007			
274	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2006			
275	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2005			
276	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2004			
277	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2003			
278	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2002			
279	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2001			
280	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	2000			
281	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1999			
282	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1998			
283	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1997			
284	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1996			
285	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1995			
286	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1994			
287	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1992			
288	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1991			
289	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1989			
290	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1987			
291	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1986			
292	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1985			
293	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1984			
294	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1982			
295	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1981			
296	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1980			
297	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1979			
298	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1978			
299	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1977			
300	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1976			
301	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1975			
302	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1974			
303	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1973			
304	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1972			
305	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1971			
306	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1970			
307	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1969			
308	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1968			
309	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1967			
310	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1963			
311	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude	1962			
312	Verteilernetzbetreiber	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafos	2021			
313	Verteilernetzbetreiber	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafos	2020			
314	Verteilernetzbetreiber	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafos	2019			
315	Verteilernetzbetreiber	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafos	2018			
316	Verteilernetzbetreiber	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafos	2017			
317	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	2021			
318	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	2020			
319	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	2019			
320	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	2018			
321	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	2017			
322	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	2016			
323	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	2013			
324	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	2012			
325	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	2011			
326	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	2010			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzlD	Anlagengruppe	Anechaf. fungs-jahr	AK/IK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
327	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	2008			
328	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	2005			
329	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	2003			
330	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	2002			
331	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	2001			
332	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auf	1999			
333	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2021			
334	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020			
335	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019			
336	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018			
337	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017			
338	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016			
339	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2015			
340	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2014			
341	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013			
342	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2012			
343	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011			
344	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010			
345	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009			
346	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007			
347	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006			
348	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005			
349	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004			
350	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003			
351	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002			
352	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen	2021			
353	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen	2020			
354	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen	2019			
355	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen	2018			
356	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen	2017			
357	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen	2016			
358	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen	2015			
359	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen	2014			
360	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen	2013			
361	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen	2012			
362	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen	2011			
363	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen	2010			
364	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen	2009			
365	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen	2008			
366	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen	2007			
367	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2021			
368	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2020			
369	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2019			
370	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2018			
371	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2017			
372	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2016			
373	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2015			
374	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2014			
375	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2021			
376	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2020			
377	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2019			
378	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2018			
379	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2017			
380	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2016			
381	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2015			
382	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2014			
383	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2013			
384	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2012			
385	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2011			
386	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2010			
387	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2009			
388	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2008			
389	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2021			
390	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2020			
391	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2019			
392	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2018			
393	Verteilernetzbetreiber	1	Software	2021			
394	Verteilernetzbetreiber	1	Software	2020			
395	Verteilernetzbetreiber	1	Software	2019			
396	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2021			
397	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2020			
398	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2019			
399	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2018			
400	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2017			
401	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2016			
402	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2015			
403	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2014			
404	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2013			
405	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2012			
406	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2011			
407	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2010			
408	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2009			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-Jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
409	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2008			
410	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2007			
411	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2006			
412	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2005			
413	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2004			
414	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2003			
415	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2002			
416	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2001			
417	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2000			
418	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1999			
419	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1998			
420	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1997			
421	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1996			
422	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1995			
423	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1994			
424	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1993			
425	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1992			
426	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1991			
427	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1990			
428	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1989			
429	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1988			
430	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1987			
431	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1986			
432	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1985			
433	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1984			
434	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1983			
435	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1982			
436	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2016			
437	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2015			
438	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2014			
439	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2013			
440	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2012			
441	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2011			
442	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2010			
443	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2009			
444	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2008			
445	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2007			
446	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2006			
447	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2005			
448	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2004			
449	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2003			
450	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2002			
451	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2001			
452	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	2000			
453	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1999			
454	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1998			
455	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1997			
456	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1996			
457	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1995			
458	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1994			
459	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1993			
460	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1992			
461	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1991			
462	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1990			
463	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1989			
464	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1988			
465	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1987			
466	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1986			
467	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1985			
468	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1984			
469	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1983			
470	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel 1 kV	1982			
471	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016			
472	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015			
473	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014			
474	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013			
475	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012			
476	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011			
477	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010			
478	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009			
479	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008			
480	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007			
481	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006			
482	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005			
483	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004			
484	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003			
485	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002			
486	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001			
487	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000			
488	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999			
489	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998			
490	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-Jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
491	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996			
492	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995			
493	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994			
494	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993			
495	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992			
496	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991			
497	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990			
498	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989			
499	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988			
500	Verteilernetzbetreiber	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987			
501	Verteilernetzbetreiber	2	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1993			
502	Verteilernetzbetreiber	2	Freileitungen 1 kV	2016			
503	Verteilernetzbetreiber	2	Freileitungen 1 kV	2009			
504	Verteilernetzbetreiber	2	Freileitungen 1 kV	1999			
505	Verteilernetzbetreiber	2	Freileitungen 1 kV	1998			
506	Verteilernetzbetreiber	2	Freileitungen 1 kV	1997			
507	Verteilernetzbetreiber	2	Freileitungen 1 kV	1996			
508	Verteilernetzbetreiber	2	Freileitungen 1 kV	1995			
509	Verteilernetzbetreiber	2	Freileitungen 1 kV	1994			
510	Verteilernetzbetreiber	2	Freileitungen 1 kV	1993			
511	Verteilernetzbetreiber	2	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2005			
512	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2016			
513	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2015			
514	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2014			
515	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2013			
516	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2012			
517	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2011			
518	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2010			
519	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2009			
520	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2008			
521	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2007			
522	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2006			
523	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2005			
524	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2004			
525	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2003			
526	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2002			
527	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2001			
528	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	2000			
529	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	1999			
530	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	1998			
531	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	1997			
532	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	1996			
533	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	1995			
534	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	1994			
535	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	1993			
536	Verteilernetzbetreiber	2	Ortsnetzstationen	1992			
537	Verteilernetzbetreiber	2	Stationsgebäude	2004			
538	Verteilernetzbetreiber	2	Stationsgebäude	2000			
539	Verteilernetzbetreiber	2	Stationsgebäude	1992			
540	Verteilernetzbetreiber	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016			
541	Verteilernetzbetreiber	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2015			
542	Verteilernetzbetreiber	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2014			
543	Verteilernetzbetreiber	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013			
544	Verteilernetzbetreiber	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2012			
545	Verteilernetzbetreiber	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011			
546	Verteilernetzbetreiber	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010			
547	Verteilernetzbetreiber	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009			
548	Verteilernetzbetreiber	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007			
549	Verteilernetzbetreiber	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006			
550	Verteilernetzbetreiber	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005			
551	Verteilernetzbetreiber	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004			
552	Verteilernetzbetreiber	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003			
553	Verteilernetzbetreiber	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002			
554	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	2014			
555	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	2013			
556	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	2012			
557	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	2011			
558	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	2007			
559	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	2003			
560	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	2002			
561	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	2001			
562	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	2000			
563	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1999			
564	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1998			
565	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1997			
566	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1996			
567	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1995			
568	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1994			
569	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1993			
570	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1992			
571	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1991			
572	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1990			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
573	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1989			
574	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1988			
575	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1986			
576	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1985			
577	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1984			
578	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1983			
579	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1982			
580	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	2015			
581	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	2013			
582	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	2012			
583	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	2011			
584	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	2010			
585	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	2009			
586	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	2007			
587	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	2006			
588	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	2005			
589	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	2004			
590	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	2003			
591	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	2001			
592	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	2000			
593	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	1994			
594	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	1993			
595	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	1985			
596	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	1984			
597	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel 1 kV	1983			
598	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016			
599	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015			
600	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014			
601	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013			
602	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012			
603	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011			
604	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010			
605	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009			
606	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008			
607	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007			
608	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006			
609	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005			
610	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004			
611	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003			
612	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002			
613	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001			
614	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000			
615	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999			
616	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998			
617	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995			
618	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991			
619	Verteilernetzbetreiber	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987			
620	Verteilernetzbetreiber	3	Freileitungen 1 kV	1998			
621	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetzstationen	2015			
622	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetzstationen	2011			
623	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetzstationen	2006			
624	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetzstationen	2003			
625	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetzstationen	2001			
626	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetzstationen	2000			
627	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetzstationen	1999			
628	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetzstationen	1998			
629	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetzstationen	1997			
630	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetzstationen	1994			
631	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetzstationen	1993			
632	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetzstationen	1992			
633	Verteilernetzbetreiber	3	Kundenstationen	1998			
634	Verteilernetzbetreiber	3	Stationsgebäude	2012			
635	Verteilernetzbetreiber	3	Stationsgebäude	2011			
636	Verteilernetzbetreiber	3	Stationsgebäude	2006			
637	Verteilernetzbetreiber	3	Stationsgebäude	1992			
638	Verteilernetzbetreiber	3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012			
639	Verteilernetzbetreiber	3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011			
640	Verteilernetzbetreiber	3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2006			
641	Verteilernetzbetreiber	3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2003			
642	Verteilernetzbetreiber	3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001			
643	Verteilernetzbetreiber	3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2000			
644	Verteilernetzbetreiber	3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1999			
645	Verteilernetzbetreiber	3	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1998			
646	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2011			
647	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2010			
648	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2008			
649	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2006			
650	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2003			
651	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1999			
652	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1998			
653	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1997			
654	Verteilernetzbetreiber	3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1996			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
655	Verteilernetzbetreiber	3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010			
656	Verteilernetzbetreiber	3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009			
657	Verteilernetzbetreiber	3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007			
658	Verteilernetzbetreiber	3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006			
659	Verteilernetzbetreiber	3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004			
660	Verteilernetzbetreiber	3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002			
661	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021			
662	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020			
663	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019			
664	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018			
665	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017			
666	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016			
667	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015			
668	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014			
669	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013			
670	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012			
671	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011			
672	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010			
673	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009			
674	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008			
675	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007			
676	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006			
677	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005			
678	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004			
679	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003			
680	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2002			
681	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2001			
682	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2000			
683	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1999			
684	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998			
685	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997			
686	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996			
687	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995			
688	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994			
689	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993			
690	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992			
691	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991			
692	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990			
693	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989			
694	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988			
695	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987			
696	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986			
697	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985			
698	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984			
699	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983			
700	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982			
701	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2021			
702	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2020			
703	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2019			
704	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2018			
705	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2017			
706	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2016			
707	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2015			
708	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2014			
709	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2013			
710	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2012			
711	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2011			
712	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2010			
713	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2009			
714	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2008			
715	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2007			
716	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2006			
717	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2005			
718	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2004			
719	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2003			
720	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2002			
721	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2001			
722	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2000			
723	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1999			
724	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1998			
725	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1997			
726	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1996			
727	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1995			
728	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1994			
729	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1993			
730	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1992			
731	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1991			
732	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1990			
733	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1989			
734	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1988			
735	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1987			
736	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1986			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
737	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1985			
738	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1984			
739	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1983			
740	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1982			
741	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021			
742	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020			
743	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019			
744	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018			
745	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017			
746	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016			
747	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015			
748	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014			
749	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013			
750	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012			
751	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011			
752	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010			
753	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009			
754	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008			
755	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007			
756	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006			
757	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005			
758	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004			
759	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003			
760	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002			
761	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001			
762	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000			
763	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999			
764	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998			
765	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997			
766	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996			
767	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995			
768	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994			
769	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993			
770	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992			
771	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991			
772	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990			
773	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989			
774	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988			
775	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987			
776	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2016			
777	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2001			
778	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	1992			
779	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen	2021			
780	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen	1997			
781	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2021			
782	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2020			
783	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2019			
784	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2018			
785	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2017			
786	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2016			
787	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2015			
788	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2014			
789	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2013			
790	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2012			
791	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2011			
792	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2010			
793	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2009			
794	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2008			
795	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2007			
796	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2006			
797	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2005			
798	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2004			
799	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2003			
800	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2002			
801	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2001			
802	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2000			
803	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1999			
804	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1998			
805	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1997			
806	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1996			
807	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1995			
808	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1994			
809	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1993			
810	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1992			
811	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	2020			
812	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	2019			
813	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	2007			
814	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	2005			
815	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2021			
816	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020			
817	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019			
818	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Aniagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
819	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017			
820	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016			
821	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2015			
822	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2014			
823	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013			
824	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2012			
825	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011			
826	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010			
827	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009			
828	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007			
829	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006			
830	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005			
831	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004			
832	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003			
833	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002			
834	Verpächter 2	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021			
835	Verpächter 2	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020			
836	Verpächter 2	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019			
837	Verpächter 2	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018			
838	Verpächter 2	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017			
839	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2021			
840	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2020			
841	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2019			
842	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2018			
843	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2017			
844	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021			
845	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020			
846	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019			
847	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018			
848	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017			
849	Verpächter 2	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2018			
850	Verpächter 2	1	Freileitungen 1 kV	2021			
851	Verpächter 2	1	Freileitungen 1 kV	2020			
852	Verpächter 2	1	Freileitungen 1 kV	2018			
853	Verpächter 2	1	Freileitungen 1 kV	2017			
854	Verpächter 2	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2021			
855	Verpächter 2	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2017			
856	Verpächter 2	1	Ortsnetzstationen	2021			
857	Verpächter 2	1	Ortsnetzstationen	2020			
858	Verpächter 2	1	Ortsnetzstationen	2019			
859	Verpächter 2	1	Ortsnetzstationen	2018			
860	Verpächter 2	1	Ortsnetzstationen	2017			
861	Verpächter 2	1	Verwaltungsgebäude	2019			
862	Verpächter 2	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2021			
863	Verpächter 2	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020			
864	Verpächter 2	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019			
865	Verpächter 2	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018			
866	Verpächter 2	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017			
867	Verpächter 2	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2021			
868	Verpächter 2	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2020			
869	Verpächter 2	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2019			
870	Verpächter 2	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2018			
871	Verpächter 2	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2017			
872	Verpächter 2	1	Hardware	2021			
873	Verpächter 2	1	Hardware	2020			
874	Verpächter 2	1	Hardware	2019			
875	Verpächter 2	1	Hardware	2018			
876	Verpächter 2	1	Software	2020			
877	Verpächter 2	1	Software	2019			
878	Verpächter 2	1	Leichtfahrzeuge	2020			
879	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2016			
880	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2015			
881	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2014			
882	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2013			
883	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2012			
884	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2011			
885	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2010			
886	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2009			
887	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2008			
888	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2007			
889	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2006			
890	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2005			
891	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2004			
892	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2003			
893	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2002			
894	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2001			
895	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2000			
896	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1999			
897	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1998			
898	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1997			
899	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1996			
900	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1995			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
901	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1994			
902	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1993			
903	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1992			
904	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1991			
905	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1990			
906	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1989			
907	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1988			
908	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1987			
909	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1986			
910	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1985			
911	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1984			
912	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1983			
913	Verpächter 2	2	Kabel Mittelspannungsnetz	1982			
914	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2016			
915	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2015			
916	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2014			
917	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2013			
918	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2012			
919	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2011			
920	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2010			
921	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2009			
922	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2008			
923	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2007			
924	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2006			
925	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2005			
926	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2004			
927	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2003			
928	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2002			
929	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2001			
930	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	2000			
931	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1999			
932	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1998			
933	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1997			
934	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1996			
935	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1995			
936	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1994			
937	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1993			
938	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1992			
939	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1991			
940	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1990			
941	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1989			
942	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1988			
943	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1987			
944	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1986			
945	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1985			
946	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1984			
947	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1983			
948	Verpächter 2	2	Kabel 1 kV	1982			
949	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016			
950	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015			
951	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014			
952	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013			
953	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012			
954	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011			
955	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010			
956	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009			
957	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008			
958	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007			
959	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006			
960	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005			
961	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004			
962	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003			
963	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002			
964	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001			
965	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000			
966	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999			
967	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998			
968	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997			
969	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996			
970	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995			
971	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994			
972	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993			
973	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992			
974	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991			
975	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990			
976	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989			
977	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988			
978	Verpächter 2	2	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987			
979	Verpächter 2	2	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1993			
980	Verpächter 2	2	Freileitungen 1 kV	2016			
981	Verpächter 2	2	Freileitungen 1 kV	2009			
982	Verpächter 2	2	Freileitungen 1 kV	1999			

Lfd. Nr.	Datenquelle	Netznr.	Anlagegruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
963	Verpächter 2	2	Freileitungen 1 kV	1998			
964	Verpächter 2	2	Freileitungen 1 kV	1997			
965	Verpächter 2	2	Freileitungen 1 kV	1996			
966	Verpächter 2	2	Freileitungen 1 kV	1995			
967	Verpächter 2	2	Freileitungen 1 kV	1994			
968	Verpächter 2	2	Freileitungen 1 kV	1993			
969	Verpächter 2	2	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2005			
990	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2016			
991	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2015			
992	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2014			
993	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2013			
994	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2012			
995	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2011			
996	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2010			
997	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2009			
998	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2008			
999	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2007			
1000	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2006			
1001	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2005			
1002	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2004			
1003	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2003			
1004	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2002			
1005	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2001			
1006	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	2000			
1007	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	1999			
1008	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	1998			
1009	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	1997			
1010	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	1996			
1011	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	1995			
1012	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	1994			
1013	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	1993			
1014	Verpächter 2	2	Ortsnetzstationen	1992			
1015	Verpächter 2	2	Stationsgebäude	2004			
1016	Verpächter 2	2	Stationsgebäude	2000			
1017	Verpächter 2	2	Stationsgebäude	1992			
1018	Verpächter 2	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016			
1019	Verpächter 2	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2015			
1020	Verpächter 2	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2014			
1021	Verpächter 2	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013			
1022	Verpächter 2	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2012			
1023	Verpächter 2	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011			
1024	Verpächter 2	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010			
1025	Verpächter 2	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009			
1026	Verpächter 2	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007			
1027	Verpächter 2	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006			
1028	Verpächter 2	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005			
1029	Verpächter 2	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004			
1030	Verpächter 2	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003			
1031	Verpächter 2	2	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002			

Vergleichsparameter				
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Netz-/Umspannebene(n)	Einheit	Wert
1	Anzahl der Messlokationen		Stück	138.030
2	Stromkreislänge Kabel	HoeS und HS	km	40,308
3	Stromkreislänge Freileitungen	HoeS und HS	km	48,600
4	Stromkreislänge (Kabel und Freileitungen inkl. Hausanschlussleitungen und Straßenbeleuchtung)	MS und NS	km	3.608,194
5	Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast	HS/MS	kW	255.156
6	Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast	MS/NS	kW	88.792
7	Installierte Erzeugungsleistung	HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS	kW	0
8	Installierte Erzeugungsleistung	MS und MS/NS	kW	26.166
9	Installierte Erzeugungsleistung	NS	kW	29.112

Aufwandsparameter			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einheit	Wert
1	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV	EUR	29.915.431
2	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 ARegV	EUR	31.622.514

Effizienzwerte	
Verfahren	Wert
DEA,Normal	95,00%
DEA,Standardisiert	89,73%
SFA,Normal	97,18%
SFA,Standardisiert	96,41%
Angewendeter Effizienzwert	97,18%

Supereffizienzwert	
Normal (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV)	
Standardisiert (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m.: Abs. 2 ARegV)	
Effizienzbonus	

Kapitalkostenabzug		Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
Ziffer	Bezeichnung	2020	2021	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2021	2024	2025	2026	2027	2028
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1	für Anlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006														
2	für Anlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
4	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr = 2006 und > 2016														
5	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr = 2006 und > 2016														
Abt. Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV															
Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangsregel)															
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-9)															
0	EK-Quote nach § 6 StromNEV		28,4%												
1.1. Anlagen zu AK/HK															
1.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1.1.2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau															
1.1.3. Sachanlagevermögen zu AK/HK															
1.1.4. Grundstücke zu AK/HK															
1.1.5. Sonstiges															
1.2. Anlagen zu TNW															
1.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1.2.2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau															
1.2.3. Sachanlagevermögen zu TNW															
1.2.4. Grundstücke zu AK/HK															
1.2.5. Sonstiges															
1.3. Neuanlagen zu AK/HK															
1.3.1. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1.3.1 a. davon Anschaffungsjahr 2007 bis 2016															
1.3.1 b. davon Anschaffungsjahr = 2006 und > 2016															
1.3.2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau															
1.3.3. Sachanlagevermögen zu AK/HK															
1.3.3 a. davon AJ 2007-2016															
1.3.3 b. davon AJ = 2006 und > 2016															
1.3.4. Grundstücke zu AK/HK															
1.3.5. Sonstiges															

Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020	2021	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2021	2024	2025	2026	2027	2028
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
1	kalkulatorisches (Sachanlagevermögen nach § 7 StromNEV									82.148.875	75.434.783	70.882.184	66.504.701	62.290.170	58.202.042
	kalkulatorisches (Sachanlagevermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)									82.148.875	60.740.412	77.902.155	75.275.898	72.783.953	70.426.138
2.	Finanzanlagen														
3.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
2.a	Finanzanlagen (Übergangssockel)														
3.a	Bilanzwerte des Umlaufvermögens (Übergangssockel)														
II.1	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV														
	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
4.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanchlusskosten														
4.1.	davon Zugangsjahr 2007 bis 2016														
4.2.	davon Zugangsjahr <= 2006 und >2016														
5.	Übriges Abzugskapital														
6.	Verzinsliches Fremdkapital														
5.	Übriges Abzugskapital (Übergangssockel)														
6.	Verzinsliches Fremdkapital (Übergangssockel)														
II.2	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV														
	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
7.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 30,6%														
7.1.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 30,6% - davon Altanlagen														
7.2.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 30,6% - davon Neuanlagen														
8.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
9.1.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 30,6% - davon Altanlagen		3,51%												
9.2.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 30,6% - davon Neuanlagen		5,07%												
10.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		1,71%												
11.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0		5,07%												
7.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 30,6% (Übergangssockel)														
7.1.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 30,6% - davon Altanlagen (Übergangssockel)														
7.2.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 30,6% - davon Neuanlagen (Übergangssockel)														
8.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)														
9.1.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 30,6% - davon Altanlagen (Übergangssockel)		3,51%												
9.2.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 30,6% - davon Neuanlagen (Übergangssockel)		5,07%												
10.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)		1,71%												
11.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0 (Übergangssockel)*		5,07%												
EKZt	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT														
	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
III. Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 24 zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)															
I.a	Hebesatz		490,6%												
I.b	Steuermesszahl		3,5%												
I.c	Gewerbesteuermaß		17,2%												
GewSt	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Übergangssockel)														
IV. Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV															
FKZt	Fremdkapitalzinsen (ohne dnbk)														
	Fremdkapitalzinsen (ohne dnbk) i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
V. Kapitalkosten (= I. + II. + III. + IV.)															
KKt	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV														
	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
KKAbt	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV														
	Differenzbetrag zum Übergangssockel														
	ansetzbare Übergangssockel														
KKAbt	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV (Übergangssockel)									764.433	1.128.836	1.354.393	1.637.991	1.796.924	

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2020 [EUR]	Restwert 31.12.2021 [EUR]	Restwert 31.12.2023 [EUR]	Restwert 31.12.2024 [EUR]	Restwert 31.12.2025 [EUR]	Restwert 31.12.2026 [EUR]	Restwert 31.12.2027 [EUR]	Restwert 31.12.2028 [EUR]
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
2007								
2008								
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								
2014								
2015								
2016								
2017								
2018								
2019								
2020								
2021								

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)										
NetZID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Abschreibungen					
					2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Grundstücke	2021								
1	Grundstücke	2016								
1	Grundstücke	2017								
1	Grundstücke	2016								
1	Grundstücke	2015								
1	Grundstücke	2014								
1	Grundstücke	2012								
1	Grundstücke	2011								
1	Grundstücke	2010								
1	Grundstücke	2009								
1	Grundstücke	2006								
1	Grundstücke	2006								
1	Grundstücke	2005								
1	Grundstücke	2004								
1	Grundstücke	2003								
1	Grundstücke	2002								
1	Grundstücke	2000								
1	Grundstücke	1996								
1	Grundstücke	1996								
1	Grundstücke	1997								
1	Grundstücke	1996								
1	Grundstücke	1995								
1	Grundstücke	1994								
1	Grundstücke	1993								
1	Grundstücke	1990								
1	Grundstücke	1989								
1	Grundstücke	1986								
1	Grundstücke	1987								
1	Grundstücke	1985								
1	Grundstücke	1984								
1	Grundstücke	1983								
1	Grundstücke	1982								
1	Grundstücke	1981								
1	Grundstücke	1980								
1	Grundstücke	1979								
1	Grundstücke	1978								
1	Grundstücke	1977								
1	Grundstücke	1976								
1	Grundstücke	1975								
1	Grundstücke	1974								
1	Grundstücke	1973								
1	Grundstücke	1972								
1	Grundstücke	1971								
1	Grundstücke	1970								
1	Grundstücke	1969								
1	Grundstücke	1968								
1	Grundstücke	1967								
1	Grundstücke	1966								
1	Grundstücke	1965								
1	Grundstücke	1964								
1	Grundstücke	1963								
1	Grundstücke	1962								
1	Grundstücke	1961								
1	Grundstücke	1960								
1	Grundstücke	1959								
1	Grundstücke	1956								
1	Grundstücke	1956								
1	Grundstücke	1957								
1	Grundstücke	1956								
1	Grundstücke	1955								
1	Grundstücke	1953								
1	Grundstücke	1952								
1	Grundstücke	1951								
1	Grundstücke	1950								
1	Grundstücke	1948								
1	Grundstücke	1937								
1	Grundstücke	2003								
1	Grundstücke	1996								
1	Grundstücke	1996								
1	Grundstücke	1996								
1	Grundstücke	1992								
1	Grundstücke	1989								
1	Grundstücke	1988								
1	Grundstücke	1987								
1	Grundstücke	1985								

NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-Jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsduer (handels-rechtlich) [Jahre]	Abschreibungen					
					2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Grundstücke	1985								
1	Grundstücke	1983								
1	Grundstücke	1982								
1	Grundstücke	1981								
1	Grundstücke	1980								
1	Grundstücke	1979								
1	Grundstücke	1977								
1	Grundstücke	1975								
1	Grundstücke	1966								
1	Grundstücke	1965								
1	Grundstücke	1968								
1	Grundstücke	2017								
1	Grundstücke	2014								
1	Grundstücke	2013								
1	Grundstücke	1998								
1	Grundstücke	1997								
1	Grundstücke	1996								
1	Grundstücke	1995								
1	Grundstücke	1994								
1	Grundstücke	1993								
1	Grundstücke	1992								
1	Grundstücke	1990								
1	Grundstücke	1988								
1	Grundstücke	1988								
1	Grundstücke	1985								
1	Grundstücke	1983								
1	Grundstücke	1982								
1	Grundstücke	1981								
1	Grundstücke	1980								
1	Grundstücke	1979								
1	Grundstücke	1978								
1	Grundstücke	1977								
1	Grundstücke	1976								
1	Grundstücke	1975								
1	Grundstücke	1974								
1	Grundstücke	1970								
1	Grundstücke	1969								
1	Grundstücke	1968								
1	Grundstücke	1967								
1	Grundstücke	1966								
1	Grundstücke	1965								
1	Grundstücke	1964								
1	Grundstücke	1962								
1	Grundstücke	1978								
1	Gelieferte Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2021								
1	Gelieferte Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2020								
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2018								
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2017								
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2015								
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2011								
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2011								
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2007								
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2015								
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2015								
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2011								

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)														
NetZID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Restwerte									
					2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]		
1	Grundstücke	2021		0										
1	Grundstücke	2016		0										
1	Grundstücke	2017		0										
1	Grundstücke	2016		0										
1	Grundstücke	2015		0										
1	Grundstücke	2014		0										
1	Grundstücke	2012		0										
1	Grundstücke	2011		0										
1	Grundstücke	2010		0										
1	Grundstücke	2009		0										
1	Grundstücke	2008		0										
1	Grundstücke	2006		0										
1	Grundstücke	2005		0										
1	Grundstücke	2004		0										
1	Grundstücke	2003		0										
1	Grundstücke	2002		0										
1	Grundstücke	2000		0										
1	Grundstücke	1999		0										
1	Grundstücke	1998		0										
1	Grundstücke	1997		0										
1	Grundstücke	1996		0										
1	Grundstücke	1995		0										
1	Grundstücke	1994		0										
1	Grundstücke	1993		0										
1	Grundstücke	1990		0										
1	Grundstücke	1989		0										
1	Grundstücke	1988		0										
1	Grundstücke	1987		0										
1	Grundstücke	1985		0										
1	Grundstücke	1984		0										
1	Grundstücke	1984		0										
1	Grundstücke	1983		0										
1	Grundstücke	1982		0										
1	Grundstücke	1981		0										
1	Grundstücke	1980		0										
1	Grundstücke	1979		0										
1	Grundstücke	1978		0										
1	Grundstücke	1977		0										
1	Grundstücke	1976		0										
1	Grundstücke	1975		0										
1	Grundstücke	1974		0										
1	Grundstücke	1973		0										
1	Grundstücke	1972		0										
1	Grundstücke	1971		0										
1	Grundstücke	1970		0										
1	Grundstücke	1969		0										
1	Grundstücke	1968		0										
1	Grundstücke	1967		0										
1	Grundstücke	1966		0										
1	Grundstücke	1965		0										
1	Grundstücke	1964		0										
1	Grundstücke	1963		0										
1	Grundstücke	1962		0										
1	Grundstücke	1961		0										
1	Grundstücke	1960		0										
1	Grundstücke	1959		0										
1	Grundstücke	1958		0										
1	Grundstücke	1957		0										
1	Grundstücke	1956		0										
1	Grundstücke	1955		0										
1	Grundstücke	1953		0										
1	Grundstücke	1952		0										
1	Grundstücke	1951		0										
1	Grundstücke	1950		0										
1	Grundstücke	1948		0										
1	Grundstücke	1937		0										
1	Grundstücke	2003		0										
1	Grundstücke	1998		0										
1	Grundstücke	1996		0										
1	Grundstücke	1995		0										
1	Grundstücke	1992		0										
1	Grundstücke	1989		0										
1	Grundstücke	1988		0										
1	Grundstücke	1987		0										
1	Grundstücke	1986		0										

NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Restwerte								
					2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	
1	Grundstücke	1985		0									
1	Grundstücke	1983		0									
1	Grundstücke	1982		0									
1	Grundstücke	1981		0									
1	Grundstücke	1980		0									
1	Grundstücke	1978		0									
1	Grundstücke	1975		0									
1	Grundstücke	1975		0									
1	Grundstücke	1966		0									
1	Grundstücke	1965		0									
1	Grundstücke	1956		0									
1	Grundstücke	2017		0									
1	Grundstücke	2014		0									
1	Grundstücke	2013		0									
1	Grundstücke	1986		0									
1	Grundstücke	1997		0									
1	Grundstücke	1995		0									
1	Grundstücke	1995		0									
1	Grundstücke	1994		0									
1	Grundstücke	1993		0									
1	Grundstücke	1992		0									
1	Grundstücke	1990		0									
1	Grundstücke	1989		0									
1	Grundstücke	1988		0									
1	Grundstücke	1985		0									
1	Grundstücke	1983		0									
1	Grundstücke	1982		0									
1	Grundstücke	1981		0									
1	Grundstücke	1980		0									
1	Grundstücke	1975		0									
1	Grundstücke	1977		0									
1	Grundstücke	1978		0									
1	Grundstücke	1977		0									
1	Grundstücke	1976		0									
1	Grundstücke	1975		0									
1	Grundstücke	1974		0									
1	Grundstücke	1970		0									
1	Grundstücke	1968		0									
1	Grundstücke	1968		0									
1	Grundstücke	1967		0									
1	Grundstücke	1966		0									
1	Grundstücke	1965		0									
1	Grundstücke	1964		0									
1	Grundstücke	1982		0									
1	Grundstücke	1976		0									
1	Grundstücke	2021		0									
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2020		0									
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2018		40									
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2017		40									
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2015		40									
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2011		40									
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2011		40									
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2007		25									
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2015		10									
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2015		6									
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlich	2011		40									

Kapitalkostenabzug														
Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte				
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)														
1	für Altanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006													
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006													
3	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016													
4	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr = 2006 und > 2016													
5	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016													
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr < 2006 und > 2016													
Akt	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV													
	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV iVm. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangsregel)													
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-B)														
0	EQ-Quote nach § 6 StromNEV		40,3%											
1.1.	Altanlagen zu AK/HK													
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände													
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AK/HK													
1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK													
1.1.5.	Sonstiges													
1.2.	Altanlagen zu TNW													
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände													
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW													
1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK													
1.2.5.	Sonstiges													
1.3.	Neuanlagen zu AK/HK													
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände													
1.3.1.a	davon Anschaffungsjahr 2007 bis 2016													
1.3.1.b	davon Anschaffungsjahr = 2006 und >2016													
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
1.3.3.	Sachanlagevermögen zu AK/HK													
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016													
1.3.3.b	davon AJ = 2006 und >2016													
1.3.4.	Grundstücke zu AK/HK													
1.3.5.	Sonstiges													

Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
2	Finanzanlagen	0	0												
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	0	0												
2.a	Finanzanlagen (Übergangssockel)	0	0												
3.a	Bilanzwerte des Umlaufvermögens (Übergangssockel)	0	0												
II.1	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanlasskosten														
4.1	davon Zugangsjahr 2007 bis 2016														
4.2	davon Zugangsjahr <= 2006 und >2016														
5	übriges Abzugskapital														
6	Verzinsliches Fremdkapital														
5	übriges Abzugskapital (Übergangssockel)														
6	Verzinsliches Fremdkapital (Übergangssockel)														
II.2	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
7	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40,0%														
7.1	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen														
7.2	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen														
8	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
9.1	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen		3,51%												
9.2	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen		5,07%												
10	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		1,71%												
11	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0		5,07%												
7.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40,0% (Übergangssockel)														
7.1.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen (Übergangssockel)														
7.2.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen (Übergangssockel)														
8.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)														
9.1.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen (Übergangssockel)		3,51%												
9.2.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen (Übergangssockel)		5,07%												
10.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)		1,71%												
11.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0 (Übergangssockel)		5,07%												
EKZt	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
III. Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage za zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)															
I.a	Hebesatz		495,0%												
I.b	Steuermesszahl		3,5%												
I.c	Gewerbesteuerersatz		17,3%												
GewSt	Kalkulatorische Gewerbesteuer Kalkulatorische Gewerbesteuer (Übergangssockel)														
IV. Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV FKZt Fremdkapitalzinsen (ohne dnBK) Fremdkapitalzinsen (ohne dnBK) i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
V. Kapitalkosten (= I. + II. + III. + IV.) KKt Kapitalkosten nach § 8 Abs. 3 ARegV Kapitalkosten nach § 8 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
KKAbt: Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV Differenzbetrag zum Übergangssockel ansetzbare Übergangssockel															
KKAbt: Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV (Übergangssockel)										63.796	89.581	117.723	148.254	176.038	

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2020 [EUR]	Restwert 31.12.2021 [EUR]	Restwert 31.12.2023 [EUR]	Restwert 31.12.2024 [EUR]	Restwert 31.12.2025 [EUR]	Restwert 31.12.2026 [EUR]	Restwert 31.12.2027 [EUR]	Restwert 31.12.2028 [EUR]
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
2007								
2008								
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								
2014								
2015								
2016								
2017								
2018								
2019								
2020								
2021								

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)											
NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Abschreibungen						
					2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	
1	Grundstücke	2015		0							
1	Grundstücke	1997		0							
1	Grundstücke	1999		0							
1	Grundstücke	1991		0							
1	Grundstücke	1989		0							
1	Grundstücke	1986		0							
1	Grundstücke	1984		0							
1	Grundstücke	1983		0							
1	Grundstücke	1982		0							
1	Grundstücke	1981		0							
1	Grundstücke	1980		0							
1	Grundstücke	1979		0							
1	Grundstücke	1977		0							
1	Grundstücke	1975		0							
1	Grundstücke	1974		0							
1	Grundstücke	1973		0							
1	Grundstücke	1972		0							
1	Grundstücke	1971		0							
1	Grundstücke	1970		0							
1	Grundstücke	1967		0							
1	Grundstücke	1966		0							
1	Grundstücke	1965		0							
1	Grundstücke	1961		0							
1	Grundstücke	1959		0							
1	Grundstücke	1956		0							
1	Grundstücke	1954		0							
1	Grundstücke	1953		0							
1	Grundstücke	1951		0							
1	Grundstücke	1948		0							
1	Grundstücke	2013		0							
1	Grundstücke	1999		0							
1	Grundstücke	1996		0							
1	Grundstücke	1990		0							
1	Grundstücke	1989		0							
1	Grundstücke	1988		0							
1	Grundstücke	1987		0							
1	Grundstücke	1986		0							
1	Grundstücke	1984		0							
1	Grundstücke	1983		0							
1	Grundstücke	1982		0							
1	Grundstücke	1981		0							
1	Grundstücke	1976		0							
1	Grundstücke	1968		0							
1	Grundstücke	1967		0							
1	Grundstücke	2007		0							
1	Grundstücke	1969		0							
1	Grundstücke	1968		0							
1	Grundstücke	1982		0							
1	Grundstücke	1976		0							
1	Grundstücke	1965		0							

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)																			
NetzlD	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Restwerte														
					2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]							
1	Grundstücke	2016		0															
1	Grundstücke	1997		0															
1	Grundstücke	1996		0															
1	Grundstücke	1991		0															
1	Grundstücke	1986		0															
1	Grundstücke	1986		0															
1	Grundstücke	1984		0															
1	Grundstücke	1983		0															
1	Grundstücke	1982		0															
1	Grundstücke	1981		0															
1	Grundstücke	1980		0															
1	Grundstücke	1978		0															
1	Grundstücke	1977		0															
1	Grundstücke	1976		0															
1	Grundstücke	1974		0															
1	Grundstücke	1973		0															
1	Grundstücke	1972		0															
1	Grundstücke	1971		0															
1	Grundstücke	1970		0															
1	Grundstücke	1967		0															
1	Grundstücke	1966		0															
1	Grundstücke	1965		0															
1	Grundstücke	1967		0															
1	Grundstücke	1964		0															
1	Grundstücke	1964		0															
1	Grundstücke	1963		0															
1	Grundstücke	1963		0															
1	Grundstücke	1948		0															
1	Grundstücke	2013		0															
1	Grundstücke	1999		0															
1	Grundstücke	1998		0															
1	Grundstücke	1990		0															
1	Grundstücke	1989		0															
1	Grundstücke	1986		0															
1	Grundstücke	1987		0															
1	Grundstücke	1987		0															
1	Grundstücke	1985		0															
1	Grundstücke	1984		0															
1	Grundstücke	1983		0															
1	Grundstücke	1982		0															
1	Grundstücke	1981		0															
1	Grundstücke	1976		0															
1	Grundstücke	1968		0															
1	Grundstücke	1967		0															
1	Grundstücke	2007		0															
1	Grundstücke	1969		0															
1	Grundstücke	1968		0															
1	Grundstücke	1962		0															
1	Grundstücke	1978		0															
1	Grundstücke	1966		0															

Kapitalkostenabzug															
Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1	für Altanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006														
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
4	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr = 2008 und > 2016														
5	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006 und > 2016														
Abt. Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV															
Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-8)															
0	EK-Quote nach § 6 StromNEV	40,0%													
1.1. Altanlagen zu AK/HK															
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK														
1.1.5	Sonstiges														
1.2. Altanlagen zu TNW															
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK														
1.2.5	Sonstiges														
1.3. Neuanlagen zu AK/HK															
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a	davon Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
1.3.1.b	davon Anschaffungsjahr = 2006 und > 2016														
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016														
1.3.3.b	davon AJ = 2006 und > 2016														
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK														
1.3.5	Sonstiges														

Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	1 kalkulatorisches (Sach)anlagenvermögen nach § 7 StromNEV kalkulatorisches (Sach)anlagenvermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
2	Finanzanlagen	0	0												
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	0	0												
2.a	Finanzanlagen (Übergangssockel)	0	0												
3.a	Bilanzwerte des Umlaufvermögens (Übergangssockel)	0	0												
II.1	II.1 betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
4	Erhaltene Bankkreditzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erfüllung von Netzanschlusskosten														
4.1	davon Zugangsjahr 2007 bis 2016														
4.2	davon Zugangsjahr <= 2006 und >2016														
5	übriges Abzugskapital														
6	Verzinsliches Fremdkapital														
5	übriges Abzugskapital (Übergangssockel)														
6	Verzinsliches Fremdkapital (Übergangssockel)														
II.2	II.2 betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
7	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40,0%														
7.1	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen														
7.2	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen														
8	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
9.1	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen									3,51%					
9.2	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen									5,07%					
10	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %									1,71%					
11	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0									5,07%					
7.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40,0% (Übergangssockel)														
7.1.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen (Übergangssockel)														
7.2.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen (Übergangssockel)														
8.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)														
9.1.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen (Übergangssockel)									3,51%					
9.2.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen (Übergangssockel)									5,07%					
10.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)									1,71%					
11.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0 (Übergangssockel)									5,07%					
EKZt	EKZt Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
III	III Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage Za zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)														
I.a	Hebesatz									515,0%					
I.b	Steuermesszahl									3,2%					
I.c	Gewerbesteuerersatz									18,0%					
GewSt	GewSt Kalkulatorische Gewerbesteuer Kalkulatorische Gewerbesteuer (Übergangssockel)														
IV	IV Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV FKZt Fremdkapitalzinsen (ohne dnBK)														
FKZt	Fremdkapitalzinsen (ohne dnBK) i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)														
V	V Kapitalkosten (K = I + II + IV)														
KKt	KKt Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)														
KKAbt	KKAbt Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV Differenzbetrag zum Übergangssockel														
KKAbt	KKAbt Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV (Übergangssockel)														
										123.560	164.915	180.202	234.504	264.950	

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2020 [EUR]	Restwert 31.12.2021 [EUR]	Restwert 31.12.2023 [EUR]	Restwert 31.12.2024 [EUR]	Restwert 31.12.2025 [EUR]	Restwert 31.12.2026 [EUR]	Restwert 31.12.2027 [EUR]	Restwert 31.12.2028 [EUR]
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
2007								
2008								
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								
2014								
2015								
2016								
2017								
2018								
2019								
2020								
2021								

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)										
NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-Jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Abschreibungen					
					2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Grundstücke	2021		0						
2	Grundstücke	2014		0						
2	Grundstücke	2004		0						
2	Grundstücke	2002		0						
2	Grundstücke	1998		0						
2	Grundstücke	1995		0						
2	Grundstücke	1995		0						
2	Grundstücke	1994		0						
2	Grundstücke	1992		0						
2	Grundstücke	1990		0						
2	Grundstücke	1988		0						
2	Grundstücke	1983		0						
2	Grundstücke	1981		0						
2	Grundstücke	1978		0						
2	Grundstücke	1977		0						
2	Grundstücke	1975		0						
2	Grundstücke	1974		0						
2	Grundstücke	1973		0						
2	Grundstücke	1967		0						
2	Grundstücke	1966		0						
2	Grundstücke	1965		0						
2	Grundstücke	1961		0						
2	Grundstücke	1960		0						
2	Grundstücke	1959		0						
2	Grundstücke	1959		0						
2	Grundstücke	1957		0						
2	Grundstücke	1956		0						
2	Grundstücke	1954		0						
2	Grundstücke	1953		0						
2	Grundstücke	1940		0						
2	Grundstücke	1983		0						
2	Grundstücke	1974		0						
2	Grundstücke	1968		0						
2	Grundstücke	1955		0						
2	Grundstücke	1952		0						
2	Grundstücke	1949		0						
2	Grundstücke	1922		0						
2	Grundstücke	1920		0						
2	Grundstücke	1987		0						

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)														
Netz/D	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Restwerte									
					2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]		
1	Grundstücke	2021		0										
2	Grundstücke	2014		0										
2	Grundstücke	2004		0										
2	Grundstücke	2002		0										
2	Grundstücke	1998		0										
2	Grundstücke	1996		0										
2	Grundstücke	1995		0										
2	Grundstücke	1994		0										
2	Grundstücke	1992		0										
2	Grundstücke	1990		0										
2	Grundstücke	1988		0										
2	Grundstücke	1983		0										
2	Grundstücke	1981		0										
2	Grundstücke	1978		0										
2	Grundstücke	1977		0										
2	Grundstücke	1975		0										
2	Grundstücke	1974		0										
2	Grundstücke	1973		0										
2	Grundstücke	1967		0										
2	Grundstücke	1966		0										
2	Grundstücke	1965		0										
2	Grundstücke	1961		0										
2	Grundstücke	1960		0										
2	Grundstücke	1959		0										
2	Grundstücke	1958		0										
2	Grundstücke	1957		0										
2	Grundstücke	1956		0										
2	Grundstücke	1954		0										
2	Grundstücke	1953		0										
2	Grundstücke	1940		0										
2	Grundstücke	1933		0										
2	Grundstücke	1974		0										
2	Grundstücke	1998		0										
2	Grundstücke	1995		0										
2	Grundstücke	1992		0										
2	Grundstücke	1989		0										
2	Grundstücke	1982		0										
2	Grundstücke	1969		0										
2	Grundstücke	1967		0										